

Zeitschrift für
Informations-,
Telekommunikations-
und Medienrecht

MMR

MultiMedia und Recht

5/2003

Beilage

HERAUSGEBER

Dietrich Beese, Geschäftsführer Corporate Affairs, O₂ Germany GmbH & Co oHG, München – **Dorothee Belz**, Kaufmännische Geschäftsführerin, BetaResearch GmbH, Ismaning – **Dr. Michael Bertrams**, Präsident VerfGH und OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster – **Dr. Herbert Burkert**, Wiss. Mitarbeiter GMD, St. Augustin – **RA Dr. Oliver Castendyk**, Erich Pommer Institut, Potsdam – **Jürgen Doetz**, Vorstand ProSieben SAT1 Media AG/Präsident Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. (VPRT), Berlin – **Prof. Dr. Carl-Eugen Eberle**, Justitiar ZDF, Mainz – **Erich Gahrau**, Justitiar Bertelsmann AG, Gütersloh – **Hans-Willi Hefekäuser**, Leiter des Zentralbereichs Ordnungs- und Wettbewerbspolitik, Deutsche Telekom, Bonn – **Prof. Dr. Thomas Hoeren**, Direktor der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Bernd Holznapel**, Direktor der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Günter Knieps**, Direktor des Instituts für Verkehrswissenschaft und Regionalpolitik, Universität Freiburg – **Christopher Kuner J.D.**, LL.M., Attorney at Law, Hutton & Williams, Brüssel – **Matthias Kurth**, Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Bonn – **Prof. Dr. Wernhard Möschel**, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats beim BMWi/Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Universität Tübingen – **Prof. Dr. Christoph Paulus**, Humboldt Universität zu Berlin – **Dr. Bernd Pill**, Leiter Recht und Regulierung Vodafone D2 GmbH, Düsseldorf – **Robert Queck**, Maître de Conférences, Centre de Recherches Informatique et Droit (CRID), Universität Namur, Belgien – **RA Prof. Dr. Peter Raue**, Hogan & Hartson Raue L.L.P. Berlin – **RA Dr. Wolfgang von Reinersdorff**, Justitiar Verband Privater Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA), Bonn/Heuking Kühn Lüer Wojtek, Hamburg – **Min.Dir. Dr. Eike Röhlung**, Leiter der Abt. IV – Technologie- und Innovationspolitik; Neue Bundesländer, BMWi, Berlin – **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**, Universität GH Kassel/wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken – **RA Prof. Dr. Joachim Scherer**, Döser Amereller Noack/Baker & McKenzie, Frankfurt a.M. – **Prof. Dr. Gerhard Schricker**, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München – **RA Dr. Raimund Schütz**, Freshfields Bruckhaus Deringer, Düsseldorf – **Prof. Dr. Ulrich Sieber**, Universität München – **Prof. Dr. Gerald Spindler**, Universität Göttingen – **RA Dr. Arthur Waldenberger**, LL.M., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, Leitung Europaangelegenheiten und Medien, Berlin

REDAKTION

Anke Zimmer-Helfrich, Chefredakteurin – **RAin Ruth Schrödl**, Redakteurin – **Marianne Gerstmeyer**, Redaktionsassistentin Wilhelmstr. 9, 80801 München

FABIAN SCHUSTER/BIRGIT KEMPER/
RALF OLIVER SCHLEGEL/MARC SCHÜTZE/
JENS SCHULZE ZUR WIESCHE/AXEL SODTALBERS

Entwicklung des Internet- und Multimedienrechts im Jahre 2002

Nachdem der letzte Berichtszeitraum noch neun Monate von April bis Dezember 2001 umfasste (MMR-Beilage 3/2002), wird die Darstellung nunmehr auf das jeweilige Kalenderjahr umgestellt. Angesichts des Umstands, dass trotz der wirtschaftlichen Flaute insb. in den Bereichen Internet und Telekommunikation die juristische Diskussion unvermindert weitergegangen ist und die Rspr. eher mehr als weniger wird, resultieren hieraus weitere Restriktionen für den Umfang der Berichterstattung. Waren schon neun Monate nur knapp in den seitenmäßig beschränkten Umfang einer Beilage aufzunehmen, so gilt dies für zwölf Monate erst recht. Der (subjektiven) Auswahl der besonders wichtigen Entscheidungen und Lit. kommt damit eine noch größere Bedeutung zu. Insoweit ist auch die Zahl der Aufsätze und Entscheidungen, die lediglich in den Übersichten auftauchen, aber im dazugehörigen Text nicht erörtert werden können, angestiegen. Die Zielsetzung dieses Berichts ist aber gleich geblieben: Er soll einen möglichst umfassenden Überblick über Rspr. und Lit. gewähren. Dabei können und sollen die Berichtszeiträume nicht als absolute Begrenzungen verstanden werden. Soweit im jetzigen Berichtszeitraum Rspr. aus vergangenen Berichtszeiträumen veröffentlicht worden sind oder aber Rspr. bekannt ist, die erst im nächsten Berichtszeitraum veröffentlicht werden wird, haben wir sie i. S. e. möglichst umfassenden Abhandlung aufgenommen. Auch dieses Mal haben wir die Aufsätze und Entscheidungen nach Top-Themen gegliedert, an deren Ende eine tabellarische Übersicht der zum Thema gehörenden Entscheidungen und Aufsätze steht. Auf diese verweisen die in Klammern gesetzten Zahlen im Text, die insoweit die Funktion von Fußnoten übernehmen. Autorennamen ohne Ziffer betreffen Anmerkungen, die bei der Fundstelle der Gerichtsentscheidung zu finden sind. Am Ende des Hauptteils findet sich als Anhang noch eine Aufstellung über erschienene Monografien und Handbücher. Eine Darstellung auch dieser Werke im Hauptteil würde den Rahmen der Beilage sprengen. Da in der letzten Zeit zahlreiche tk-rechtliche Fragen gerade in den Internetbereich hineinwirken, haben wir uns entschlossen, das diesbezügliche Top-Thema 2 deutlich zu erweitern. Damit setzen wir die Tradition fort, dass die Gewichtung zwischen den Top-Themen der jeweiligen aktuellen Bedeutung folgt.

■ Dr. Fabian Schuster (Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln), Birgit Kemper, Dr. Ralf Oliver Schlegel (LL.M. Eur.), Dr. Marc Schütze und Dr. Jens Schulze zur Wiesche sind Rechtsanwälte in der Kanzlei Piepenbrock Schuster in Düsseldorf; Ass. jur. Axel Sodtalbers war z.Zt. der Manuskripterstellung in der Kanzlei als Rechtsreferendar tätig.

I. Einleitung

Auch der vorliegende Berichtszeitraum war wirtschaftlich vom Abschwung der Branche geprägt. Rspr. und Lit. zeigen sich hiervon – wenig überraschend – unbeeindruckt. Die in diesem Berichtszeitraum gewählten Top-Themen entsprechen denen der letzten Beilage. Dabei haben sich die Schwerpunkte allerdings ein wenig verschoben: Auf Grund des Umstands, dass etwa der Internetzugang weiterhin ein wichtiges Thema bleibt und auch „Internetprodukte“ wie DSL tk-technischer Natur sind, haben wir den Schwerpunkt „TK-rechtliche Vorfragen“ weiter ausgebaut. Der E-Commerce ist weiterhin umfangreich besprochen worden; dies kann angesichts des Umstands, dass gerade auch die klassischen Industrien mit Hilfe des neuen Mediums Geschäfte machen, nicht überraschen. Die ebenfalls ausführliche Diskussion des Themas „Haftung im Internet“ zeigt, dass auch nach der Neufassung von TDG und MDStV zahlreiche Fragen offen sind, insb. auch noch bei der Abgrenzung der Dienste. In diesem Bereich sorgte vor allem die Sperrungsverfügung der *Bezirksregierung Düsseldorf* für erhebliche Unruhe unter den Providern. Beim Thema Domainrecht ist festzustellen, dass dieses weiterhin intensiv Gegenstand von Rspr. und Lit. ist, was aber allmählich zur weiteren Klärung der Rechtsfragen beiträgt.

Im Bereich Urheberrecht standen das neue Urhebervertragsrecht und die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft im Mittelpunkt der Diskussion. Das Thema Datenschutz bleibt in diesem Zusammenhang ein besonderes, weil es – das erkennt man bereits an der Relation zwischen Rspr. und Lit. – zwar heftig (literarisch) diskutiert, aber gerade von den Praktikern im Unternehmen nicht so recht geschätzt (weil eher als Hindernis verstanden) wird. Vollkommen offen erscheint auch die Diskussion um die internationale Dimension des Internet (Top-Thema X), soweit es die Anwendung von deutschem Recht auf solche internationalen Sachverhalte betrifft. Als derzeitige Tendenz ist wohl festzuhalten, dass die deutschen Gerichte sehr schnell dazu neigen, deutsches Recht für anwendbar zu erklären, soweit deutschsprachige Angebote in Deutschland abrufbar sind (was ja eigentlich die Natur des Internet ausmacht).

II. Top-Thema 1: Rechtliche Rahmenbedingungen für moderne Kommunikation

Wesentliche Änderung, die bereits im letzten Berichtszeitraum diskutiert wurde, war – zumindest für den vertraglichen Bereich – die umfassende Änderung des Schuldrechts.¹ Damit sind jetzt insb. die Bestimmungen zum Fernabsatzrecht und zum elektronischen Geschäftsverkehr einheitlich und zusammenfassend im BGB (§§ 312 ff. BGB) geregelt. Wie noch i.R.d. Top-Themas 3 (Entwicklung des E-Commerce; nachfolgend IV.) zu zeigen sein wird, sind daher vom Anbieter im elektronischen Geschäftsverkehr umfangreiche Pflichten (wie auch die Informationsverpflichtungen nach der BGB-InfoV) zu beachten. Die im letzten Berichtszeitraum angekündigten Änderungen des MDStV und des RStV sind in der Zwischenzeit in Kraft getreten.² Auf europäischer Ebene wurde der neue Regelungsrahmen für die elektronische Kommunikation erlassen, der aber im Wesentlichen den TK-Bereich erfasst

und beim dortigen Top-Thema 2 (nachfolgend III.) erörtert wird.

1. Rechtliche und dogmatische Grundlagen des Internet- und Multimediarechts

Die wesentlichen Änderungen in den Grundlagen wurden bereits im letzten Berichtszeitraum angesprochen, jetzt geht es um die Entdeckung und Lösung der daraus entstehenden Probleme in Rspr. und Lit. Ein nach wie vor ungeklärtes Problem ist die Definition der Rechtsgebiete der neuen Medien, insofern kommt *Hoeren* (4) mit seinem Begriff des Informationsrechts auch nicht recht zu einer Lösung. Die Entwicklung des europäischen Medienrechts in den Jahren 2001/2002 beschreiben *Scheuer/Strothmann* (11). Sie stellen dabei fest, dass Schwerpunkte die Gestaltung neuer Strukturen und Formen der Regulierung insb. im audiovisuellen Bereich und die Verstärkung und Diversifizierung des rechtlichen Rahmens für die neuen Medien wie vor allem im Bereich E-Government waren. Die Problematik des tatbestandlichen Erfolgsorts i.S.d. § 9 StGB erörtert *Vec* (15) und entwickelt dogmatische Alternativen, um die Rechtsprobleme des immateriellen globalen Raums „Internet“ zu erfassen, da dessen Rechtsprobleme nicht mit einfachen Analogieschlüssen zu den vertrauten Technologien zufrieden stellend bewältigt werden könnten. *Stober* (13) wendet sich der Frage zu, inwieweit das deutsche und europäische Verwaltungsrecht den wirksamen Schutz des geistigen Eigentums – und hierbei dem Schutz von Computerprogrammen – gewährleisten.

2. Konvergenz der Medien

Auch in diesem Berichtszeitraum ist das Interesse an den sich aus der Konvergenz der Medien ergebenden Rechtsfrage zurückhaltend gewesen, die Lit. beschäftigt sich damit allenfalls in einer Hand voll Aufsätzen. *Von Danwitz* (2) schreibt am Beispiel der *Kirch-Gruppe* zur fortschreitenden Konzentration und Konvergenz der Medien. Für den hier interessierenden Bereich diskutiert er namentlich das Problem der Sicherstellung der Meinungsvielfalt durch die zunehmende Konvergenz der verschiedenen Übertragungswege, die eine bisher nicht vorgesehene Einbeziehung der Multimediadienste erforderlich machen würde. *Holznapel* (6) wendet sich der Problematik der Konvergenz der Medien mit dem einleitenden Argument zu, dass mit der Konvergenz der Netze und Endgeräte die Sinnhaftigkeit der klassischen Unterscheidungen in Medien- bzw. Teledienste und Rundfunk grundlegend in Frage gestellt würde. Dabei erörtert er die Regulierung der Übertragungsnetze und wendet sich den Vorgaben für die Medieninhalte zu. Abschließend diskutiert er die – schon häufig angesprochene – Vereinheitlichung der Aufsichtsstrukturen. In diesem Zusammenhang vermisst der Praktiker die Erörterung der Problematik, dass die Aufsichtsbehörden immer wieder überfordert sind oder – was in rechtsstaatlicher Hinsicht besonders bedenklich erscheint – wenn, wie im Beispiel der *Bezirksregierung Düsseldorf* bei den Sperrungsverfügungen gegen Internetprovider (dazu noch unten VI. 2.), die Tätigkeit der Provider (entgegen jeglichem technischen Verständnis und der h.M. in der Lit.) als Mediendienste eingestuft wird und sich damit eine – eigentlich unzuständige Be-

1) S. dazu *Schuster/Müller/Drewes*, MMR-Beil. 3/2002, S. 3 f.

2) Die Regierungschefs der Länder haben am 20./21.12.2001 unterzeichnet, er trat zum 1.7.2002 in Kraft. Für das Land Nordrhein-Westfalen z.B. wurde er am 7.6.2002 im Amtsblatt bekannt gemacht (V NRW 2002, 178). Gleiches gilt sinngemäß für die Änderungen des MDStV.

hörde – als befugt erklärt. Auch die Entscheidung des VG Köln in Sachen Inkasso, bei der Internetzugang allen Ernstes als Teledienst eingestuft wurde (dazu noch nachfolgend III.), zeigt, dass die Anwendungsunsicherheiten der nicht immer aufeinander abgestimmten Gesetze zunehmen. Die europäische Entwicklung greift auch Schoch (12) auf. Über die Beschreibung der Informationsgesellschaft und der Erscheinungsformen der Konvergenz gelangt er zu dem bestehenden rechtlichen Ordnungsrahmen und dessen Defiziten. Den bestehenden medienrechtlichen Ordnungsrahmen sieht er als zunehmend funktionsuntauglich an. Dementsprechend fordert auch er eine Harmonisierung der Medienordnung. Dabei stellt er zwei Tabuthemen an den Pranger, nämlich die nach seiner Auffassung überkommene Trennung von Technik und Inhalt mit dem Dogma der dienenden Funktion der Telekommunikation einerseits und die immer wieder diskutierte Kompetenzfrage zwischen Bund und Ländern andererseits.

3. Erforderliche Umsetzung von EU-Richtlinien

Der letzte Berichtszeitraum war durch die Umsetzung des von der EU vorgegebenen Rechtsrahmens für elektronischen Geschäftsverkehr geprägt (dazu nachfolgend IV.). Die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft war bis zum 22.12.2002 in deutsches Recht umzusetzen. Mit dem Inhalt der Richtlinie beschäftigt sich Mayer (9). Der nächste Berichtszeitraum 2003 (dazu noch VIII.) wird dann von der Umsetzung der bereits angesprochenen Kommunikationsrichtlinien geprägt sein.

A) Literatur

Verfasser	Titel	Fundstelle
(1) Callies	Inhalt, Dogmatik und Grenzen der Selbstregulierung im Medienrecht	AfP 2002, 465
(2) Danwitz	Die Sicherung der Meinungsvielfalt im Privatfernsehen nach der Kirch-Pleite, zur fortschreitenden Konzentration und Konvergenz der Medien	ZUM 2002, 769
(3) Engel	Globale Netze und lokale Werte	AfP 2002, 119
(4) Hoeren	Zur Einführung ins Informationsrecht	JuS 2002, 947
(5) Holznapel	Meinungsfreiheit oder Free Speech im Internet	AfP 2002, 128
(6) Holznapel	Konvergenz der Medien – Herausforderung an das Recht	NJW 2002, 2351
(7) Kübler	Legitimationsfragen der Medienregulierung	AfP 2002, 277

3) Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.3.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. EG Nr. L 108 v. 24.4.2002, S. 33.

4) Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.3.2002 über die Genehmigung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Genehmigungsrichtlinie), ABl. EG Nr. L 108 v. 24.4.2002, S. 21.

5) Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.3.2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Zugangsrichtlinie), ABl. EG Nr. L 108 v. 24.4.2002, S. 7.

6) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 7.3.2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. EG Nr. L 108 v. 24.4.2002, S. 51.

7) Bewegungsgrund 5 der Rahmenrichtlinie.

Verfasser	Titel	Fundstelle
(8) Ladeur	Aktuelle Rechtsfragen der Einspeisung digitaler Fernsehprogramme in Kabelnetze	ZUM 2002, 252
(9) Mayer	Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft	EuZW 2002, 325
(10) Rosenthal	Neue Antworten auf Fragen der Konvergenz – Entwicklung des Kommunikationsrechts in Europa und den USA	TMR 2002, 181
(11) Scheuer/ Strothmann	Europäisches Medienrecht – Entwicklungen 2001/2002	MMR 2002, 771
(12) Schoch	Konvergenz der Medien – Sollte das Recht der Medien harmonisiert werden?	JZ 2002, 798
(13) Stober	Staatenverantwortung für den Schutz von Computerprogrammen	ZRP 2002, 298
(14) Stürner	Medien zwischen Regulierung und Reglementierung – Sanktionen gegen Medien	AfP 2002, 283
(15) Vec	Internet, Internationalisierung und nationalstaatlicher Rechtsgüterschutz	NJW 2002, 1535

III. Top-Thema 2: TK-rechtliche Vorfragen

Im Jahr 2002 nahmen grundsätzliche Themen des TK-Rechts breiten Raum ein. Die Verabschiedung der vier EU-Richtlinien im April 2002 zur Schaffung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ist Gegenstand zahlreicher Kommentare, die vor allem den Reformbedarf des TKG diskutieren. Eine ganz grundsätzliche Diskussion haben Entscheidungen der Zivilgerichte zur Fakturierung und des Inkasso für die Wettbewerber durch die DTAG hervorgerufen, nämlich ob die Regelungen des TKG neben denen des GWB anwendbar sind. Dies hängt unmittelbar mit der Frage zusammen, ob der verwaltungsrechtliche und/oder der zivilrechtliche Gerichtsweg in Fragestellungen des TK-Rechts eröffnet ist.

1. Erforderliche Umsetzung von EU-Richtlinien

Das neue EU-Richtlinienpaket macht einheitliche Vorgaben für das Kommunikationsrecht in den Mitgliedstaaten. Die Umsetzung des am 24.4.2002 in Kraft getretenen Richtlinienpakets (Rahmen-,³ Genehmigungs-,⁴ Zugangs-⁵ und Universaldienstrichtlinie⁶) ist innerhalb von 15 Monaten zu vollenden. Erklärtes Ziel der Rahmenrichtlinie ist, „die Regulierung der Übertragung von der Regulierung von Inhalten zu trennen“⁷ und für die Übertragung einen einheitlichen Regulierungsrahmen zu errichten. Eine der bedeutendsten Neuerungen ist die Einführung des Konzepts der beträchtlichen Marktmacht (SMP-Konzept). Die Richtlinie gibt Bestimmungen für die Marktdefinition und das Marktanalyseverfahren vor, das künftig jeder sektorspezifischen ex-ante-Regulierungsmaßnahme vorausgehen soll. Daneben werden den Mitgliedstaaten weitere Verpflichtungen aufgegeben (etwa hinsichtlich Nummernvergabe, Wegerechten, Frequenzverwaltung), die in anderen Richtlinien des Pakets näher geregelt werden. Die Genehmigungsrichtlinie soll einen einheitlichen Rahmen für die freie Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze schaffen. Das Konzept der Allgemeingenehmigung führt in Abkehr von der im TK-Bereich

gängigen Praxis dazu,⁸ dass in vielen Bereichen die Unternehmen keiner Lizenz mehr bedürfen, sondern ihre Tätigkeiten den staatlichen Überwachungsbehörden nur anzeigen müssen. Durch die Zugangsrichtlinie werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zu den elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung geschaffen. Sie regelt damit den für die Wettbewerbsbedingungen wichtigen Aspekt der Vorleistungen. Abgerundet wird das Paket durch die Bestimmungen über den Universaldienst und die Nutzungsrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten. Die Universaldienstrichtlinie soll gemeinschaftsweit die Verfügbarkeit hochwertiger Dienste für Verbraucher durch wirksamen Wettbewerb und Angebotsvielfalt gewährleisten. Nicht mehr Teil des Richtlinienpakets wurde die Datenschutzrichtlinie, die wegen interner Divergenzen erst später verabschiedet wurde.⁹

Holzner (1) sieht in der angestrebten Konvergenz der Medien eine große Herausforderung für das deutsche Recht, weil die föderale Struktur der Bundesrepublik bislang zu einer Zersplitterung der Gesetzgebungs- und der Aufsichtskompetenzen geführt habe. Einen detaillierten Überblick über die Vorgaben des neuen Richtlinienpakets geben gleich mehrere Autoren: *Schütz/Attendorf* (9) stellen zunächst deskriptiv den neuen Inhalt dar und beschreiben detailliert, welcher Änderungsbedarf insb. für das deutsche TKG bestehe. Sie gelangen zu dem Ergebnis, dass vor allem die Flexibilität und die weit gefassten Vorgaben des neuen SMP-Konzepts der *Reg TP* einen weiten Spielraum verschaffen würden, der von dem Gesetzgeber in der anstehenden TKG-Novelle einzugrenzen sei. Nur so könne die erforderliche Rechtssicherheit für den Wettbewerb erreicht werden, denn bislang sei offen, „welche Unternehmen auf welchen Märkten wann und in welchem Umfang reguliert werden“. Einen ähnlich umfassenden Überblick über die Umgestaltungsnotwendigkeit des deutschen TK-Rechts durch das neue EU-Richtlinienpaket findet man bei *Scherer* (6). Er analysiert vier Regelungsziele: 1. die Vereinfachung des europäischen Rechtsrahmens, 2. die „Verschmelzung von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie“, 3. eine flexiblere Zuordnung von sektorspezifischer Regulierung und 4. die inhaltlichen, verfahrens- und organisationsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinschaftsweit harmonisierte Anwendung des europäischen Rechtsrahmens. *Scherer* gelangt ähnlich wie *Schütz/Attendorf* zu dem Ergebnis, dass der weite Spielrahmen des Richtlinienpakets den nationalen Gesetzgebern ermöglicht, die Erfahrungen der vorangegangenen Liberalisierungsjahre angemessen umzusetzen, ohne jedoch von vornherein den Spielraum der *Reg TP* allzu stark einzugrenzen. An den Erfahrungen mit der nationalen Regulierungspolitik setzen auch die Beiträge von *Möschel* (4) einerseits und *Schreier/Kind* (8) andererseits an. Der Kartellrechtler *Möschel* vergleicht das TKG insb. mit dem allgemeinen Kartellrecht des GWB. Von einer Einschränkung der Regulierungspolitik will *Möschel* nichts wissen und votiert für die Beibehaltung einer starken nationalen Regulierungsbehörde. Gleichzeitig begründet er, weshalb für einzelne Sachfragen des TK-Markts neben der Zuständigkeit der *Reg TP* auch die Zuständigkeit des *BKartA* gegeben sei; nur so könnten die Unternehmen privatrechtliche Ansprüche untereinander klären.

Schreier/Kind gelangen in ihrem Erfahrungsbericht zu dem Ergebnis, dass die Konzeption des TKG zu begrüßen und daher eine grundlegende Änderung des gesetzlichen

Ordnungsrahmens im Zuge der Novellierung nicht geboten sei. Wettbewerbspolitische Versäumnisse seien weniger auf das TKG selbst, sondern auf Umsetzungsdefizite durch die *Reg TP* zurückzuführen. Vor allem die widersprechenden Entscheidungen und Auslegungen des gleichen Sachverhalts durch unterschiedliche Beschlusskammern hätte die notwendige Planungssicherheit für die Marktteilnehmer verhindert. *Schreier/Kind* fordern daher eine stärkere Grundsatzorientierung der *Reg TP*, der ein in sich geschlossenes regulierungspolitisches Konzept zu Grunde liegen sollte, das bislang vermisst worden wäre. Daher sei eine Rückführung der Regulierungsinstrumentarien, wie *Schreier/Kind* in dem Eckpunktepapier des *BMWA*¹⁰ angelegt sehen, derzeit nicht angebracht. I.Ü. sei eine Rückführung der Regulierung weder durch den EU-Rechtsrahmen gefordert, noch angesichts der bisherigen Wettbewerbsentwicklung auf dem TK-Markt vertretbar. Konträr zu dieser Ansicht steht ein Beitrag von *Immenga/Kirchner* (2), der hauptsächlich die Regulierung des Mobilfunkbereichs zum Gegenstand hat. Für den Mobilfunkbereich könnten sich durch die neuen Vorgaben des SMP-Konzepts kontraproduktive Regulierungsforderungen ergeben. Diesen Schluss begründen *Immenga/Kirchner* durch eine Analyse des Konzepts der beträchtlichen Marktmacht, die entweder durch die Marktmacht eines Unternehmens oder eines Kollektivs verursacht werden kann. Sie plädieren für eine äußerst zurückhaltende Auslegung des neuen SMP-Konzepts des Richtlinienpakets und ziehen es vor, stattdessen die Instrumente des GWB einzusetzen, die, anders als die Vorabverpflichtung, zu dem innovativen und dynamischen Wettbewerb des TK-Markts besser passen würden. Leider fehlt dem Beitrag gänzlich die Darstellung derjenigen Argumente, die – vor allem aus Sicht der kleineren Wettbewerber – für die Einführung des SMP-Konzepts sprechen. Das EU-Richtlinienpaket nimmt *Rosenthal* (5) zum Anlass für eine rechtsvergleichende Betrachtung der Konvergenz des Kommunikationsrechts in Europa und den USA. Für das Richtlinienpaket sieht *Rosenthal* Abgrenzungsschwierigkeiten speziell bei breitbandigen Anwendungen zwischen der Übertragung von den Inhalten. Hier hätte man von den USA lernen können, die mit der Klassifizierung von Breitbanddiensten ein Negativbeispiel für die Verursachung von Rechtsunsicherheit gäben. Diese ließe sich in Deutschland aber nicht vermeiden, solange die Kompetenzen der Länder im Rundfunkbereich der Konvergenz einer europäischen Rundfunkregulierung entgegenstünden.

2. Maßgebendes Recht: TKG und/oder GWB

Ein wichtiger Punkt für die TK-Regulierung, der auch noch den Gesetzgeber bei der Umsetzung der o.g. EU-Richtlinien beschäftigen wird, ist die Frage, in welchem Verhältnis die Normen des TKG und des GWB zueinander stehen. Diese Frage scheint eine offensichtliche Antwort in § 2 Abs. 3 TKG zu finden, wonach ausdrücklich „die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (von den Regelungen des TKG) unberührt bleiben“.¹¹ Jedoch hat diese Frage das *OLG Düsseldorf* (20) in zwei wichtigen und umstrittenen Verfahren beschäftigt. Ausgangspunkt waren die zivilrechtlichen Klagen mehrerer

8) Vgl. die Bestimmung in § 6 TKG zum lizenzpflichtigen Bereich.

9) Vgl. dazu ausführlich unten, Top-Thema 9: Datenschutz und Sicherheit im Internet, s. unter 1.

10) Vgl. Eckpunktepapier des damaligen *BMWi* zu dem Gutachten der *Monopolkommission* unter: http://www.bmwi.de/Homepage/download/telekommunikation_post/EckpunkteTK.pdf.

11) Zusatz vom Verf.

Wettbewerber gegen die DTAG auf Durchführung des Mahnwesens für fakturierte Verbindungsleistungen der Wettbewerber. Bekanntlich ist das Mahnwesen aus dem Verpflichtungskatalog der DTAG für Fakturierungs- und Inkassoleistungen durch den sog. „Inkassobeschluss“ der Reg TP v. 21.2.2002 gestrichen worden.¹² Gegen diesen Beschluss wurden Klagen vor dem VG erhoben. Nachdem sich jedoch abzeichnete, dass einstweiliger Rechtsschutz nicht zu erhalten sei, suchten die Wettbewerber Rechtsschutz vor den Zivilgerichten. In erster Instanz erhielten sie die beantragte Verfügung, wonach die DTAG weiterhin zur Durchführung des Mahnwesens für die Wettbewerber verpflichtet sei. In der Berufungsinstanz stoppte der *Kartellsenat des OLG Düsseldorf* diese Verpflichtung der DTAG mit dem Argument, dass der Beschluss der Reg TP gem. § 33 Abs. 2 TKG ggü. allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten Bindungswirkung entfalte, die die Zivilgerichte hindere, den gleichen Sachverhalt unter wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gesichtspunkten nach dem UWG, GWBG und Art. 82 EG zu prüfen. Nur so würden einander widersprechende Gerichtsentscheidungen vermieden.

Das Urteil hat zahlreiche Anmerkungen provoziert, die von einer allgemeinen Zustimmung durch *Rommel/Hoffmann-Stuedner* zur harschen Kritik durch *Piepenbrock* und *Rädler* reichen. Während *Rommel/Hoffmann-Stuedner*, beide Mitarbeiter der DTAG, in dem Urteil die Rettung der Konsistenz der Rechtsordnung sehen, ist *Piepenbrock* der Ansicht, dass eine Tatbestandswirkung nicht bestehen könne, da die Reg TP Ansprüche aus dem GWB und dem EU-Recht ausdrücklich nicht prüfe, sondern allein die Regelung des § 33 TKG geprüft hätte. Auch *Rädler* verteidigt die parallele Prüfungskompetenz der Zivilgerichte und der Verwaltungsgerichte. Dieses grundlegende Problem wird von *Piepenbrock/Schuster* (10) in ihrem Beitrag zum Verhältnis zwischen dem TKG und dem allgemeinen Kartellrecht beleuchtet. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass effektiver Rechtsschutz nur durch das Nebeneinander der beiden Rechtswege gegeben sei. Auch *Möschel* (4) schließt sich dieser Ansicht an. Bemerkenswert ist, dass das *LG Köln*¹³ im Hauptsacheverfahren seine Ansicht zur eigenen Zuständigkeit wiederholt hat. Zur schnelleren Klärung der Rechtsfrage hat es ein Zwischenurteil über die Frage der Rechtswegzuständigkeit erlassen, das z.Zt. in der Berufungsinstanz wieder beim *OLG Düsseldorf*¹⁴ anhängig ist.

3. Fakturierung und Inkasso

Das Begehren der Wettbewerber, auf die Abrechnungsleistungen der DTAG zuzugreifen, beschäftigte nicht nur die Zivilgerichte,¹⁵ sondern auch das *VG Köln*. Mit U. v. 14.11.2002 hob das *VG Köln* den o.g. Inkassobeschluss der Reg TP insoweit auf, als die DTAG hierin verpflichtet worden war, auch Telefonmehrwertdienste und Internet-by-Call-Dienste der Wettbewerber auf ihre Rechnung zu nehmen.¹⁶ Gleichzeitig wurde der Antrag der Wettbewerber abgelehnt, das Mahnwesen in den Verpflichtungskatalog der DTAG aufzunehmen.¹⁷ Würde diese Entscheidung

bestandskräftig, wäre sie für die Einordnung des Internet wegweisend, da das *Gericht* die Auffassung vertritt, dass Internetverbindungen keine TK-Dienste i.S.v. § 3 Nr. 18 TKG seien. Die *Kammer* hat sich in der Urteilsbegründung an einzelne Ausführungen des Reg TP-Inkassobeschlusses gehalten, die wiederum an die missliche Entscheidung über die Entgeltgenehmigungspflicht für Internetzugangsentgelte anknüpfen.¹⁸ In dieser Entscheidung hatte die Reg TP die Genehmigungspflicht für die Nutzung des Online-Dienstes *T-Online* verneint und hierfür einige argumentative Klimmzüge – offensichtlich zur Erzielung des gewünschten Ergebnisses – angestellt, die nach Ansicht des *Gerichts* den Gründen des Inkassobeschlusses widersprechen. Danach soll der Schwerpunkt der Nutzung des Internetdienstes *T-Online* im Bereich der Teledienste liegen. Daraus folgte die Reg TP, dass *T-Online* keine (genehmigungspflichtige) TK-Dienstleistung sei. Obwohl die Reg TP als Bekl. des Gerichtsverfahrens sich für die Einordnung der Call-by-Call-Internetdienste als TK-Dienstleistung einsetzte, zeigt dieser Fall deutlich, dass Entscheidungen einer Beschlusskammer der Reg TP weit reichende Folgen für Verfahren anderer Kammern bekommen können, wie dies *Schreiter/Kind* (8) feststellen und daher eine (widerspruchsfreie) Absprache der Beschlusskammern fordern. Das Inkassothema ist auch Gegenstand des zusammenfassenden Beitrags von *Penning* (11), der jedoch sowohl die jüngsten Entscheidungen des *VG Köln* als auch die wichtigen zivilgerichtlichen Verfahren und die damit zusammenhängende Problematik der Gewährung von effektivem Rechtsschutz gänzlich ausklammert. Die Abrechnung der Telefonmehrwertdienste wurde für die Anbieter aber nicht nur durch den Streit über den Umfang der Abrechnungspflichten der DTAG belastet, sondern auch durch die Novelle der TKV erschwert, durch die zahlreiche neue Verpflichtungen bezüglich der Abrechnungen auf die Netzbetreiber zukamen, wie *Schütze* (12) darstellt.

4. Unzulässige Gebühren für Lizenzerteilung und Rufnummernzuteilung im Ortsnetzbereich

Mit den zu Anfang der Marktöffnung erhobenen hohen Gebühren hatte der Gesetzgeber keine glückliche Hand. In der Sprungrevision bestätigte das *BVerwG* (1) die Entscheidungen des *VG Köln*,¹⁹ wonach die Gebührenbescheide für die Zuteilung der TK-Lizenzen der Klassen 3 und 4 rechtswidrig seien. Das *Gericht* hat die Auffassung des *VG Köln* bestätigt, wonach die Lizenzgebührenverordnung wegen Nichtigkeit keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für die Gebührenbescheide sei. Ebenso wurden vom *OVG Münster* (5) in der Berufungsinstanz die Gebührenbescheide für die Zuteilung von Rufnummern im Ortsnetzbereich aufgehoben.²⁰ Anders als noch das erstinstanzlich befassende *VG Köln*²¹ sah es das *OVG Münster* als eine unzulässige Ungleichbehandlung an, der Ex-Monopolistin DTAG den Altbestand der Nummern im Ortsnetzbereich kostenlos zu überlassen, jedoch den neu in den Markt eintretenden Wettbewerbern ein hohes Entgelt abzuverlangen, das ca. 1.600% über den tatsächlichen Zuteilungskosten liege. Diese Verfahren sind noch beim *BVerwG* in der Revisionsinstanz anhängig. Der Ausgang dieser Verfahren ist aber nicht nur für die Gebührenbescheide für Ortsrufnummern, sondern auch für alle anderen Rufnummernzuteilungen, insb. die hohen Gebühren für Online-Dienste- oder Auskunftsdiensterufnummern entscheidend. Sollte das *BVerwG* aussprechen, dass entsprechend Art. 11 Abs. 1 der Lizenzierungsrichtlinie 97/13/EG nur der gebührenrechtliche Kostengrundsatz für die Nummerngebühren gilt, dann wären automatisch

12) Reg TP, B. v. 21.2.2000 – BK 3a-99/032, MMR 2000, 298.

13) U. v. 12.7.2002 – 81 O (Kart) 165/01.

14) *OLG Düsseldorf* – U (Kart) 22/02.

15) Vgl. oben unter 2.

16) *VG Köln*, U. v. 14.11.2002 – 1 K 2788/00, MMR 2003, 284.

17) *VG Köln*, U. v. 14.11.2002 – 1 K 2532/00, MMR 2003, 290.

18) Reg TP, B. v. 16.6.1999 – BK 3a-99/014, MMR 1999, 557.

19) Vgl. Parallelscheidung MMR 2001, 193.

20) Vgl. die Parallelscheidung zu den Gebühren für einen Rufnummernblock im Mobilfunk, *OVG Münster*, U. v. 6.12.2001, MMR 2002, 490.

21) MMR 2001, 327 ff.

auch die Gebührenbescheide für die anderen Rufnummernzuteilungen rechtswidrig.

5. Zusammenschaltungsregime

Nachdem im Jahr 2001 die EBC-I-Entscheidung des *OVG Münster* für viel Bewegung in der TK-Branche gesorgt hatte,²² hat sich diese durch die EBC-II-Entscheidung des *OVG Münster* (9) wieder beruhigt.²³ Hatte sich das *OVG Münster* doch in seiner EBC-I-Entscheidung der Auffassung der EBC-I-Entscheidung des *VG Köln* angeschlossen, dass entgegen der geübten Praxis der *Reg TP* in einer Zusammenschaltungsanordnung nicht gleichzeitig die Zusammenschaltungsentgelte geregelt werden dürften. Die *Reg TP* (22) hatte auf diese Vorgaben reagiert und am 12.10.2001 mit der EBC-II-Entscheidung ihre Anordnung grds. wiederholt, jedoch die Entgelte ausgeklammert. *Neumann/Peya* zeichnen die Historie der EBC-Entscheidungen ausführlich nach und begrüßen die Entscheidungen, wodurch eine wichtige Weichenstellung für die Wettbewerber getroffen worden sei. Das *OVG Münster* hat in der EBC-II-Entscheidung die Anordnung der *Reg TP* bestätigt, wonach nicht nur auf die Netzstrukturen des marktbeherrschenden Unternehmens, sondern auch auf die der Wettbewerber abzustellen sei. Hier hatte es wegen einzelner zweideutiger Formulierungen des *OVG Münster* in der EBC-I-Entscheidung im Vorfeld einige Fragezeichen gegeben. Insoweit besteht nun erst einmal Klarheit über die Anordnung der EBC-Struktur mit 475 lokalen (LEZB) und 23 Grund-Einzugsbereichen (GEZB).

Das *OVG Münster* hat in dem EBC-II-Verfahren ausdrücklich die wichtige Frage, ob ein Vorrangverhältnis zwischen den Regulierungsverfahren der §§ 37 TKG und 33 TKG bestehe, ausgeklammert. Mit einer solchen Stellungnahme hätte es vielleicht mehr Licht in die Flatrate-II-Entscheidung der *Reg TP* (24) bringen können. Nachdem die Flatrate-I-Entscheidung der *Reg TP*²⁴ Makulatur wurde, weil die *DTAG* diese Vorleistung eingestellt hatte,²⁵ ordnete die *Reg TP* in einer zweiten Flatrate-Entscheidung eine ISDN-Flatrate auf der Basis des EBC-Modells mit 475 LEZB an. Dieser Beschluss ist vom *VG Köln* (18) im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit dem Argument gestoppt worden, dass eine Zusammenschaltungsanordnung gem. § 37 TKG nur einzelne Modalitäten einer bestehenden Zusammenschaltung, nicht jedoch gänzlich neue Zusammenschaltungen regeln könne. Bei grundlegenden, neuen Zusammenschaltungen hätte das Missbrauchsverfahren gem. § 33 TKG Anwendungsvorrang. Aber auch auf § 33 TKG könne die Anordnung nicht gestützt werden, weil die *DTAG* nicht zu Vorleistungen für Wettbewerber gezwungen sei, die sie sich nicht selbst zur Verfügung stellen würde. Die *DTAG* biete diese Flatrate auf der Basis von EBC weder am Markt noch sich selbst intern an. Die *Reg TP* hatte in dem Flatrate-II-Beschluss hingegen argumentiert, dass die *DTAG* intern eine Flatrate anbiete, die jedoch so strukturiert sei, dass kein einziger Wettbewerber hierauf Zugriff nehmen könne, da sie auf die Zusammenschaltung an den 1.622 Teilnehmervermittlungstellen ausgerichtet sei. Wegen des Diskriminierungsverbots hätte sie aber einen Anspruch auf eine Flatrate auf der Basis des EBC-Modells. Die Anmerkungen von *Nacimiento* und *Holz-nagel/Schulz* kritisieren, dass das *VG Köln* ein obiter dictum des *BVerwG* aus der TAL-Entscheidung überinterpretiere.²⁶ *Nacimiento* ist der Ansicht, dass es dem *BVerwG* darauf ankomme, der *Reg TP* in § 33 TKG eine zusätzliche Ermächtigungsgrundlage für ein Einschreiten gegen den Marktbeherrscher zu geben, ohne dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 37 TKG vorliegen müssten. Daher bestehe – so auch

Holz-nagel/Schulz – ein Nebeneinander und kein Vorrangverhältnis von §§ 33 und 37 TKG.

Für den Aufbau des Wettbewerbs im Ortsnetzbereich wäre die Einführung einer Vertragsstrafenanordnung wesentlich, die die *Reg TP* für die Bereitstellung der TAL und der Mietleitungen vorgesehen hatte. Die *DTAG* wurde verpflichtet, an die Wettbewerber bei einer Überschreitung der vereinbarten Bereitstellungsfrist eine Vertragsstrafe zu zahlen. Das *VG Köln* (19) hat die Vollziehung dieser beiden Anschlüsse jeweils im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit dem Argument gestoppt, dass der *DTAG* keine Vertragsstrafe für eine Fristüberschreitung auferlegt werden könne, solange die *DTAG* sich die Vorleistung auch intern nicht fristgemäß bereitstelle. Dass hierdurch dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet sind, hat das *VG Köln* mit keinem Wort erwähnt, ebenso wenig aufgezeigt, wie ein eventueller Missbrauch überprüft werden könnte. Eine ggü. den *Reg TP*-Beschlüssen restriktive Haltung der Verwaltungsgerichte zeigt sich auch in dem Urteil des *OVG Münster* (8), dem eine Zusammenschaltungsanordnung der *Reg TP* bzgl. der Zuführung zu Verbindungsleistungen für sog. MABEZ-Dienste (Massenverkehr zu bestimmten Zeiten) zu Grunde lag. Anders als das erstinstanzlich befasste *VG Köln* sah das *OVG Münster* die Wettbewerber selbst in der Lage, ausreichende Netzleistungen für MABEZ-Dienste vorzuhalten bzw. zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten ihre Netze auszubauen. *Schütze* kritisiert in seiner Anmerkung zu diesem Urteil, dass das *OVG Münster* nicht berücksichtigt habe, dass zu den Netzausbaukosten der Wettbewerber auch die aktuell bereits anfallenden Vorhaltekosten für riesige, aber nur temporär genutzte Kapazitäten eingerechnet werden müssten, was notwendigerweise zur Unwirtschaftlichkeit führe.

6. Entgeltregulierung

Im Bereich der Entgeltregulierung hat es 2002 mehrere wichtige, z.T. aber heftig diskutierte Entscheidungen gegeben. Das *OVG Münster* (10) hat mit seiner Bestätigung des *Reg TP*-Entgelt-Beschlusses zu EBC-II zunächst einmal für Klarheit über die zukünftige Gestaltung der Zusammenschaltungsentgelte gesorgt. Alle weiteren Entgelte müssen sich an den angeordneten Tarifzonen anlehnen. Ein großes Problem könnte sich bei der Entgeltgenehmigung jedoch daraus ergeben, dass das *VG Köln* (14) in einem Urteil zur Genehmigung von „Preselection“-Tarifen festgelegt hat, dass bei der Festsetzung der Entgelte in eine Vergleichsmarktbetrachtung nur solche Länder einbezogen werden dürften, die selbst nicht reguliert seien, denn nur „ein sich auf derartigen Märkten frei herausbildendes Preis- und Kostenniveau kann für die Feststellung eines wettbewerbsanalogen Entgelts von hinreichender Aussagekraft sein“. Dies könnte die bestehende Praxis der *Reg TP* aushebeln, für einen Vergleich auch die Entgelte in anderen EU-Ländern heranzuziehen. Hier ist abzuwarten, wie das *VG Köln* in den nächsten Verfahren entscheiden wird. Denn das Hauptproblem besteht darin, dass die *DTAG* nach Ansicht der *Reg TP* oft nur unzureichende Kostenkalkulationen vorgelegt hat. Die *Reg TP* konnte daher nicht die vorgelegten Kostenberechnungen überprüfen, sondern musste stattdessen eine Vergleichsmarktbetrachtung durchführen.

22) MMR 2001, 548.

23) Die Historie der EBC-Entscheidungen s. *Schütz*, MMR 4/2002, S. XII.

24) Flatrate-I bzw. AfOD-II-Entscheidung v. 15.11.2000, MMR 2001, 121 m. Anm. *Schuster*.

25) Die Geschichte der Flatrate-Entscheidungen s. *Schütz*, MMR 1/2002, S. XVI.

26) MMR 2001, 681 m. Anm. v. *Reinersdorff*.

In engem Zusammenhang mit der Frage über den Bestand der genehmigten Entgelte ist die Frage der Rückwirkung der Entgeltgenehmigung. Bei der gesetzlichen Anordnung von ex ante zu genehmigenden Entgelten stellt sich nämlich die Frage, was die Wettbewerber an die DTAG zu bezahlen haben, wenn die Zusammenschaltung angeordnet ist, aber noch keine genehmigten Entgelte vorliegen. Die DTAG muss wegen der Zusammenschaltungsanordnung leisten, jedoch kennen zu diesem Zeitpunkt weder die DTAG noch die Wettbewerber das entsprechende Entgelt. Das OVG Münster (7) vertritt bei einer solchen Konstellation die Auffassung, dass ohne Bewirkung der Gegenleistung die Vorleistungspflicht des Marktbeherrschers entfallen würde. Die Rückwirkung der Entgeltgenehmigung, die mit der bislang geübten Praxis der Reg TP bricht, begrüßt Rommel, weil nach dem Gesetz die Genehmigung ab dem Zeitpunkt des vorherigen Vertragsschlusses wirke.

7. Sonstiges

Die Erfahrungen mit dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in TK-Fragen war Gegenstand einer Konferenz am 25.6.2002 in Münster. Die dort gehaltenen Vorträge zur Frage der Anforderungen an die gerichtliche Kontrolle im Lichte der wegen des EU-Richtlinienpakets anstehenden TKG-Novellierung sind zusammen veröffentlicht worden.²⁷ Hier werden zahlreiche Fragen zur Verbesserung der Rechtsschutzmöglichkeiten von der Verkürzung des Instanzenwegs bis hin zur kompletten Verlagerung des Rechtswegs auf die Zivilgerichte diskutiert.

A) Rechtsprechung

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(1) BVerwG	U. v. 19.9.2001 – 6 C 13.00 (u.a.)	TK-Lizenzgebühr, § 16 TKG	MMR 2002, 326 m. Anm. Schütz = DöV 2002, 477 = CR 2002, 338
(2) OVG Münster	B. v. 1.10.2001 – 13 B 1156/00	Resale-Verpflichtung	MMR 2002, 636 (Ls.) = CR 2002, 29 = TKMR 2002, 50
(3) OVG Münster	U. v. 4.10.2001 – 13 A 5146/00	Entgelte für den Zugang zur TAL	MMR 2002, 129 = TKMR 2002, 56
(4) OVG Münster	U. v. 27.11.2001 – 13 A 2940/00	TK-rechtliche Zusammenschaltungsentgelte – hier: Entgeltgenehmigung für Verbindungsleistungen über AfON	CR 2002, 192 m. Anm. Rädler
(5) OVG Münster	U. v. 6.12.2001 – 9 A 589/01	Unzulässige Gebührenrehebung für Rufnummernzuteilung im Ortsnetz	CR 2002, 344 = K&R 2002, 268
(6) OVG Münster	U. v. 6.12.2002 – 9 A 679/01 u. 9 A 596/01	Nummerngebühren für Rufnummern im Ortsnetzbereich	MMR 2002, 569 u. MMR 2002, 490
(7) OVG Münster	B. v. 14.12.2001 – 13 B 1362/01	Keine unentgeltliche Vorleistungspflicht vor Entgeltgenehmigung; zur Rückwirkung einer Entgeltgenehmigung	MMR 2002, 335 m. Anm. Rommel = CR 2002, 263 = K&R 2002, 211
(8) OVG Münster	B. v. 12.2.2002 – 13 B 1426/01	Zusammenschaltungsanordnung und MABEZ-Anwendungen – Zugang zur Dienstlogik im Intelligenzen Netz	MMR 2002, 332 m. Anm. Schütze = TKMR 2002, 397

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(9) OVG Münster	B. v. 8.5.2002 – 13 B 307/02	Zusammenschaltungsanordnung – EBC II	MMR 2002, 566 = CR 2002, 502
(10) OVG Münster	B. v. 8.5.2002 – 13 B 1636/01	Entgeltgenehmigung – EBC II; Tarifzonen	MMR 2002, 567 = CR 2002, 504 = K&R 2002, 670
(11) VG Köln	U. v. 30.8.2001 – 1 K 8253/00	Zusammenschaltungsanordnung; Entgeltfestsetzung; Entgeltgenehmigung	CR 2002, 114
(12) VG Köln (b)	B. v. 17.12.2001 – 1 L 2575/01	Zusammenschaltungsentgelte – EBC II	MMR 2002, 269 m. Anm. Neumann/Peya
(13) VG Köln (a)	B. v. 24.1.2002 – 1 L 2574/01	Zusammenschaltungsanordnung – EBC II; Beurteilungsspielraum; Abwägungsverfahren; Abwägungsmangel	MMR 2002, 266 m. Anm. Neumann/Peya
(14) VG Köln	U. v. 21.2.2002 – 1 K 5694/98	Entgeltgenehmigung von Preselection-Tarifen – Vergleichsmarktbeurteilung	TMR 2002, 243
(15) VG Köln	U. v. 2.5.2002 – 1 K 8007/98	Entgeltgenehmigung; isolierte Anfechtung; gebündelte Leistungen	MMR 2002, 636 = TMR 2002, 310
(16) VG Köln	B. v. 6.3.2002 – 1 L 2836/01	Aufforderung zu Entgeltantrag bei besonderem Netzzugang (hier: Online-Vorleistungsfltrate)	MMR 2002, 410
(17) VG Köln	U. v. 20.6.2002 – 1 K 3225/01	Verpflichtung zur Abgabe eines Resale-Angebots	CR 2002, 735 m. Anm. Neitzel
(18) VG Köln	B. v. 10.10.2002 – 1 L 1617/02	ISDN-Vorleistungsfltrate	MMR 2002, 840 m. Anm. Holznagel/Schulz = K&R 2002, 670 m. Anm. Nacimiento
(19) VG Köln	B. v. 15.10.2002 – 1 L 1688/02	Zusammenschaltungsanordnung: Keine verbindlichen Bereitstellungsfristen für Mietleitungen – Vertragsstrafe	MMR 2002, 839
(20) OLG Düsseldorf	U. v. 19.12.2001 – U Kart 47/01	Fakturierungs- und Inkassopflicht, Bindungswirkung von Reg TP-Beschlüssen für Zivilgerichte	MMR 2002, 316 m. Anm. Piepenbrock und Anm. Rommel/Hoffmann-Stuedner = CR 2002, 426 (Parallelfall) m. Anm. Rädler
(21) OLG Düsseldorf	U. v. 10.4.2002 – U Kart 54/01	Fakturierungs- und Inkassopflicht für Mehrwertdiensteanbieter	K&R 2002, 380 (Ls.)
(22) Reg TP	B. v. 12.10.2001 – BK 4a-01-026/E03.08.01	EBC-II-Entscheidung	MMR 2002, 186
(23) Reg TP	B. v. 30.10.2001 – BK 4c-01-028/Z20.08.01	Zusammenschaltungsanordnung Colt – EBC II	MMR 2002, 271 m. Anm. Neumann/Peya
(24) Reg TP	B. v. 11.6.2002 – BK4c-02-011/Z28.03.2002	Zusammenschaltung – Anordnung einer Vorleistungsfltrate	MMR 2002, 844

27) MMR-Beil. 12/2002, Rechtsschutz und TK-Regulierung – Anforderungen an die gerichtliche Kontrolle im Lichte der TKG-Novellierung.

B) Literatur

Verfasser	Titel	Fundstelle
1. Erforderliche Umsetzung von EU-Richtlinien		
(1) <i>Holzengel</i>	Konvergenz der Medien – Herausforderungen an das Recht	NJW 2002, 2351
(2) <i>Immenga/Kirchner</i>	Zur Neugestaltung des deutschen Telekommunikationsrechts	TKMR 2002, 340
(3) <i>Ladeur</i>	Zur Entwicklung des „Maßnahmepakets“ zur Neuordnung der Telekommunikation und zur Entscheidungspraxis der europäischen Gerichte und der EG-Kommission auf dem Gebiet des Telekommunikations- und Wettbewerbsrecht	K&R 2002, 110
(4) <i>Möschel</i>	Hat das Telekommunikationsgesetz seine Bewährungsprobe bestanden?	K&R 2002, 161
(5) <i>Rosenthal</i>	Neue Antworten auf Fragen der Konvergenz – Entwicklungen des Kommunikationsrechts in Europa und den USA	TMR 2002, 181
(6) <i>Scherer</i>	Die Umgestaltung des europäischen und deutschen Telekommunikationsrechts durch das EU-Richtlinienpaket – Teil I, Teil II und Teil III	K&R 2002, 273, 329, 385
(7) <i>Scherer</i>	Streitbeilegung und Rechtsschutz im künftigen TK-Recht	MMR-Beilage 12/2002, 23
(8) <i>Schreiter/Kind</i>	Lehren aus den ersten Liberalisierungsjahren in der Telekommunikation? Positionsbestimmung im Vorfeld des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses für ein neues TKG	MMR 2002, 788
(9) <i>Schütz/Attendorn</i>	Das neue Kommunikationsrecht der Europäischen Union – Was muss Deutschland ändern?	MMR-Beil. 4/2002
2. Maßgebendes Recht: TKG und/oder GWB		
(10) <i>Piepenbrock/Schuster</i>	GWB und TKG – Gegeneinander, Nebeneinander oder Miteinander?	CR 2002, 98
3. Rechnungsstellung und Inkasso – Pflichten bei der Abrechnung aus TKV		
(11) <i>Penning</i>	Forderungseinzug und Inkasso durch die DTAG für andere Netzbetreiber („Inkasso-Streit“)	CR 2002, 22
(12) <i>Schütze</i>	Vorsicht vor neuen TKV-Vorschriften	Teletalk 2002, 12
4. Entgeltregulierung		
(13) <i>Breyer</i>	Aktuelle Probleme der Entgeltregulierung gemäß den §§ 24 ff. TKG	CR 2002, 722
(14) <i>Freund/Ruhle</i>	Die Praxis der Regulierung von Terminierungsentgelten in der Telekommunikation. Ein Vergleich von Fest- und Mobilnetzen in den EU-Staaten	CR 2002, 567
(15) <i>Nacimiento</i>	Neue Methodik zur Ermittlung von EBC-Entgelten – Abschied vom analytischen Kostenmodell?	K&R 2002, 193
(16) <i>Rädler</i>	Entgeltgenehmigung für Verbindungsleistungen über AfON	CR 2002, 195
5. Sonstige Literatur		
(17) <i>Gramlich</i>	Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Jahr 2001	CR 2002, 488
(18) <i>Holthoff-Frank</i>	Wettbewerb auf Telekommunikationsmärkten – Das zweite Sondergutachten der Monopolkommission	MMR 2002, 294
(19) <i>Koenig/Koch/Braun</i>	Die Telekommunikationsüberwachungsverordnung: Neue Belastungen für Internet Service Provider und Mobilfunknetzbetreiber?	K&R 2002, 289
(20) <i>Ladeur</i>	Europäisches Telekommunikationsrecht im Jahre 2001	K&R 2002, 110
(21) <i>Neitzel</i>	Regulierung in der Sackgasse?	CR 2002, 256

Verfasser	Titel	Fundstelle
(22) <i>Schmidt/Rommel</i>	Regulierung zwischen Dienste- und Infrastrukturwettbewerb	MMR 2002, 225
(23) <i>Schmidt/Wehmeier/Alkas</i>	Unzulässige Bündelung bei optionalen Tarifen der Deutschen Telekom? Eine regulierungsökonomische Betrachtung	MMR 2002, 528
(24) <i>div. Autoren</i>	Rechtsschutz u. TK-Regulierung – Anforderungen an die gerichtliche Kontrolle im Lichte der TKG-Novellierung	MMR-Beil. 12/2002

IV. Top-Thema 3: Entwicklung des E-Commerce

Breiten Raum hat auch in diesem Berichtszeitraum wiederum die Entwicklung des E-Commerce-Rechts in Rspr. und Lit. eingenommen. Besondere Bedeutung kam in diesem Zusammenhang dem In-Kraft-Treten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes am 1.1.2002 zu,²⁸ durch welches zahlreiche neue rechtliche Anforderungen für den E-Commerce kodifiziert wurden. Zudem ist am 23.9.2002 die EU-Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (FernARL-Finanz-*DL*)²⁹ verabschiedet worden (dazu unten 2. c)).

1. Vertragsschluss und Verbraucherschutz

Erwartungsgemäß sind in Folge des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes verschiedene Darstellungen der neuen Gesetzeslage erschienen, die jeweils mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung die Neuerungen aufgreifen und sich dabei eher auf das Thema Verbraucherschutz fokussieren. Eine komprimierte Darstellung der Regelungen von Fernabsatz und E-Commerce nach neuem Recht mit Betonung auf den notwendigen Interessenausgleich zwischen Unternehmer- und Verbraucherinteressen gibt *Meub* (13). *Horn* (9) nimmt das In-Kraft-Treten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes zum Anlass, die Gesetzesneuerungen mit klarem Fokus auf den Verbraucherschutz bei Internetgeschäften zu untersuchen. Einen wesentlichen Schwerpunkt seiner Untersuchung macht die Frage des anwendbaren Rechts bei Internetgeschäften mit Auslandsbezug aus. Hier beschäftigt er sich eingehend mit den die freie Rechtswahl beschränkenden Regelungen der Art. 27 ff. EGBGB. Die Auswirkungen der Gesetzesneuerungen für die besonderen Vertriebsformen diskutiert *Gri-goleit* (5).

Mit den Grundlagen elektronisch übermittelter Willenserklärungen befassen sich *Dietrich* (3), *Petersen* (14), *Ulmer* (17) und *Vehslage* (18). Letzterer diskutiert neben den allgemeinen Gesetzesneuerungen und ihrer Bedeutung für die elektronische Willenserklärung insb. die sog. digitale Signatur. *Dietrich* und *Vehslage* gehen u.a. eingehend der für den Zugang einer elektronischen Willenserklärung relevanten Frage nach, ab welchem Zeitpunkt der Empfänger von der an ihn adressierten E-Mail-Nachricht unabhängig von Einflüssen Dritter Kenntnis nehmen kann.

²⁸ Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts v. 26.11.2001 (BGBl. I, S. 3138) m. W. v. 1.1.2002; dazu auch E-Commerce-Richtlinie: Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr v. 8.6.2000 (ABl. EG Nr. L 178 v. 17.7.2000, S. 1) und Gesetz über rechtliche Rahmenbedingungen des elektronischen Geschäftsverkehrs (EGG) v. 14.12.2001 (BGBl. I, S. 3721) m. W. v. 21.12.2001; s. auch MMR-Beilage 3/2002, S. 3 f.

²⁹ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG v. 23.9.2002, ABl. EG Nr. L 271 v. 9.10.2002, S. 16.

Dietrich vertritt in diesem Zusammenhang abweichend von *Petersen* und *Vehslage* die Auffassung, dass eine solche Kenntnisnahmemöglichkeit erst dann gegeben sei, wenn der Empfänger die E-Mail-Nachricht entweder auf einem eigenen Server ab- bzw. zwischengespeichert bzw. vom E-Mail-Postfach bei einem Dritten abgerufen habe. *Petersen* und *Vehslage* wollen demgegenüber wohl schon die Bereitstellung der E-Mail-Nachricht auf dem vom Empfänger für den Internetzugang genutzten Server ausreichen lassen. Hinsichtlich der für den Zugang einer Willenserklärung weiterhin relevanten Frage, wann unter Zugrundelegung gewöhnlicher Umstände mit einer Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist, differenzieren *Petersen* und *Vehslage* zwischen Gewerbetreibenden einerseits und Verbrauchern andererseits. Gewerbetreibenden wird dabei – ebenso wie beim Faxgerät – eine Verpflichtung zur mehrmaligen täglichen „Leerung“ eines E-Mail-Postfachs auferlegt. Diese Verpflichtung hat zur Folge, dass nach der Auffassung von *Vehslage* eine im Laufe eines Werktags vor Geschäftsschluss abgesandte E-Mail-Nachricht dem Empfänger sofort, ansonsten aber am nächsten Tag zugeht. *Petersen* geht während der üblichen Geschäftszeiten grds. gleichfalls von einem sofortigen Zugang aus, jedoch kann nach seiner Auffassung – insb. bei kleineren Betrieben mit nur geringer Internetnutzung – auch ein Zugang zum Geschäftsschluss in Betracht zu ziehen sein. Anders gestaltet sich demgegenüber der Zugang von E-Mail-Nachrichten bei Privatpersonen. Hier kann grds. nur davon ausgegangen werden, dass ein E-Mail-Postfach ausschließlich in der Freizeit geleert wird, weshalb für Privatpersonen keine Verpflichtung besteht, ein E-Mail-Postfach mehrmals an einem Tag zu leeren. Die übereinstimmende Meinung beider Autoren geht daher dahin, dass bei Privatpersonen eine E-Mail-Nachricht erst am nächsten Werktag als zugegangen gilt. Für den Fall, dass eine E-Mail-Nachricht auf Grund nicht miteinander kompatibler Programmversionen oder ähnlicher Widrigkeiten für den Empfänger unlesbar sein sollte, diskutiert *Vehslage* die Hinzurechnung angemessener Fristen für die Problembeseitigung bzw. eine Zurückweisungs- und Hinweispflicht ggü. dem Absender. Dass die elektronisch übermittelte Willenserklärung zwischenzeitlich auch in der Rspr. anerkannt ist, belegt die Entscheidung des *BGH* (4) in Sachen „Autoversteigerung im Internet“, wo dieser über den Abschluss und die Wirksamkeit eines Kfz-Kaufvertrags bei einer Internetauktion zu entscheiden hatte. In seiner Entscheidung bestätigt der *BGH* u.a., dass Angebot und Annahme als Willenserklärungen auch durch die elektronische Übermittlung einer Datei im Internet – online – abgegeben und wirksam werden können. Er ist deshalb davon ausgegangen, dass i.R.e. Internetauktion eine wirksame Annahme darin liegen kann, dass der Anbieter eine von ihm eingerichtete Angebotsseite für die Versteigerung seines Pkw mit der (ausdrücklichen) Erklärung freischaltet (Anklicken einer vorformulierten Erklärung mit einem Haken), er nehme bereits zu diesem Zeitpunkt das höchste, wirksame Kaufangebot an.

Zwischenzeitlich hat die Entwicklung von Computerprogrammen einen Stand erreicht, der es ermöglicht, dass rechtlich bindende Willenserklärungen im Internet sowohl von Rechtssubjekten als auch von autonom handelnden intelligenten Computerprogrammen, sog. Agenten-Programmen, abgegeben werden können. Mit der interessanten Frage, welche Rechtswirkung einer von einem Agenten-Programm abgegebenen Willenserklärung zukommt, befasst sich *Cornelius* (2). Er gelangt zu dem Ergeb-

nis, dass nach deutschem Recht schon heute ein Vertragsabschluss durch autonom handelnde Agenten-Programme auf einem virtuellen Marktplatz ohne Rückfragen beim jeweiligen Nutzer möglich ist. Dabei wird die vom Agenten-Programm abgegebene Willenserklärung dem jeweiligen Verwender des Programms nach allgemeinen Grundsätzen als eigene Willenserklärung zugerechnet. Die Grundlage für diese Zurechnung sieht *Cornelius* in dem Umstand, dass der Verwender dem Agenten-Programm den Inhalt des abzuschließenden Vertrags vorgegeben – z.B. Kauf des Produktes X zum Preis Y – und das Programm aktiviert hat, wodurch die vom Agenten-Programm abgegebene „Willenserklärung“ vollumfänglich vom Willen des Verwenders mitumfasst sei. In diesen Bereich fällt auch die Abgabe eines Gebots durch eine automatisch arbeitende Bietsoftware i.R.e. Internetauktion, über welche das *AG Hannover* (15) im Berichtszeitraum zu entscheiden hatte. Seitens des *AG Hannover* ist der Umstand, dass hier eine Willenserklärung nach Maßgabe bestimmter Parameter mittels einer automatisch arbeitenden Bietsoftware abgegeben wurde, in keiner Weise thematisiert worden. Vielmehr wurde ohne weitere Begründung (selbstverständlich) von der Wirksamkeit des durch die Bietsoftware abgegebenen Gebots ausgegangen.

Erhebliche Probleme bereitet nach wie vor die zweifelsfreie Authentifizierung über das Internet abgegebener Willenserklärungen. *Mankowski* (10) belegt anhand zahlreicher Beispiele anschaulich, dass das Risiko, eine durch einen Dritten in Schädigungsabsicht manipulierte E-Mail zu erhalten, nur sehr gering ist. Auf dieser Grundlage gelangt er zu dem Ergebnis, dass die Identität des Erklärenden bei E-Mails grds. keine anderen Fragen und Gewichtigungen aufwirft als es schriftliche Erklärungen tun. Ein Erklärungsempfänger genüge daher der ihm obliegenden Beweislast dafür, dass die Erklärung von dem angegebenen Erklärenden herrühre, prinzipiell durch den Nachweis, dass die Erklärung unter der E-Mail-Adresse des angegebenen Erklärenden abgegeben wurde. Dieser Ansicht zufolge begründet die allgemeine Lebenserfahrung einen Anscheinsbeweis dafür, dass eine im Internet versandte E-Mail-Nachricht von dem betreffenden E-Mail-Accountinhaber stammt, d.h. dass dieser die Nachricht mit dem jeweils empfangenen Inhalt versandt hat. Von den Gerichten wird demgegenüber das durch das Internet eröffnete Missbrauchspotenzial erheblich höher eingestuft. Vom *AG Bonn* (17) wird einer E-Mail-Mitteilung wegen der mit dieser verbundenen Fälschungsgefahr kein Beweiswert beigemessen. Das *LG Bonn* (12) geht davon aus, dass die Verwendung einer E-Mail-Adresse in Verbindung mit einem online erteilten Passwort i.R.e. Internetauktion keine hinreichende Gewähr dafür bietet, dass der Inhaber von E-Mail-Adresse und Passwort tatsächlich ein Gebot abgegeben hat. Ähnlich die Entscheidung des *AG Erfurt* (16).

Diesen Gerichten zufolge kann aus der i.R.e. Internetauktion erfolgten Angabe einer E-Mailadresse, auch i.V.m. der Angabe eines Passworts, nicht gefolgert werden, dass der Inhaber von E-Mailadresse und Passwort tatsächlich an der Internetauktion teilgenommen hat. Beide Gerichte haben daher in Ermangelung hinreichender Sicherheitsstandards in den vorstehend genannten Fällen sowohl eine Beweislastumkehr als auch einen Anscheinsbeweis für die Abgabe eines Gebots durch den Adresseninhaber i.R.e. Internetauktion abgelehnt (ähnlich das *LG Konstanz* (13)). *Wiebe* tendiert in seinen Anmerkungen zu den genannten Urteilen dazu, das Risiko nicht zu Stande gekommener Verträge dem Diensteanbieter, hier dem Auktionshaus, als

Initiator und Nutznießer des Geschäftsverkehrs auf der Internetauktionsplattform anzulasten. Dieses allein habe es in der Hand, den Vertragsparteien entsprechend sichere Verfahren vorzugeben, weshalb es auch das Risiko eines nur unzulänglichen Verfahrens zu tragen habe. *Winter* (13) erachtet in seiner Urteilsanmerkung die Rspr. in den vorstehend geschilderten Fällen als nachvollziehbar. Gleichwohl zeigt er auf, dass auch anders hätte entschieden werden können, indem er mit ähnlicher Argumentation wie *Mankowski* darauf verweist, dass von einem Missbrauch eines Internet-Accounts nicht ohne weiteres ausgegangen werden könne, weshalb durchaus ein gewisser Anscheinsbeweis für die Nutzung durch den entsprechenden Nutzer spreche. Zudem verweist *Winter* zutreffend darauf, dass derjenige, der einen – unzulänglich – gesicherten Internet-Account nutzt, eine Risikoquelle eröffnet, für welche er bereits durch Vertrag wissentlich und willentlich eine bestimmte Haftung übernimmt. *Winter* zufolge kann diese Haftung dann aber nicht durch bloß pauschale Hinweise auf die Sicherheitslücken des Internet ausgeschlossen werden. Seitens des *OLG Köln* (11) ist die o.g. Entscheidung des *LG Bonn* nunmehr i.E. bestätigt worden.

Mit der Frage der Einbeziehung von AGB, die auf einer Internetseite bereitgestellt waren, hat sich das *OLG Hamburg* (10) auseinander gesetzt. Der Entscheidung des *Gerichts* zufolge werden AGB eines Unternehmens nicht allein dadurch zum Bestandteil von Verträgen, dass sie auf einer Internetseite des Unternehmens abrufbar sind. Vielmehr ist insoweit eine Einbeziehung der AGB in den jeweils zu schließenden Vertrag zu fordern, die durch einen eindeutigen Hinweis auf die AGB im Zuge der vertraglichen Einigung zu erfolgen hat.

2. Spezielle Probleme besonderer Geschäftsangebote

a) Powershopping

Anknüpfend an die Entscheidung des *OLG Köln* (22), die bereits in der letzten Ausgabe dargestellt wurde, geht *Steinbeck* (20) der Frage nach, inwieweit beim Powershopping in seinen unterschiedlichen Ausgestaltungen aleatorische Reize ausgenutzt werden. Zwar gelangt sie zu dem Ergebnis, dass gewisse Formen des Powershopping solche Reize nutzen, um Kunden zur Abgabe eines Angebots zu veranlassen, gleichwohl erachtet sie diesen Umstand allein nicht als ausreichend, um das Powershopping als wettbewerbswidrig zu qualifizieren. Insoweit bedürfe es vielmehr des Hinzutretens weiterer Unlauterkeitsmerkmale, die aber weder in den sehr günstigen Preisen noch in den besonderen Teilnahmebedingungen des Powershopping gesehen werden könnten. Maßgeblich für die Beurteilung der Unlauterkeit sei allein das Leitbild des durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers, von dem nicht anzunehmen sei, dass er sich von den aleatorischen Reizen des Powershopping verleiten lasse. Mit ähnlichen Argumenten wird die o.g. Entscheidung des *OLG Köln* zudem von *Schmelz* (19) kritisiert.

b) Internetauktion

Breiten Raum hat im Berichtszeitraum wieder das Thema „Internetauktionen“ eingenommen, was ein deutlicher Beleg für die stetig steigende Akzeptanz und Beliebtheit dieses Absatzwegs beim Verbraucher ist. Der Frage, unter welchen Voraussetzungen bei der Versteigerung von (privaten) Gegenständen i.R.e. Internetauktionen von einem Handeln im geschäftlichen Verkehr (relevant z.B. für § 14 Abs. 2 MarkenG; § 1 UWG) ausgegangen werden kann, ist

das *LG Berlin* (26) nachgegangen. Diesem zufolge soll ein Handeln im geschäftlichen Verkehr jedenfalls auch dann den Verkauf von Gegenständen durch eine Privatperson erfassen, wenn dieser Verkauf einen gewissen Umfang (hier 39 Geschäfte) angenommen hat, vergleichbar z.B. dem Anbieten von Waren auf einem Trödelmarkt. Die Versteigerung eines Pkw durch einen Autoverleiher i.R.e. Internetauktion, bei der in kurzen Zeitabständen der Preis des zu ersteigernden Pkw in Schritten von DM 250,00 herabgesetzt wird (sog. holländische Auktion oder Rückwärtsauktion), nutzt nach Ansicht des *OLG Hamburg* (24) die Spiellust des Verbrauchers in sachfremder und gem. § 1 UWG unlauterer Art und Weise aus. Durch die dieser Versteigerungsform immanenten Befristung des Angebots handele es sich um ein übersteigert zeitgebundenes Angebot, welches den potenziellen Kunden in unlauterer Weise unter starken Zeitdruck setze und ihn zu einem schnellen und unüberlegten, d.h. nicht nach gehöriger Prüfung des vergleichbaren Warenangebots von Mitbewerbern, getroffenen Kaufentschlusses bewegen könne; vgl. hierzu auch *LG Karlsruhe* (25). Dieses soll unbeschadet des Umstands gelten, dass der Kunde zudem nach „Zuschlagserteilung“ zu einem Kauf des Pkw zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet war, weil er vom Kauf ohne weiteres Abstand nehmen konnte. *Leible/Sosnitza* legen in ihrer Anmerkung zum Urteil des *OLG Hamburg* (24) zutreffend dar, dass dieses insgesamt verfehlt ist, da es in keiner Weise in Einklang mit dem Leitbild des durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers gebracht werden kann.

Die bereits o.g. Entscheidung des *BGH* in Sachen „Autoversteigerung im Internet“ (4) wirft u.a. die interessante Frage auf, welche Durchführungs- und Abwicklungsmodalitäten im sog. Marktverhältnis, d.h. im Verhältnis Einlieferer/Ersteigerer, als vereinbart gelten. Diese Frage ist problematisch, weil Einlieferer und Ersteigerer sich zur Durchführung und Abwicklung der Auktion des Internetauktionshauses und der von diesem vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen (AGB-Verträge) bedienen, ohne selbst untereinander auf direktem Wege Durchführungs- und Abwicklungsmodalitäten zu vereinbaren. Im Vorfeld der Entscheidung des *BGH* sind hierzu in der Lit. zahlreiche Möglichkeiten diskutiert worden, die *Mehring* (21) neben seiner Erörterung der Gesamtproblematik überblicksartig darstellt. I.E. hatte der *BGH* aber nur über die Wirksamkeit des Vertragsschlusses an sich zu entscheiden, sodass es einer Entscheidung der Frage, ob und inwieweit neben dem eigentlichen Vertragsschluss zwischen den Parteien Durchführungs- und Abwicklungsmodalitäten wirksam vereinbart worden waren, nicht bedurfte. Der *BGH* konnte sich daher darauf beschränken festzustellen, dass die bei der Freischaltung der Angebotsseite ausdrücklich durch Anklicken mittels eines Hakens abgegebene antizipierte Annahmeerklärung des höchsten Gebots eine wirksame und hinreichend bestimmte individuelle Willenserklärung darstellt, die der Inhaltskontrolle durch die AGB-Regelungen nicht zugänglich ist. In der Lit. wird diese Feststellung von *Hager* (vgl. dessen Anm. zum Urteil des *BGH*) und *Wenzel* (22) unter AGB-Gesichtspunkten kritisch hinterfragt. Demgegenüber soll das Einstellen eines Artikels in das Angebot eines Internetauktionshauses mit der Einleitung „Achtung, dies ist vorerst eine Umfrage! Nicht bieten!“ nach Auffassung des *LG Darmstadt* (27) hinreichend deutlich dokumentieren, dass ein Rechtsbindungswille des Einlieferers nicht besteht. Dies gelte auch dann, wenn

in den Nutzungsbedingungen des Internetauktionshauses ausdrücklich etwas anderes vorgesehen sei.

Der Entscheidung des *AG Westerstede* (29) zufolge haftet der Veranstalter einer Internetauktion nicht für die ordnungsgemäße Durchführung des zwischen Einlieferer und Ersteigerer geschlossenen Vertrags. Insb. könne der Ersteigerer grds. keine Überprüfung von Identität und Bonität des Einlieferers durch das Internetauktionshaus erwarten. Letzteres sei i.Ü. auch nicht verpflichtet, den Ersteigerer über sein Recht auf Aushändigung eines Sicherungsscheins i.S.v. § 651K Abs. 4 BGB zu informieren oder diesem Informationen nach dem FernAbsG zu erteilen. Einer Entscheidung des *KG* (23) zufolge ist die von Internetauktionshäusern häufig verwandte Klausel „Mit Ablauf der vom Verkäufer bestimmten Zeit kommt zwischen dem Verkäufer und dem Höchstbieter ein Kaufvertrag zu Stande“ mit den Vorschriften der §§ 4 und 9 AGBG vereinbar. Das *LG Berlin* hatte demgegenüber in der Vorinstanz die Auffassung vertreten, ein Verstoß gegen § 9 AGBG sei u.a. deshalb zu bejahen, weil diese Klausel den Einlieferer zur Abgabe eines verbindlichen Angebots zwingt und ihm damit die Möglichkeit nehme, eine nur unverbindliche *invitatio ad offerendum* abzugeben. Das *KG* vermochte dieser Auffassung nicht zu folgen, weil es seiner Meinung nach keinen Unterschied mache, ob eine Sache nun über das Internet oder i.R.e. Versteigerung i.S.v. § 156 BGB versteigert wird. In beiden Fällen kenne der Einlieferer grds. den Ersteigerer nicht, weshalb er in beiden Fällen einer möglichen Nichtzahlung des Kaufpreises durch den Ersteigerer gleichermaßen geschützt ausgeliefert sei. Das *KG* sah den Ersteigerer im Fall der Internetauktion sogar tendenziell als besser geschützt an als bei einer Versteigerung i.S.d. § 156 BGB, da das Internetauktionshaus einen Ausschluss von Ersteigerern für den Fall der wiederholten Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen vorgesehen hatte.

c) Finanz-, Versicherungs- und Rechtsberatungsangebote im Internet

Am 23.9.2002 ist die EU-Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher (FernARL-Finanz-DL)³⁰ verabschiedet worden. *Härtling/Schirmbacher* (25) gehen vor diesem Hintergrund im Bereich Finanzdienstleistungsangebote den Fragen nach, die sich dem Gesetzgeber bei der Umsetzung dieser Richtlinie stellen werden. Zunehmend werden in der juristischen Lit. Probleme des Onlinebanking diskutiert. So stellt *Kaperschmidt* (26) im Berichtszeitraum die grundsätzliche Frage, ob das Internet für den Vertrieb von Investmentfonds geeignet ist, *Mai* (28) geht den besonderen Rechten und Pflichten von Vertragsparteien i.R.d. Internet-Brokerage nach und *Oberndörfer* (30) diskutiert die möglichen Auswirkungen der neuen Formvorschriften des BGB, hier insb. § 126a BGB, auf den Wertpapierbegriff. *Koch* (27) schließlich erörtert die Auswirkungen des Bankgeheimnisses auf den Vertrieb von Bankprodukten im Online-/Internetbanking, wobei er zugleich einen Einblick in die kreditwirtschaftlichen Verfahren des Onlinevertriebs von Bankprodukten und die rechtlichen Grundlagen des Bankgeheimnisses gewährt. An Rspr. ist in diesem Bereich die Entscheidung des *AG Karlsruhe-Durlach* (31) zu erwähnen, der zufolge ein Kunde grds. die Darlegungs- und Beweislast dafür tragen soll,

dass ihm bei der Bedienung des Orderprogramms kein Fehler unterlaufen ist. Das *OLG Schleswig* (30) nimmt eine Schadensersatz- bzw. Aufwandsersatzpflicht desjenigen Bankkunden an, der eine zweite Wertpapierorder erteilt ohne die Ausführung einer diesbezüglichen Reklamationsorder abzuwarten. Im Bereich Versicherungsangebote beschäftigen sich *Micklitz/Ebers* (29) eingehend mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Abschlusses von privaten Versicherungsverträgen im Internet, wobei sie insb. die Frage nach dem probaten Sanktionsmittel für den Fall, in dem der Versicherer ihm auferlegte Informationspflichten nicht beachtet, stellen. Im Bereich Rechtsberatungsangebote skizziert *Bürger* (23) die Informationspflichten, die Rechtsanwälten ggü. ihren Mandanten nach dem Fernabsatzrecht obliegen sollen. Der teleologischen Auslegung der Regelungen über das Fernabsatzrecht durch das *AG Wiesloch* (32), welches anwaltliche Beratungsleistungen von den Regelungen des Fernabsatzrechts ausgenommen hat, vermag er sich nicht anzuschließen. *Härtling* (24) schließlich geht der Frage nach, ob und in welchem Umfang im Internet erbrachte Beratungsangebote mit „rechtlichem Einschlag“ den Regelungen des RBERG unterliegen.

d) Vertrieb medizinischer Hilfsmittel

Koenig/Engelmann (31) untersuchen die Möglichkeiten der Einbeziehung des Internet in Versorgungs- und Lieferprozesse im Bereich des Gesundheitswesens unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten. Als Fazit ihrer Untersuchung ist festzuhalten, dass für die Rechtmäßigkeit einer solchen Plattform der Zugang zu derselben offen, transparent und diskriminierungsfrei auszugestaltet ist und auch die Auswahl der Leistungserbringer durch die Krankenkassen auf dem Markt in diskriminierungsfreier Weise erfolgen muss.

e) Wetten im Internet

Der Entscheidung des *OLG Hamburg* (33) zufolge verstößt ein österreichisches Unternehmen, das, ohne eine Glücksspiellizenz für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu besitzen, Sportwetten im Internet auch in der Bundesrepublik Deutschland anbietet, gegen das deutsche Strafrecht und damit gegen die Vorschrift des § 1 UWG. Als entscheidend sah das *OLG Hamburg* den Umstand an, dass das Glücksspielangebot des österreichischen Unternehmens auf deutsche Kunden zugeschnitten war, sodass das Unternehmen seine geschäftliche Betätigung auch auf das Rechtsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erstreckt hatte. Ähnlich die Entscheidung des *OLG Hamm* (34) m. Anm. *Mankowski*. Die Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Lotterien- und Glücksspielangebot ausländischer Anbieter ergeben, werden von *Stögmüller* (32) und von *Bahr* (Anm. zu *OLG Hamburg*) erörtert.

3. Außendarstellung im Internet

a) Allgemeines

Mit der Frage, wann eine Internetwerbung für den deutschen Markt bestimmt ist, setzt sich die Entscheidung des *LG Köln* (39) auseinander. Dieser zufolge begründet die bloße Abrufbarkeit einer Internetseite in der Bundesrepublik Deutschland nicht die Annahme der Bestimmtheit dieser Seite für den dortigen Markt. Vielmehr bedürfe es insoweit konkreter Anhaltspunkte auf der Internetseite, wie z.B. der Benennung einer Kontaktadresse für die Bundesrepublik Deutschland, der Abfassung der Seite auf Deutsch, der Verwendung in der Bundesrepublik Deutsch-

³⁰ Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG v. 23.9.2002, ABl. EG Nr. L 271 v. 9.10.2002, S. 16.

land bekannter Werbeträger usw. Ebenso wohl *OLG Hamburg* (38). Auf dieser Linie liegt gleichfalls die Rspr. des *LG Frankfurt/M.* (40); vgl. auch *OLG Brandenburg* (36) zur Frage des Gerichtsstands und des konkreten Wettbewerbsverhältnisses. Die Wiedergabe von Originalgeschäftskorrespondenz im Internet (d.h. das vollständiges Einscannen und Veröffentlichens eines Schreibens eines Geschäftspartners) erachtet das *OLG Rostock* (37) als unzulässig. Die Veröffentlichung geschäftlicher Korrespondenz verletze die vertragliche Nebenpflicht zur vertraulichen Handhabung von Korrespondenz. Letztere sei deshalb bedeutsam, weil durch die Veröffentlichung von Originalschreiben im Internet Briefkopf, Unterschriften, Bankdaten und dgl. bekannt gegeben würden, wodurch ein erhebliches Missbrauchspotenzial eröffnet werde. Soweit die Wiedergabe des Inhalts geschäftlicher Korrespondenz zulässig und erforderlich sei, dürfe diese nur in neutraler Form durch Zitieren erfolgen. Das *KG* (35) hat die Frage zu entscheiden gehabt, inwieweit das Setzen eines Hyperlinks durch ein Presseunternehmen im Zusammenhang mit einem redaktionellen Beitrag geeignet ist, eine Wettbewerbsförderungsabsicht zu Gunsten des verlinkten Unternehmens zu begründen. In concreto wurde i.R.e. redaktionellen Beitrags sowohl seitlich vom diesem Beitrag als auch unter diesem Beitrag Hyperlinks auf die Internetseiten eines Glücksspielunternehmens gesetzt, wobei dieses Unternehmen von der Person betrieben wurde, die Gegenstand des redaktionellen Beitrags war. In seiner Entscheidung ist das *KG* zu dem Ergebnis gelangt, dass einem Presseunternehmen die Setzung eines einfachen Links ohne Werbebanner und sonstige werbende Anpreisung nicht untersagt werden könne, wenn eine positive Berichterstattung erlaubt sei. Ansonsten wäre Verbotgrund nur, dass der Leser die im Artikel genannte Unternehmensadresse nicht selber eintippen muss, sondern die Anwahl durch einen Klick erledigen kann. Dieser Umstand ist nach Auffassung des *KG* nicht geeignet, einen Verbotgrund zu tragen.

b) Spamming

Eher im Zu- als im Abnehmen begriffen ist die Unsitte des sog. Index-Spamming. Hierunter versteht man den zielgerichteten exzessiven Einsatz von Metatags und Subdomains (z.B. in Form des Begriffs „Reisen“) durch den Betreiber einer Internetpräsenz. Folge dieses Index-Spamming ist, dass bei Eingabe des betreffenden Suchbegriffs von der Suchmaschine nicht nur – was der Normalfall sein sollte – ein Link, sondern eine Vielzahl von Links auf die Internetpräsenz des Betreibers ausgegeben wird. Der Suchende wird hierdurch mit einer Vielzahl von für ihn wertlosen – weil immer nur auf das Angebot desselben Betreibers verweisenden – Links überflutet, weshalb die Gefahr besteht, dass er daneben die Links anderer Anbieter nur noch schwer oder gar nicht mehr wahrnimmt. Das *LG Frankfurt/M.* (44) hat daher zutreffend entschieden, dass Index-Spamming unter dem Gesichtspunkt des Behinderungswettbewerbs als Verstoß gegen die Vorschrift des § 1 UWG zu werten ist. Unbeachtlich war in diesem Zusammenhang insb., dass sich auf den angegriffenen Internetseiten ein Disclaimer mit dem Inhalt „Bitte bedenken Sie, dass sich unser Angebot an alle Europäer wendet, nicht aber an deutsche Adressen“ befand. Den Feststellungen des *Gerichts* zufolge konnte dieser Disclaimer keine Wirkung entfalten, weil die Aufmachung und der Inhalt der angegriffenen Internetpräsenz gleichwohl eine Inlandsrelevanz der angegriffenen Internetpräsenz nahe legten. Neben dem Betreiber der Internetpräsenz wurde seitens des *Gerichtes* eine Mithaftung des Onlinemarketingunternehmens

angenommen, welches den Internetauftritt optimiert und realisiert hatte. Eine Haftung des Suchmaschinenbetreibers lehnt das *LG Frankfurt/M.* (45) in einer anderen Entscheidung demgegenüber grds. ab.

Hervorhebenswert sind die Entscheidungen des *LG Berlin* (47) und des *KG* (42) zur Frage der Unzulässigkeit einer unverlangt übersandten Werbe-E-Mail. Der Ansicht des *KG* zufolge begründet das unverlangte Übersenden einer Werbe-E-Mail im geschäftlichen Verkehr einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bzw. in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Empfängers (hier: Rechtsanwalt). Das *Gericht* betont zwar, dass mit dem Abrufen und Speichern jeder einzelnen Werbe-E-Mail beim Empfänger ein nur relativ geringer Kosten- und Arbeitsaufwand verbunden sei, gleichwohl sieht es die Gefahren, die aus einer drohenden massenweisen Versendung unverlangter Werbe-E-Mails ausgehen, als gravierend an. Letzteres würde nämlich nach Überzeugung des *Gerichts* dazu führen, dass E-Mail-Postfachinhaber mit einer wahren Flut von unverlangten Werbe-E-Mails überschwemmt werden würden, was neben einem dann erheblichen Kosten- und Arbeitsaufwand für den Empfänger auch technische Probleme, insb. die Gefahr der Speicherschöpfung des E-Mailaccounts, mit sich bringen würde. Unter Berufung auf eine entsprechende Rspr. des *BGH* zur Btx-Werbung hat das *KG* daher die unverlangte Übersendung von Werbe-E-Mail auch im geschäftlichen Verkehr als rechtswidrig eingestuft. Anders hat demgegenüber das *AG Dachau* (49) entschieden. Dieses geht davon aus, dass i.R.d. Geschäftsverkehrs eine werbende Kontaktaufnahme – auch über E-Mail – sozial üblich sowie notwendig sei und i.Ü. für den Empfänger keinen erheblichen Mehraufwand an Kosten und Arbeit mit sich bringe. I.E. hat das *AG Dachau* daher die Sittenwidrigkeit unverlangter Werbe-E-Mails im Geschäftsverkehr verneint und den vom Kläger i.H.v. DM 100,00 geltend gemachten Schadensersatzanspruch als unbegründet zurückgewiesen. *Winter* legt in seiner Urteilsanmerkung zutreffend dar, dass die Entscheidung des *AG Dachau* nicht zu überzeugen vermag. Den Kosten unerwünschter E-Mail-Werbung geht *Schmittmann* (33) in seiner Untersuchung nach. Einer Entscheidung des *LG Karlsruhe* (46) zufolge verstößt zwar die unverlangte Übersendung einer Werbe-E-Mail grds. gegen absolute Rechte des Empfängers, gleichwohl soll jedoch die bloß vereinzelte Übersendung einer Werbe-E-Mail keine so gravierende Beeinträchtigung darstellen, dass sie zur effektiven Durchsetzung der Rechte des Empfängers die Gewährung von vorläufigen Rechtsschutz erforderlich machen würde. Mit den Voraussetzungen einer Zustimmung zur Übersendung von Werbe-E-Mails setzt sich die Entscheidung des *AG Rostock* (50) auseinander. Dieser zufolge kann die Aussage, man sei wenig interessiert an E-Mailwerbung, bei gleichzeitiger Angabe der E-Mailadresse nur als Zustimmung zur E-Mailwerbung gewertet werden. Interessant für die Frage der Streitwertfestsetzung sind schließlich die Entscheidungen des *OLG Celle* (41) und des *LG Berlin* (48). Ersteres hat den Streitwert in einem Verfahren wegen unverlangter Werbe-E-Mails auf DM 2.000,00 festgesetzt, wohingegen das *LG Berlin* den Gegenstandswert einer Individualunterlassungsklage eines Freiberuflers großzügig mit € 2.500,00 veranschlagt hat.

c) Rechtswidrige Verwendung von Metatags

Das *LG Hamburg* (52) hat sich grundlegend zur Verwendung von Personennamen in Form von sog. Metatags auf Internetseiten geäußert. Metatags stellen quasi das für den

Suchenden (nicht sichtbare) Schlagwortverzeichnis einer Internetseite dar und dienen Suchmaschinen dazu, Internetseiten für eine spätere Suchanfrage zu indizieren. Der Entscheidung des *LG Hamburg* zufolge soll es in diesem Zusammenhang unzulässig sein, den Namen einer Person als Metatag für eine Internetseite zu nutzen, ohne dass diese Internetseite selbst tatsächlich einen konkreten Bezug zum Namensträger aufweist. Eine solche Nutzung verletze den Namensträger in seinem Namensrecht gem. § 12 BGB und sei geeignet, beim Suchenden eine Zuordnungsverwirrung zu bewirken. Diese pauschale Betrachtungsweise des *LG Hamburg* kritisiert *Beckmann* in seiner Urteilsanmerkung mit überzeugenden Argumenten, wenn er darauf verweist, dass es auch aus Sicht des Suchenden nicht auf die konkrete Internetseite allein, sondern auf die Internetpräsenz als Ganzes ankomme. Befasse sich die Internetpräsenz als Ganzes mit dem Namensträger, dann sei auch die Verwendung eines Metatags auf einer (Unter-) Seite der Internetpräsenz, die sich nicht mit dem Namensträger selbst befasse, zulässig, weil der Suchende gleichwohl bei einer Internetpräsenz gelandet sei, die sich im Ganzen mit dem Namensträger befasse. In einer weiteren Entscheidung geht das *LG Hamburg* (53) der Frage nach, inwieweit die Verwendung fremder Kennzeichen als Metatag eine zulässige kennzeichenmäßige Benutzung darstellt. Hierbei gelangt es zu dem Ergebnis, dass die Nutzung fremder Kennzeichen als Metatag unter dem Gesichtspunkt der Erschöpfung i.S.d. § 24 Abs. 1 MarkenG dann als zulässig anzusehen ist, wenn auf der entsprechenden Internetseite das Markenprodukt auch tatsächlich angeboten wird. Einer Entscheidung des *LG Düsseldorf* (54) zufolge soll die Verwendung von Metatags, die keinerlei sachlichen Bezug zu den auf einer Internetseite angebotenen Informationen und Inhalten aufweisen, wettbewerbswidrig sein, da insoweit von einer Belästigung, einem übertriebenen Anlocken, einem gezielten Abfangen von Kunden sowie einer Täuschung der angesprochenen Verbraucherkreise i.S.d. §§ 1 bzw. 3 UWG auszugehen sei.

d) Berufsspezifische Werbung

Nach wie vor ein Dauerbrenner sind anwaltliche Werbeverstöße im Internet. Einen Überblick über die Grundzüge der Beschränkungen, die Rechtsanwälten bei der Werbung um Mandanten gem. § 43b BRAO auferlegt sind, geben *Schulte/Schulte* (35). Daneben sind zahlreiche Gerichtsentscheidungen ergangen, die konkrete Werbeaussagen von Rechtsanwälten auf ihre Zulässigkeit hin zu beurteilen hatten. Eine Anzeige, die informativ sowie formal und inhaltlich angemessen gestaltet ist und keinen Irrtum hervorruft, ist dem Rechtsanwalt den Feststellungen des *BVerfG* (55) zufolge erlaubt. Insb. soll ein Internetauftritt nicht dadurch zu einer standeswidrigen Werbung werden, dass er vom gewohnten Bild abweicht. Ironie und Sprachwitz in werbenden Anzeigen müssten vielmehr grundrechtsfreundlich erkannt werden. Der Auffassung des *OLG Hamburg* (61) zufolge stellt es keinen Verstoß gegen § 43b BRAO und § 6 BORA dar, wenn eine Rechtsanwaltskanzlei auf ihrer Internethomepage mit der Aussage „Heute stehen Ihnen acht Rechtsanwälte für die optimale Vertretung Ihrer Interessen in den verschiedensten Rechtsgebieten zur Verfügung“ wirbt. Die Angabe von Beratungsschwerpunkten ohne Kennzeichnung derselben als Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte erachtet das *AG Stuttgart* (63) unter Verweis auf die weniger strengen Anforderungen des § 6 Abs. 2 BORA als zulässig. Unbeanstandet blieb die Angabe „Die Kanzlei zum Schutz des Privatvermögens“ durch das *LG Berlin* (62). Dem *OLG Celle* (57) zufolge kann die Internetadresse „recht-freundlich.de“ eines Rechtsanwalts nicht als Werbung i.S.d. BRAO und der BORA ein-

geordnet werden. Das *OLG München* (59) schließlich hat festgestellt, dass es keinen Verstoß gegen den Grundsatz der sachbezogenen Informationswerbung einer Anwaltskanzlei darstellt, wenn eine auf die Vertretung von geschädigten Kapitalanlegern spezialisierte Kanzlei in einem Interessenten-schreiben auf ihrer Internethomepage mit den Chancen und Risiken eines Prozesses wirbt. Soweit in diesem Zusammenhang zudem Vollmachtsformulare zum Herunterladen von der Internethomepage vorgehalten werden, entspreche dieser Umstand nicht dem sittenwidrigen Verteilen von Vollmachtsformularen durch einen Rechtsanwalt am Unfallort. Auf die Anforderungen, denen das Webimpressum einer Anwaltshomepage zu genügen hat, geht *Schneider* (34) eingehend ein, der zudem auch ein Muster-Webimpressum zur Verfügung stellt. *Wurster* (36) befasst sich mit dem Internetauftritt von Kanzleien in der EU seit der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie. Standesrechtlich zulässig soll den Feststellungen des *BVerfG* (56) zufolge das Betreiben eines (internetgestützten) Zahnarztsuchservices sein. Das *BVerfG* konnte keine Gemeinwohlbelange finden, die es einem Zahnarzt verbieten würden, einen Suchservice zu betreiben, der dem Suchenden Zahnärzte mit besonderer fachlicher Qualifikation oder Orientierung benennt. Besondere Anforderungen stellt das *OLG München* (60) an die Onlinewerbung für Arzneimittel ggü. einem Fachpublikum. Insoweit lässt es das *Gericht* nicht genügen, dass die Pflichtangaben gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 HWG nur durch einen Link erreichbar sind, bei dem der Werbeadressat nicht nur einen Link, sondern mehrere Links hintereinander anklicken muss, um zu den Pflichtangaben zu gelangen.

e) Sonstige wettbewerbswidrige Werbung

Bewirbt ein Internetauktionshaus seine Dienstleistung, indem es ein Mindestgebot für ein hochwertiges Markenprodukt unter Bezugnahme auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers herausstellt (hier Fernsehgerät und Rack ab DM 1,00 ggü. einer in Bezug genommenen UVP des Herstellers i.H.v. DM 4.598,00), so ist diese Art der Werbung der Ansicht des *OLG Hamburg* (64) zufolge wegen der damit verbundenen übertriebenen Anlockwirkung und Imagebeeinträchtigung unlauter i.S.d. § 1 UWG. Die Unlauterkeit wird dabei nach Ansicht des *OLG Hamburg* durch den Umstand begründet, dass das werblich herausgestellte Mindestgebot von DM 1,00 in krassem Missverhältnis zum tatsächlichen Wert des in Bezug genommenen TV-Geräts steht, wodurch eine besonders reißerische Förderung des Absatzes des Internetauktionshauses auf Kosten des Images des in Bezug genommenen Produkts bewirkt werde. Zudem sieht das *OLG Hamburg* eine solche Werbung auch als hindernd an, da der Verbraucher in Anbetracht des völlig unverhältnismäßigen Mindestgebots veranlasst werden könnte, abträgliche Rückschlüsse auf das Produkt selbst zu ziehen. Die Aussage „Europas größter Onlinedienst“ ist nach Auffassung des *OLG Hamburg* (65) dazu geeignet beim Verbraucher die Erwartung zu erwecken, dass dieses Unternehmen nicht nur die meisten Kunden hat, sondern auch, dass diese Kunden ihn am häufigsten und umfangreichsten nutzen. Auf Grund des Umstands, dass in der Aussage auf Europa Bezug genommen wird, nimmt der Verkehr eine europäische Bedeutung des Unternehmens an, die nur dann gegeben sei, wenn das Unternehmen auch tatsächlich europaweit präsent sei. Daher rechne der Verkehr insb. nicht damit, dass „Europas größter Onlinedienst“ weder in Großbritannien noch in Skandinavien vertreten ist. Einer weiteren Entscheidung des *OLG Hamburg* (66) zufolge soll es unter dem Gesichtspunkt des übertriebenen Anlockens wettbewerbswidrig sein,

wenn ein Internetversandhandel Einkaufsgutscheine im Wert von DM 30,00 für einen ersten Einkauf verschenkt.

f) Informationspflichten nach dem TDG

Mit den Informationspflichten von Anbietern nach dem TDG befassen sich sowohl *Nickels* (37) als auch *Wüstenberg* (38).

g) Sonstiges

Der Frage, inwieweit der von Unternehmen häufig praktizierte Bannertausch der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, wird von *Lehr* (40) nachgegangen. I.E. muss seiner Auffassung zufolge davon ausgegangen werden, dass der gegenseitige Hinweis auf Geschäftspartner mittels Werbeaner, Firmenlogo oder Hyperlink regelmäßig zu einem tauschähnlichen Umsatz führe, der dann steuerbar sei, wenn es sich bei den beteiligten Unternehmen um inländische Unternehmen handle. Mit den Gründen für etwa bestehendes Misstrauen ggü. elektronischen Informationsdiensten allgemein und möglichen Maßnahmen des Gesetzgebers beschäftigt sich *Vassilaki* (42). *Koos* (39) untersucht, welcher rechtliche Schutz gegen ungewollte Netzeinwahlen durch Dialer besteht. Sehr instruktiv sind schließlich auch die Ausführungen des *LG Berlin* (68) zu den Anforderungen, die von einem Unterlassungsschuldner bei der Löschung von Internetseiten zu erfüllen sind.

4. Kartellrecht

Unter kartellrechtlichen Aspekten untersuchen *Lampert/Michel* (43) B2B-Marktplätze im Internet, wohingegen sich *Koenig/Engelmann* (31) mit Internetplattformen im Gesundheitswesen beschäftigen.

A) Rechtsprechung

Gericht	Aktenzeichen	Thema/Name	Fundstelle
1. Vertragsschluss und Verbraucherschutz			
(1) <i>BGH</i>	B. v. 25.9.2001 – XI ZR 375/00	Anfrage an den VIII. Zivilsenat des BGH zur Frage des Festhaltens an der Qualifizierung von Verträgen zwischen Kreditkartenunternehmen und Vertragsunternehmen als Forderungskauf	MMR 2002, 107
(2) <i>BGH</i>	U. v. 22.11.2001 – III ZR 5/01	Wertneutralität des Telefondienstvertrags	MMR 2002, 91 m. Anm. <i>Müller</i> = CR 2002, 107 m. Anm. <i>Eckhardt</i>
(3) <i>BGH</i>	U. v. 16.4.2002 – XI ZR 375/00	Vertragsverhältnis zwischen Kreditkarten- und Vertragsunternehmen als abstraktes Schuldversprechen	CR 2002, 747 = NJW 2002, 2234 = JZ 2002, 1167 = K&R 2002, 491 (Ls.)
(4) <i>BGH</i>	U. v. 7.11.2001 – VIII ZR 13/01	Zustandekommen eines Kaufvertrags auf Internetauktion	MMR 2002, 95 m. Anm. <i>Spindler</i> = NJW 2002, 363 = ZUM 2002, 134 = MDR 2002, 208 = JZ 2002, 504 m. Anm. <i>Hager</i> = TMR 2002, 36 m. Anm. <i>Wiebe</i> = CR 2002, 213 m. Anm. <i>Wiebe</i> = K&R 2002, 85 m. Anm. <i>Leible/Sosnitza</i>

Gericht	Aktenzeichen	Thema/Name	Fundstelle
(5) <i>OLG Frankfurt/M.</i>	B. v. 17.4.2001 – 6 W 37/01	Fernabsatzvertrag: Pflichtangaben beim Warenverkauf an Privatverbraucher über Internet	MMR 2001, 529 = CR 2001, 782 = K&R 2002, 43 m. Anm. <i>Schafft</i>
(6) <i>OLG Dresden</i>	U. v. 23.8.2001 – 8 U 1535/01	Anwendbarkeit des FernAbsG auf Versand von Computerbauteilen	MMR 2002, 172 = MDR 2002, 79 = NJW-RR 2001, 1710 = CR 2001, 819 = CR 2002, 180 (Ls.) m. Anm. <i>Steins</i>
(7) <i>OLG München</i>	U. v. 23.8.2001 – 6 U 1982/01	Widerrufsrecht bei Sukzessivlieferung im Fernabsatz	MMR 2002, 47 = NJW-RR 2002, 399 = CR 2002, 287 m. Anm. <i>Günther</i> = AfP 2002, 48
(8) <i>OLG Frankfurt/M.</i>	U. v. 28.11.2001 – 9 U 148/01	Fernabsatzvertrag: Beginn der Widerrufsfrist bei Warenlieferung; Ausschluss bei Anfertigung nach Kundenwunsch; Beweislast; Rückabwicklungsbeschränkung bei Drittfinanzierung	CR 2002, 638
(9) <i>OLG Karlsruhe</i>	U. v. 27.3.2002 – 6 U 200/01	Informationspflichten des Unternehmers beim Fernabsatzgeschäft – Lottotipps	MMR 2002, 618 = GRUR 2002, 730 = WRP 2002, 849 = NJW-RR 2002, 1127 (Ls.) = CR 2002, 682
(10) <i>OLG Hamburg</i>	U. v. 13.6.2002 – 3 U 168/00	Darlegungs- und Beweislast bei der Einbeziehung von AGB	MMR 2002, 677 = MMR 2002, 820 (Ls.) m. Anm. <i>Funk/Wenn</i> = ZUM 2002, 833 = CR 2002, 915
(11) <i>OLG Köln</i>	U. v. 6.9.2002 – 19 U 16/02	Beweislast für Gebot bei Internetauktion	MMR 2002, 813
(12) <i>LG Bonn</i>	U. v. 7.8.2001 – 2 O 450/00	Kaufvertragsschluss per Internet: Beweislast	MMR 2002, 255 m. Anm. <i>Wiebe</i> = CR 2002, 293 m. Anm. <i>Hoeren</i>
(13) <i>LG Konstanz</i>	U. v. 19.4.2002 – 2 O 141/01	Authentifizierung bei Internetauktion	MMR 2002, 835 m. Anm. <i>Winter</i> = CR 2002, 609
(14) <i>LG Berlin</i>	U. v. 28.5.2002 – 102 O 48/02	Wettbewerbswidriges Dialer-Programm	MMR 2002, 630
(15) <i>AG Hannover</i>	U. v. 7.9.2001 – 501 C 1510/01	Internetauktion: Abschluss des Kaufvertrags bei privaten Internetauktionen	MMR 2002, 262 = CR 2002, 539 (Ls.) = NJW-RR 2002, 131
(16) <i>AG Erfurt</i>	U. v. 14.9.2001 – 28 C 2354/01	Kaufvertragsabschluss in einer Internetversteigerung: Bestreiten der Gebotsabgabe durch den Inhaber einer E-Mail-Adresse	MMR 2002, 127 m. Anm. <i>Wiebe</i> = CR 2002, 767 m. Anm. <i>Winter</i>
(17) <i>AG Bonn</i>	U. v. 25.10.2001 – 3 C 193/01	Beweiskraft von E-Mail	CR 2002, 301
(18) <i>AG Dresden</i>	U. v. 17.12.2001 – 111 C 6832/01	Anfechtung eines Vertrags auf Eintragung in Onlinebranchenregister	NJW-RR 2002, 1137
(19) <i>ArbG Frankfurt/M.</i>	U. v. 9.1.2002 – 7 Ca 5380/01	Beweiskraft von E-Mail	CR 2002, 615
(20) <i>AG Freiburg</i>	U. v. 11.6.2002 – 11 C 4381/01	Vertragsabschluss bei Interneteinwahl über Dialer-Programm	MMR 2002, 634

Gericht	Aktenzeichen	Thema/Name	Fundstelle
(21) AG Butzbach	U. v. 14.6.2002 – 51 C 25/02/(71)	Kein Vertragsabschluss durch Bearbeitungsbestätigung	MMR 2002, 765
2) Spezielle Probleme besonderer Geschäftsangebote			
a) Powershopping			
(22) OLG Köln	U. v. 1.6.2001 – 6 U 204/00	Wettbewerbswidriges Powershopping	MMR 2001, 523 = ZUM 2001, 598 m. Anm. <i>Hucke</i> (770) = CR 2001, 545 m. Anm. <i>Leible/Sosnitza</i> = EWIR 2001, 831 m. Anm. <i>Lindacher</i> = WRP 2001, 1095 = BB 2001, 1973 = RdW 2001, 435 = ZIP 2001, 1214
b) Internetauktion			
(4) BGH	U. v. 7.11.2001 – VIII ZR 13/01	Zustandekommen eines Kaufvertrags auf Internetauktion	MMR 2002, 95 m. Anm. <i>Spindler</i> = NJW 2002, 363 = ZUM 2002, 134 = MDR 2002, 208 = JZ 2002, 504 m. Anm. <i>Hager</i> = TMR 2002, 36 m. Anm. <i>Wiebe</i> = CR 2002, 213 m. Anm. <i>Wiebe</i> = K&R 2002, 85 m. Anm. <i>Leible/Sosnitza</i>
(23) KG	U. v. 15.8.2001 – 29 U 30/01	Vertragsabschluss bei Internetauktion kraft Zeitablauf	MMR 2002, 326 (Ls.) = NJW 2002, 1583 = K&R 2002, 146 = CR 2002, 604
(24) OLG Hamburg	U. v. 25.4.2002 – 3 U 190/00	Wettbewerbsverstoß durch Internetauktion von Gebrauchtwagen – umgekehrte Versteigerung	CR 2002, 753 m. Anm. <i>Leible/Sosnitza</i>
(25) LG Karlsruhe	U. v. 8.8.2001 – 13 O 117/01 KfH I	Abwärtsversteigerung gebrauchter Gegenstände als Sonderveranstaltung	MMR 2002, 133 (Ls.)
(26) LG Berlin	U. v. 9.11.2001 – 103 O 149/01	Handeln im geschäftlichen Verkehr	CR 2002, 371 m. Anm. <i>Leible/Sosnitza</i>
(27) LG Darmstadt	U. v. 24.1.2002 – 3 O 289/01	Internetauktion: Verbindlichkeit eines Angebots mit einem Meinungsfragevorbehalt	MMR 2002, 768 (Ls.) = NJW-RR 2002, 1139
(28) LG Hof	U. v. 26.4.2002 – 22 S 10/02	Zur Anwendbarkeit des FernAbsG bei Onlineauktionen	MMR 2002, 760 = K&R 2002, 614 (Ls.) = CR 2002, 844
(29) AG Westerstede	U. v. 19.12.2001 – 21 G 792/01	Keine Haftung für das Gelingen von Internetauktion durch den Betreiber	CR 2002, 377
c) Finanz-, Versicherungs- und Rechtsberatungsangebote im Internet			
(30) OLG Schleswig	U. v. 23.5.2002 – 5 U 171/00	Mitverschulden bei Doppelverkauf im Zusammenhang mit der Ausführung einer Reklamationsorder	EWIR 2002, 917 m. Anm. <i>Hammen</i>

Gericht	Aktenzeichen	Thema/Name	Fundstelle
(31) AG Karlsruhe-Durlach	U. v. 2.8.2001 – 1 C 355/01	Aktienkauf via Internet: Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gegen das vermittelnde Kreditinstitut wegen Nichtausführung der Bestellung	MMR 2002, 64
(32) AG Wiesloch	U. v. 16.11.2001 – 1 C 282/01	Widerspruchsrecht bei Abschluss eines Anwaltsvertrags durch Fernkommunikation	JZ 2002, 671 m. Anm. <i>Bürger</i>
d) Vertrieb medizinischer Hilfsmittel			
e) Wetten im Internet			
(33) OLG Hamburg	U. v. 10.1.2002 – 3 U 218/01	Sittenwidrige Werbung eines ausländischen Unternehmens für die Veranstaltung von Glücksspielen und Sportwetten via Internet	MMR 2002, 471 m. Anm. <i>Bahr</i>
(34) OLG Hamm	U. v. 19.2.2002 – 4 U 155/01	Vermittlung von Internetsportwetten für ausländische Veranstalter	MMR 2002, 551 m. Anm. <i>Mankowski</i>
3. Außerdarstellung im Internet			
a) Allgemeines			
(35) KG	U. v. 4.9.2001 – 5 U 124/01	Anbringung von Hyperlinks zu einem Glücksspielunternehmen bei der Veröffentlichung eines redaktionellen Zeitungsartikels	MMR 2002, 119 m. Anm. <i>Becker</i>
(36) OLG Brandenburg	B. v. 27.3.2002 – 6 U 150/01	Wettbewerbswidrige Internetwerbung einer Rechtsanwaltskanzlei: Gerichtsstand des Begehungsorts	MMR 2002, 463
(37) OLG Rostock	B. v. 17.4.2002 – 2 U 69/01	Unzulässige Veröffentlichung eingescannter Geschäftspost auf einer Internethomepage	CR 2002, 536
(38) OLG Hamburg	U. v. 2.5.2002 – 3 U 312/01	Inlandsbezug von Internetwerbung	MMR 2002, 822 = CR 2002, 837
(39) LG Köln	U. v. 20.4.2001 – 81 O 160/99	Werbung auf Internetseite ohne Bestimmung für Deutschland	MMR 2002, 60 = CR 2002, 58 m. Anm. <i>Cichon</i>
(40) LG Frankfurt/M.	U. v. 10.8.2001 – 3/12 O 96/01	Index-Spamming	CR 2002, 222 m. Anm. <i>Dieselhorst</i>
b) Spamming			
(41) OLG Celle	B. v. 27.12.2001 – 13 W 112/01	Streitwert für unverlangte Werbe-E-Mail	CR 2002, 458 (Ls.)
(42) KG	B. v. 8.1.2002 – 5 U 6727/00	Unaufgefordert übersandte Werbe-E-Mail	MMR 2002, 685 = CR 2002, 759 = K&R 2002, 547 m. Anm. <i>Schmittmann</i>
(43) LG Paderborn	U. v. 3.5.2001 – 3 T 42/01	Unverlangte Werbe-E-Mails	MMR 2001, 710 = CR 2002, 301
(44) LG Frankfurt/M.	U. v. 10.8.2001 – 3/12 O 96/01	Index-Spamming	CR 2002, 222 m. Anm. <i>Dieselhorst</i>

Gericht	Aktenzeichen	Thema/Name	Fundstelle
(45) LG Frankfurt/M.	U. v. 5.9.2001 – 3/12 O 107/01	Frage der Mitstörerhaftung des Suchmaschinenbetreibers bei „Index-Spamming“	CR 2002, 220
(46) LG Karlsruhe	U. v. 25.10.2001 – 5 O 186/01	Unverlangte Zusendung von Werbe-E-Mails; Verfügungsgrund bei nur einmaliger Zusendung	MMR 2002, 402
(47) LG Berlin	U. v. 16.5.2002 – 16 O 4/02	Unlautere Werbung: Unaufgeforderte Zusendung von Werbe-E-Mails an einen Rechtsanwalt; Beweislast für das Vorliegen der Zustimmung	MMR 2002, 631 = K&R 2002, 428 = CR 2002, 606
(48) LG Berlin	B. v. 19.9.2002 – 16 O 515/02	Unzulässigkeit von Werbe-E-Mails; Streitwert einer Individualunterlassungsklage wegen Werbe-E-Mail	MMR 2003, 202 = K&R 2002, 669 (Ls.)
(49) AG Dachau	U. v. 10.7.2001 – 3 C 167/01	E-Mail-Werbung: Schadensersatzanspruch eines Gewerbetreibenden bei einmaliger unerwünschter Zusendung von Werbematerial	MMR 2002, 179 = K&R 2002, 156 = CR 2002, 455 m. Anm. Winter
(50) AG Rostock	U. v. 1.2.2002 – 42 C 410/01	Konkludente Einwilligung in die Zusendung von Werbe-E-Mails	CR 2002, 613 m. Anm. Eckhardt
c) Rechtswidrige Verwendung von Metatags			
(51) LG Hamburg	U. v. 22.5.2001 – 312 O 145/01	Unzulässiger Metatag – Testamentvollstreckung	MMR 2001, 624 = CR 2002, 229 (Ls.)
(52) LG Hamburg	U. v. 6.6.2001 – 406 O 16/01	Zuordnungsverwirrung durch Metatags auf Internetseiten	CR 2002, 374 m. Anm. Beckmann
(53) LG Hamburg	U. v. 13.7.2001 – 416 O 63/01	Nutzung einer fremden Marke als Metatag	CR 2002, 136 m. Anm. Pellens
(54) LG Düsseldorf	U. v. 27.3.2002 – 12 O 48/02	Wettbewerbsverstoß durch Verwendung sachfremder Metatags durch einen Onlineshop	MMR 2002, 557 = K&R 2002, 380 = CR 2002, 610
d) Berufsspezifische Werbung			
(55) BVerfG	B. v. 12.9.2001 – 1 BvR 2265/00	Anwaltswerbung im Internet	MMR 2002, 45
(56) BVerfG	B. v. 18.10.2001 – 1 BvR 881/00	Zulässigkeit eines Zahnarztsuchservices	MMR 2002, 159 = CR 2002, 539 = NJW 2002, 1864
(57) OLG Celle	U. v. 23.8.2001 – 13 U 152/01	Internetadresse eines Rechtsanwalts als Werbung	MMR 2001, 811 = K&R 2002, 46
(58) OLG Zweibrücken	U. v. 13.12.2001 – 4 U 68/01	Zugangssperre auf werbender Internet-homepage eines Arztes	MMR 2002, 700
(59) OLG München	U. v. 20.12.2001 – 29 U 4592/01	„Interessenten-schreiben“ einer Anwaltskanzlei im Internet	MMR 2002, 554 = NJW 2002, 760 = CR 2002, 530 = K&R 2002, 371 m. Anm. Dietrich

Gericht	Aktenzeichen	Thema/Name	Fundstelle
(60) OLG München	U. v. 7.3.2002 – 29 U 5688/01	Wettbewerbswidrige Heilmittelwerbung: Erreichbarkeit der Pflichtangaben bei einer Onlinewerbung per Internet	MMR 2002, 463 = CR 2002, 445 = NJW-RR 2002, 985
(61) OLG Hamburg	U. v. 3.7.2002 – 5 U 135/01	Zulässige Anwaltswerbung im Internet	NJW 2002, 3183
(62) LG Berlin	U. v. 24.4.2001 – 15 O 391/00	Anwaltswerbung im Internet	MMR 2001, 836 = NJW 2002, 227 (Ls.) = NJW-RR 2001, 1643
(63) AG Stuttgart	U. v. 4.6.2002 – 1 C 2871/02	Angabe der Beratungsschwerpunkte eines Anwalts auf Homepage	MMR 2002, 766 = AnwBl 2002, 657 = CR 2002, 920 = NJW 2002, 2572
e) Sonstige wettbewerbswidrige Werbung			
(64) OLG Hamburg	U. v. 5.7.2001 – 3 U 35/01	Niedrigstes Mindestgebot bei Onlinerversteigerung – Philips Design Line	MMR 2001, 748 = NJW-RR 2002, 254 = NJW 2002, 1056 (Ls.) = K&R 2001, 596 = CR 2002, 291
(65) OLG Hamburg	U. v. 4.10.2001 – 3 U 29/00	Irreführende Werbung eines Onlinedienstes durch Behauptung einer Spitzenstellung in Europa – Größter Onlinedienst Europas	MMR 2002, 391
(66) OLG Hamburg	U. v. 28.11.2001 – 5 U 111/01	Wettbewerbswidrigkeit von Einkaufsgutscheinen	MMR 2002, 635 (Ls.) = CR 2002, 370
f) Informationspflichten nach dem TDG			
(67) OLG München	U. v. 26.7.2001 – 29 U 3265/01	Vertretungsangabe auf Internethomepage	MMR 2002, 173
g) Sonstiges			
(68) LG Berlin	B. v. 10.12.2001 – 16 O 69/01	Verstoß gegen Unterlassungsgebot durch Beibehaltung von Internetseiten	MMR 2002, 399
4. Kartellrecht			
(69) OLG München	U. v. 6.12.2001 – U (K) 3338/01	Zulassung des Internetvertriebs nur i.R.e. selektiven Vertriebsbindungssystemen	MMR 2002, 162 = CR 2002, 367

B) Literatur

Verfasser	Titel	Fundstelle
1. Vertragsschluss und Verbraucherschutz		
(1) Bitter	Kreditkarten: Die schöne neue Einkaufswelt des BGH	ZIP 2002, 1219
(2) Cornelius	Vertragsabschluss durch autonome elektronische Agenten	MMR 2002, 353
(3) Dietrich	Der Zugang einer per E-Mail übermittelten Willenserklärung	K&R 2002, 138
(4) Fiebig	Die Haftung beim Missbrauch von Kreditkartendaten im Internet	K&R 2002, 447
(5) Grigoleit	Besondere Vertriebsformen im BGB	NJW 2002, 1151
(6) Härtig	Fernabsatz – Änderungen durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz	MDR 2002, 61
(7) Hoenike/Hülsdunk	Die Gestaltung von Fernabsatzangeboten im elektronischen Geschäftsverkehr nach neuem Recht	MMR 2002, 415

Verfasser	Titel	Fundstelle
(8) <i>Hoenike/Hülsdunk</i>	Rechtliche Vorgaben für Fernabsatzangebote im elektronischen Geschäftsverkehr bei und nach Vertragsschluss	MMR 2002, 516
(9) <i>Horn</i>	Verbraucherschutz bei Internetgeschäften	MMR 2002, 209
(10) <i>Mankowski</i>	Wie problematisch ist die Identität des Erklärenden bei E-Mails wirklich?	NJW 2002, 2822
(11) <i>Meder</i>	Kreditkartenmissbrauch im Fernabsatz (Anm. zu BGH, U. v. 16.4.2002 – XI ZR 375/00)	NJW 2002, 2215
(12) <i>Meder</i>	Die Kreditkartenzahlung im Internet und Mail-Order-Verfahren	WM 2002, 1993
(13) <i>Meub</i>	Fernabsatz und E-Commerce nach neuem Recht	DB 2002, 359
(14) <i>Petersen</i>	Allgemeiner Teil des BGB und Internet	JURA 2002, 387
(15) <i>Ranke</i>	M-Commerce – Einbeziehung von AGB und Erfüllung von Informationspflichten	MMR 2002, 509
(16) <i>Roth/Groß</i>	Pflichtangaben auf Geschäftsbrief und Bestellschein im Internet	K&R 2002, 127
(17) <i>Ulmer</i>	Online-Vertragsschluss – ein Verfahren wird populär?	CR 2002, 208
(18) <i>Vehslage</i>	Elektronisch übermittelte Willenserklärungen	AnwBl 2002, 86
2. Spezielle Probleme besonderer Geschäftsangebote		
a) Powershopping		
(19) <i>Schmelz</i>	Quo vadis deutsches Verbraucherleitbild? – Analyse des Urteils des OLG Köln zum Powershopping	DStR 2002, 1498
(20) <i>Steinbeck</i>	Aleatorische Reize beim Community-Shopping	WRP 2002, 604
b) Internetauktion		
(21) <i>Mehring</i>	Im Süd-Westen wenig Neues: BGH zum Vertragsabschluss bei Internetauktionen	BB 2002, 469
(22) <i>Wenzel</i>	Vertragsabschluss bei Internetauktion – ricardo.de	NJW 2002, 1550
c) Finanz-, Versicherungs- und Rechtsberatungsangebote im Internet		
(23) <i>Bürger</i>	Das Fernabsatzrecht und seine Anwendbarkeit auf Rechtsanwälte	NJW 2002, 465
(24) <i>Härtig</i>	Guter Rat im Internet – Ein Fall für das RBERG	MDR 2002, 1157
(25) <i>Härtig/Schirmbacher</i>	Finanzdienstleistungen im Fernabsatz	CR 2002, 809
(26) <i>Kaperschmidt</i>	Rechtsfragen des Vertriebs von Investmentfonds im Internet	WM 2002, 1747
(27) <i>Koch</i>	Bankgeheimnis im Online- und Internet-Banking	MMR 2002, 504
(28) <i>Mai</i>	Wertpapierhandel im Internet	CR 2002, 200
(29) <i>Micklitz/Ebers</i>	Der Abschluss von privaten Versicherungsverträgen im Internet	VersR 2002, 641
(30) <i>Oberndörfer</i>	Digitale Wertpapiere im Licht der neuen Formvorschriften des BGB	CR 2002, 358
d) Vertrieb medizinischer Hilfsmittel		
(31) <i>Koenig/Engelmann</i>	Internetplattformen im Gesundheitswesen auf dem Prüfstand des Kartellrechts	WRP 2002, 1244
e) Wetten im Internet		
(32) <i>Stögmüller</i>	Glücksspiele, Lotterien und Sportwetten im Internet	K&R 2002, 27

Verfasser	Titel	Fundstelle
3. Außendarstellung im Internet		
a) Spamming		
(33) <i>Schmittmann</i>	Kosten beim Empfänger unerwünschter E-Mail-Werbung	K&R 2002, 135
b) Berufsspezifische Werbung		
(34) <i>Schneider</i>	Anwaltliche Webangebote – Die Ausgestaltung der Impressumspflicht nach § 6 TDG	MDR 2002, 1236
(35) <i>Schulte/Schulte</i>	Unzulässige Werbung von Anwälten im Internet? Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit und Werbeverbot nach § 43b BRAO	MMR 2002, 585
(36) <i>Wurster</i>	Europas Rechtsanwälte im Internet – Der Internet-Auftritt von Kanzleien in der EU seit der Umsetzung der E-Commerce-Richtlinie	AnwBl 2002, 316
c) Informationspflichten nach dem TDG		
(37) <i>Nickels</i>	Neues Bundesrecht für den E-Commerce	CR 2002, 302
(38) <i>Wüstenberg</i>	Das Fehlen von in § 6 TDG aufgeführten Informationen auf Homepage und seine Bewertung nach § 1 UWG	WRP 2002, 782
d) Sonstiges		
(39) <i>Koos</i>	Ausgewählte Aspekte des rechtlichen Schutzes gegen ungewollte Netzeinwahlen durch Dialer	K&R 2002, 617
(40) <i>Lehr</i>	E-Commerce: Umsatzsteuer-Falle Werbebanner	DStR 2002, 988
(41) <i>Lurger/Vallant</i>	Die österreichische Umsetzung des Herkunftslandprinzips der E-Commerce-Richtlinie	MMR 2002, 203
(42) <i>Vassilaki</i>	Das Prinzip Vertrauen für Informationsdienste	CR 2002, 742
4. Kartellrecht		
(31) <i>Koenig/Engelmann</i>	Internetplattformen im Gesundheitswesen auf dem Prüfstand des Kartellrechts	WRP 2002, 1244
(43) <i>Lampert/Michel</i>	B2B-Marktplätze im Internet	K&R 2002, 505

V. Top-Thema 4: Verträge mit Providern

Auch in diesem Berichtszeitraum ist die Bedeutung des Themas geringer gewesen als am Anfang der „Internet-Hype“. Hervorragendes Thema war die Problematik der 0190-Dialer. Dies hat nicht nur zahlreiche Gerichte und die Lit. beschäftigt, sondern auch den Verordnungsgeber bei der Novellierung der TKV. Die auf Grund des § 41 TKG erlassene TKV wurde am 20.8.2002 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der TKV geändert.³¹ Diese Änderung der TKV erörtern *Rösler/Zagouras* (8). Sie kommen dabei zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber den Verbrauchern und seriösen Mehrwertdiensteanbietern mit dieser halbherzigen TKV-Änderungsverordnung keinen Gefallen getan hat. Durch diese Verordnung wurde ein neuer § 13a eingefügt, der die Nutzung von Mehrwertdienste-Rufnummern regeln soll. Allerdings erfolgte die Änderung etwas aktionistisch, sodass das angestrebte Ziel des Verbraucherschutzes verfehlt wurde. Dem entsprechend hat das *Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit* Ende Januar 2003 gerade einen zweiten Gesetzesentwurf vorgelegt. Danach soll das Problem nicht mehr auf der Ebene der TKV, sondern durch neue Paragraphen im TKG (hinter § 43) geregelt werden. Nach dem ersten Eindruck ist auch diese geplante Gesetzesänderung nicht in

31) BGBl. I 2002, S. 3365.

der Lage, das Problem zu beheben. Die Probleme zeigen sich namentlich an der bisher dazu ergangenen Rspr. So hat das *AG Freiburg* (6) z.B. entschieden, dass Zahlungsansprüche des TK-Anbieters nicht bestehen, weil „im Falle einer verdeckten bzw. unbewussten Einwahl durch ein sogenanntes Dialer-Programm“ schon gar kein Verbindungs- bzw. Mehrwertdienstvertrag zu Stande käme. Demgegenüber stellt sich das *LG Mannheim* (4) auf den Standpunkt, dass es für das Entstehen des Entgeltanspruchs des TK-Dienstleisters nicht darauf ankäme, auf welche Art eine Telefonverbindung hergestellt wurde. Maßgeblich stellt das *Gericht* dabei auf die Risikosphären ab und meint, dass der TK-Dienstleister keinen Einfluss darauf hat, wie ein Kunde Telefonverbindungen herstellt. In der Tat kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die anspruchsablehnenden Auffassungen – wie etwa beim *AG Freiburg* (6) – eher eine soziale Komponente haben. Denn es kann nicht recht einleuchten, warum der TK-Dienstleister dafür bestraft werden soll, dass der Endkunde die Sicherheitseinstellungen seines PC nicht richtig verwaltet. Es ist nämlich kein Problem, mit den entweder vom Betriebssystem vorgegebenen Sicherheitseinstellungen oder mit Produkten wie Webwasher derartige Dialer zu verhindern.

Zu der gleichen Bewertung gelangen auch das *AG München* (7) und das *AG Wiesbaden*.³² In einer im Januar 2003 ergangenen Entscheidung kommt das *KG* im Gegensatz dazu wieder zum gleichen Ergebnis wie das *AG Freiburg* und das *AG Mannheim*.³³ Das der Berufungsentscheidung des *KG* zu Grunde liegende Urteil des *LG Berlin* erörtert auch *Härtig* (2). Insgesamt ist aber die schuldrechtliche Seite, insb. auch die Frage des Zustandekommens eines entsprechenden Vertrags, derzeit noch vollkommen offen. Dogmatisch geht das *LG Heidelberg* (3) einen neuen Weg, indem es – in Anlehnung an den soeben schon angesprochenen „sozialen“ Schutz der Verbraucher – dem TK-Dienstleister die nebenvertragliche Schutzpflicht auferlegen will, Schutzvorkehrungen vor unbeabsichtigten Kosten zu treffen, wie etwa die Einrichtung einer automatischen Abschaltung einer Telefonverbindung nach einer Stunde. Es ist im internationalen Vergleich nichts Neues, dass das deutsche Recht den deutschen Verbraucher als besonders schutzwürdig (oder auch dumm) ansieht. Dass aber ein Vertragspartner den anderen vor sich selbst in Schutz nehmen muss, dürfte kaum mit dem Gedanken der Vertragsfreiheit vereinbar sein. Zwar haben sich die Mehrwertdiensteanbieter in einer Selbstverpflichtung zu einer solchen Zwangstrennung verpflichtet, dogmatisch betrachtet wäre aber hier der Gesetzgeber aufgerufen, die Rechtslage zu klären. Denn gerade bei den 0190er-Dialern, die sich selbst auf dem Computer installieren, handelt es sich selbstverständlich um betrügerische Methoden. Interessanterweise befinden sich solche Dialer aber nicht auf den Websites von *BMW* oder *ebay*, sondern eben auf den Erotikseiten einschlägiger Anbieter. Warum hier dann der TK-Dienstleister verpflichtet sein soll, den Kunden vor solchen Angeboten zu schützen, will nicht recht einleuchten. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber das Problem, dass er mit der Verbraucherschutzkeule auch ehrenwerte Verwender von 0190er-Nummern (wie etwa für Abrufdienste, Wetterberichte, Sportnachrichten etc.) trifft. Insofern wäre es nicht verkehrt, den Vorschlag aufzugreifen, für Dialer eine eigene Untergasse i.R.d. jetzt neu einzuführenden 0900-Nummern einzurichten.

Einen Sonderfall betrifft die Entscheidung des *OLG Köln* (2), nämlich die Kostentragung der durch telefonische Name-Server-Anfragen des Routers anfallende Verbindungs-

entgelte. Die Frage, inwieweit eine werbliche Preisgegenüberstellung der Tarife von Onlinedienstleistern irreführend sein kann, erörtert das *OLG Köln* (1). *Petri/Göckel* wenden sich den besonderen Vertragsformen des Backbone-Access (5) und des Peerings (6) zu. In beiden Aufsätzen diskutieren sie die Vertragsstruktur derartiger Verträge. Die Auswirkungen der Schuldrechtsmodernisierung auf TK-Verträge untersuchen *Fischer/Galster* (1) und auf Application Service Provider (ASP) *Westerholt/Berger* (12). Gedanken über die vertragstypologische Einordnung solcher ASP-Verträge machen sich *Sedlmaier/Kolk* (10). Sie kommen dabei zum Ergebnis, dass die Softwarebereitstellung nach Mietrecht zu beurteilen sein soll.

A) Rechtsprechung

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(1) <i>OLG Köln</i>	U. v. 23.3.2001 – 6 U 214/00	Preisvergleich für Internetzugang	MMR 2001, 558 (Ls.) = NJW-RR 2002, 334
(2) <i>OLG Köln</i>	U. v. 30.4.2001 – 19 W 12/01	Kostentragung der durch telefonische Nameserver-Anfragen des Routers anfallende Verbindungsentgelte	NJW-RR 2002, 1425
(3) <i>LG Heidelberg</i>	U. v. 17.5.2002 – 5 O 19/02	Automatische Zwangstrennung als Schutzpflicht	MMR 2003, 129 = NJW 2002, 2960
(4) <i>LG Mannheim</i>	U. v. 22.2.2002 – 1 S 315/01	Telefongebühren bei Internetverbindung über 0190-Nummer	NJW-RR 2002, 995
(5) <i>AG Charlottenburg</i>	U. v. 11.1.2002 – 208 C 192/01	Webhosting-Vertrag als Mietvertrag; Haftung des Webhosts für Ausfall eines Internetschops	MMR 2002, 258 m. Anm. <i>Münster</i> = CR 2002, 297 m. Anm. <i>Runte</i> = K&R 2002, 320 m. Anm. <i>Beckmann</i>
(6) <i>AG Freiburg</i>	U. v. 11.6.2002 – 11 C 4381/01	Verdeckte Einwahl ins Internet über 0190-Nummer durch Dialer	MMR 2002, 634 = NJW 2002, 2959
(7) <i>AG München</i>	U. v. 4.9.2001 – 155 C 14416/01	Einwahl ins Internet durch Dialer	NJW 2002, 2960 (Ls.)

B) Literatur

Verfasser	Titel	Fundstelle
(1) <i>Fischer/Galster</i>	Auswirkungen der Schuldrechtsmodernisierung auf Telekommunikationsverträge	MMR 2002, 71
(2) <i>Härtig</i>	Dialer, Erotik und Rechtsberatung – Vertragsbeziehungen bei 0190-Diensten	DB 2002, 2147
(3) <i>Münster</i>	Schadensersatz bei Serverausfall (Anm. zu <i>AG Charlottenburg</i> , U. v. 11.1.2002 – 208 C 192/01)	MMR 2002, 260
(4) v. <i>Olenhusen/Crone</i>	Der Anspruch auf Auskunft gegenüber Internet-Providern bei Rechtsverletzungen nach Urheber- bzw. Wettbewerbsrecht	WRP 2002, 164
(5) <i>Petri/Göckel</i>	Vertragsstruktur der Internet-Backbone-Betreiber – Backbone-Access	CR 2002, 329
(6) <i>Petri/Göckel</i>	Vertragsstruktur der Internet-Backbone-Betreiber – Peering	CR 2002, 418

32) *AG Wiesbaden*, U. v. 29.8.2000 – 90 C 1328/00, zit. nach Anm. der Schriftleitung NJW 2002, 2960 (Entscheidung Nr. 19).

33) *KG* – 26 U 205/01, zit. nach www.heise.de v. 29.1.2003.

Verfasser	Titel	Fundstelle
(7) <i>Ranke</i>	M-Commerce – Einbeziehung von AGB und Erfüllung von Informationspflichten	MMR 2002, 509
(8) <i>Rösler/Zagouras</i>	Neue Verbraucherschützende Grundlagen bei Mehrwertdiensten	NJW 2002, 2930
(9) <i>Runte</i>	Schadensersatz bei Abschaltung eines Webservers	CR 2002, 299
(10) <i>Sedlmeier/Kolk</i>	ASP – eine vertragstypologische Einordnung	MMR 2002, 75
(11) <i>Struck</i>	Beweislast des Gläubigers für Verbindungsentgeltforderungen	CR 2002, 35
(12) v. <i>Westerholt/Berger</i>	Der Application Service Provider und das neue Schuldrecht	CR 2002, 81

VI. Top-Thema 5: Haftung im Internet

Die Mehrheit der im Berichtszeitraum veröffentlichten Entscheidungen ergingen vor 2002 und betrafen somit noch das TDG in seiner alten Fassung; Urteile zur Verantwortlichkeit gem. §§ 8 ff. TDG n.F. sind – noch – spärlich gesät (etwa 5, 22). Eine allgemeine Übersicht über die neuen Regelungen zur Verantwortlichkeit geben *Nickels* (4) und *Spindler* (5). *Hoffmann* (1) berichtet über die zivilrechtliche Haftung nach den neuen Vorschriften; mit der Anwendung im Strafrecht befassen sich *Kudlich* (3), *Vassilaki* (6) und, hinsichtlich pornografischer Schriften im Internet, *Hörnle* (2). Einige Entscheidungen – sämtlich Unterlassungsansprüche betreffend – gingen auf das im Zuge der TDG-Novellierung entstandene, vom Gesetzgeber aber nicht beantwortete Problem des intertemporalen Privatrechts ein. Das *OLG München* hatte hinsichtlich eines Unterlassungsanspruchs wegen gewerbeschädigender Äußerungen in einem Diskussionsforum zu entscheiden (4, näher dazu sogleich) und zog hierzu noch das TDG in seiner alten Fassung heran, da die streitgegenständliche Äußerung (mitsamt dem gesamten Forum) mittlerweile gelöscht worden sei und es sich mithin um einen abgeschlossenen Tatbestand handele. Hingegen entschieden das *OLG Stuttgart* (22) und das *LG Düsseldorf* (5) anhand der Neufassung des TDG. Zur Begründung verwiesen sie, insoweit *Hoffmann* (1) folgend, darauf, dass es bei einem Unterlassungsanspruch darum gehe, ein bestimmtes Verhalten des Anspruchsgegners für die Zukunft zu verhindern. Die genannte Entscheidung des *OLG Stuttgart* ist auch aus einem anderen Grund hervorzuheben: Anders als die meisten der bislang bekannten Entscheidungen zur Verantwortlichkeit nach dem TDG betraf es keinen der „klassischen“ Fälle der Haftung für Inhalte im Internet, sondern die wettbewerbsrechtliche Haftung innerhalb eines Telefonmehrwertdienstes (Chat- und Flirtdienst). Der *Senat* wendete gleichwohl das TDG an: Zu unterscheiden seien einerseits die den technischen Vorgang betreffende Dienstleistung, auf die das TKG Anwendung finde, und andererseits das den Inhalt betreffende Angebot, das – wie im zu entscheidenden Fall – insoweit dem TDG unterfalle. Im Folgenden widmet sich das von *Spindler* in seiner Anmerkung im Wesentlichen positiv bewertete Urteil insb. der Frage der Störerhaftung und ihr Zusammenspiel mit den §§ 8 bis 11 TDG n.F.

1. Haftung für Inhalte in Foren – eigene und zu Eigen gemachte Inhalte

Einen Schwerpunkt bildeten im Berichtszeitraum solche Urteile, die sich mit der Haftung von Betreibern von Foren (i.w.S.) im Internet befassten. Wenn etwa ein Dritter rechts-

verletzende Inhalte innerhalb eines derartigen Forums veröffentlicht und dabei anonym bleibt, stellt sich regelmäßig die Frage, ob sich der Betreiber diesen an sich fremden Inhalt zu Eigen gemacht hat und somit für ihn verantwortlich ist. Anhand der im Berichtszeitraum erlassenen Entscheidungen lässt sich eine gewisse Neigung der Gerichte, diese Frage zu bejahen, feststellen. So auch im Fall, über den das *OLG Köln* (2) zu befinden hatte: Der beklagte Diensteanbieter betrieb innerhalb seines Internetangebots sogenannte „Communities“. Angemeldeten Benutzern („Managern“) boten diese Foren die Möglichkeit, anonym Texte und Bilder einzustellen, die dann von jedermann abgerufen werden konnten. Die entsprechenden Websites enthielten einen Hinweis, der Anbieter sei „für den Inhalt dieser Web-Community nicht verantwortlich“. In einer Community mit der Bezeichnung „Fake Of Stars“ befanden sich Bilder, die aus pornografischen Szenen und den Köpfen von Prominenten zusammen montiert wurden. Ein privater Benutzer hatte für solche Fotomontagen das Abbild einer „weltbekannten Tennisspielerin“ verwendet und unter einem Pseudonym in das Forum eingestellt. Die Betroffene erwirkte daraufhin eine auf Unterlassung gerichtete einstweilige Verfügung, die vom *LG Köln* (6) auf einen Widerspruch hin bestätigt wurde. Die hiergegen gerichtete Berufung wies das *OLG Köln* zurück: Angesichts der größtlichen Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts stünde der Kl. ein Unterlassungsanspruch gegen die Bekl. zu. Zwar sei die Bekl. Diensteanbieter i.S.d. TDG, eine Haftungsprivilegierung durch die Filterfunktion des § 5 TDG a.F. komme hier jedoch nicht in Betracht. Denn bei den Fotomontagen in der Community handele es sich um eigene Inhalte des Diensteanbieters, für die er nach § 5 Abs. 1 TDG a.F. voll verantwortlich sei. Mit eigenen Inhalten seien nicht allein selbst geschaffene gemeint, sondern auch fremd erstellte, die sich der Diensteanbieter zu Eigen gemacht habe. Ob dies der Fall sei, müsse anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls festgestellt werden, wozu die Rspr. zur erforderlichen Distanzierung von Presseorganen ggü. wiedergegebenen Zitaten oder Informationen vorsichtig und mit Modifikationen herangezogen werden könne.

Im Schrifttum ist an dieser Entscheidung Kritik geübt worden. *Spindler* führt in seiner Urteilsanmerkung aus, das *Gericht* unterliege einem Fehlschluss, wenn es bereits in der Einrichtung der Communities mit Hilfe einer Inhaltsbeschreibung und einer Altersbeschränkung die Ausübung einer Vorkontrolle und eine Integration in das eigene Angebot des Diensteanbieters sehe. Hierdurch habe sich der Anbieter den fremden Inhalt nicht schon zu Eigen gemacht, sondern Nutzern lediglich allgemein die Möglichkeit der Einrichtung von Foren gewährt. Auch dass sich deren Inhalt innerhalb des Angebots des beklagten Anbieters befinde, spreche nicht gegen einen fremden Inhalt, sofern der Inhalt für Dritte erkennbar nicht vom Anbieter stamme. Gegen das vom *OLG Köln* ins Feld geführte Kriterium der wirtschaftlichen Vorteilsziehung spreche, dass sich dieses kaum hinreichend abgrenzen lasse, etwa wenn die Foren innerhalb eines entgeltlichen Dienstes angeboten würden oder wenn in unentgeltlichen Diensten Werbung nur auf den Eingangsseiten platziert sei, nicht aber in den Foren selbst. Es widerspreche auch den Grundsätzen im Presse-recht, wonach Verleger für den Inhalt von Leserbriefen nicht verantwortlich seien, wenn sie sich von ihm distanzieren, und zwar auch dann nicht, wenn sich auf derselben Seite Werbung befinde. Mit Blick auf die Überlegungen des *Senats* zur Aushöhlung des Persönlichkeitsrechts-

schutzes durch die Anonymität des eigentlichen Schädigers weist *Spindler* darauf hin, dass die Gewichtung der Interessen zu Lasten des Geschädigten infolge der Haftungsprivilegierung gerade die Grundentscheidung des § 5 TDG a.F. gewesen sei. Dieses sei erst durch die Neufassung in § 11 TDG n.F., der eine Art Evidenzhaftung einführe, abgemildert worden. In dem Umstand, dass es äußerst strenge Anforderungen an den Disclaimer des Anbieters stelle und dabei eigentlich eher auf eine Identifizierung des Urhebers der rechtsgutsverletzenden Darstellungen abziele, liege der eigentliche und berechtigte Ansatzpunkt des Gerichts: Zu überlegen sei nämlich, ob dem Verletzten nicht ein den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis überwiegendes, gerichtlich feststellbares Recht auf Preisgabe der Daten des Schädigers zustehe.

Eckhardt widmet sich zu Beginn seiner Anmerkung der Frage, ob die Bekl. überhaupt passivlegitimiert war. Das *OLG Köln* hatte diese Frage vor allem mit der Begründung bejaht, die Bekl. sei Inhaberin der fraglichen Domain gewesen und habe nach außen hin nicht lediglich den Anschein eines bloßen „Statthalters“ erweckt. *Eckhardt* weist demgegenüber darauf hin, dass Betreiberin der Internetpräsenz die US-amerikanische Muttergesellschaft der Bekl. gewesen sei. Im Verfahren gegen *CompuServe Deutschland* sei das *LG München I*³⁴ zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass eine nur unterstützend tätige deutsche Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft völlig untergeordnet sei. Das *OLG Köln* habe hier eine sich aufdrängende weitere Aufklärung des Sachverhalts unterlassen, denn allein aus der Inhaberschaft der Domain könne noch nicht geschlossen werden, dass die Internetpräsenz auch technisch betrieben und beherrscht würde. Daneben bemängelt auch *Eckhardt* an der Entscheidung eine fehlerhafte Prüfung des Zu-Eigen-Machens. Voraussetzung hierfür sei, dass der Anschein erzeugt werde, der Anbieter stehe hinter dem jeweiligen Inhalt. Dieser Anschein könne hier aber nicht entstanden sein, weil – wovon das *Gericht* ausgehe – die Fremdheit für den Nutzer erkennbar war und ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass der Anbieter keine Verantwortung übernehmen wolle. Die Frage der Distanzierung, die der *Senat* fälschlicherweise als Kriterium heranziehe, stelle sich erst in einem zweiten Schritt, wenn bereits feststünde, dass sich der Anbieter den Inhalt zu Eigen gemacht habe, mithin ein eigener Inhalt bestünde. Der Bekl. würde durch die Abgabe von Beschreibungen der Community noch nicht der Inhalt als solcher bekannt gegeben, auch eine Auswahl erfolge hierdurch nicht. Das *Gericht* habe zudem nicht genügend berücksichtigt, dass eine tatsächliche Kontrolle der Inhalte dem Anbieter nicht möglich gewesen sei; es habe somit seinem eigenem Postulat, die Rspr. zur Pressehaftung nur vorsichtig und mit Modifikationen anzuwenden, nicht entsprochen. Dass es sich um Inhalte handele, die für den Diensteanbieter fremd seien, würde gerade durch die Verwendung von Pseudonymen ersichtlich. *Eckhardt* kritisiert, dass das *Gericht* die Lösung der Problematik anonymer oder pseudonymer Rechtsverletzungen mit Hilfe des § 5 TDG a.F. zu lösen sucht. Es könne der Bekl. nicht zum Nachteil gereichen, dass sie ihrer nach dem TDDSG bestehenden Verpflichtung zur Ermöglichung anonymer Nutzung nachkomme.³⁵ Auch eine hinreichende Distanzierung ändere nichts daran, dass ein anonymer Verletzer wegen des TDDSG unerkannt bleibe; hieran zeige sich, dass dieses Kriterium keinen geeigneten Ansatz zur Lösung des Problems anonymer Rechtsverletzungen darstelle.

Der Frage des Zu-Eigen-Machens fremder Inhalte in eigenen Foren widmete sich auch das *OLG Düsseldorf* (1). Ein Mobilfunkanbieter betrieb ein Internetportal, das auch eine „News“-Rubrik mit Nachrichten enthielt. Diese Meldungen wurden von dem Unternehmen Z ausgesucht und aufbereitet, und dann vom Unternehmen X in den „News“-Bereich eingestellt. Der *Senat* entschied, dass die Betreiberin der Website für diese Nachrichten verantwortlich sei – wobei er ausdrücklich offen lässt, ob sich diese Frage nach dem TDG (a.F.) oder dem MDStV (a.F.) beurteilt, da beide Regelungen hinsichtlich des Entstehens für eigene Inhalte gleich seien. Der Verantwortlichkeit stünde nicht entgegen, dass die Inhalte nicht von ihr selber stammten und in den „News“ auch der tatsächliche Urheber Z genannt wurde, denn fremde Inhalte könnten auch dann als eigene gelten, wenn der Anbieter sie so darstelle, dass er aus Sicht des objektiven Nutzers für sie die Verantwortung übernehmen wolle. Das sei hier der Fall, schließlich befinde sich die Nachricht nicht nur im eigenen Internetportal und diene erkennbar eigenen (Werbe-)Zwecken, sondern auch auf einer Seite mit „blickfangartig hervorgehobener Überschrift“ mit der Unternehmensbezeichnung. Unerheblich sei, dass X die Nachrichten ohne Auftrag und Kenntnis der Portalbetreiberin in das Angebot eingestellt habe, da die Betreiberin jedenfalls den Z beauftragt habe.

Im eingangs bereits erwähnten Fall, den das *OLG München* (im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) zu entscheiden hatte (4), hatte ein Dritter innerhalb eines Diskussionsforums der Bekl. in einer Art Schlagzeile geschrieben: „Online-Verlag hat Prozess in Berlin verloren. Autor: W.“ In dieser Zeile war ein Hyperlink untergebracht, der auf eine weitere Seite mit der Nennung „Online-Verlag“ verwies. Einen Prozess verloren hatte jedoch offenbar nur der „Online Fachverlag“, weshalb der Online-Verlag wg. Eingriffs in seinen Gewerbebetrieb auf Unterlassung klagte. Das *OLG München* bejahte diesen Anspruch und ging dabei von einer Kenntnis der Bekl. von dem Inhalt aus. § 5 Abs. 2 TDG a.F. verlange zwar positive Kenntnis, im vorliegenden Fall seien daran jedoch keine hohen Anforderungen zu stellen. Der Grund für die Privilegierung – die aus den großen Datenmengen resultierende Unmöglichkeit, alle fremden Inhalte zur Kenntnis zu nehmen und auf Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen – treffe hier weniger zu, da es sich nicht um große Datenmengen handele. Der *Senat* ist der Ansicht, der Unterschied zwischen „Online Verlag“ und „Online Fachverlag“ falle bei einer alle zwei bis drei Tage statt findenden Kontrolle, wie sie die Bekl. vorgenommen habe, notwendigerweise auf. Es genüge auch die Kenntnis von der tatsächlichen Existenz des Dateiinhalts; nicht erforderlich sei das Wissen um die Rechtswidrigkeit der Äußerung. Offen lässt das *Gericht* sowohl die umstrittene Frage, ob § 5 TDG a.F. auf Unterlassensansprüche überhaupt anwendbar ist,³⁶ als auch das Problem der Anwendbarkeit des MDStV und dessen mögliche Verfassungswidrigkeit infolge fehlender Gesetzgebungskompetenz. Bemerkenswert sind die Ausführungen des *Gerichts* zu den Anforderungen, die an einen Haftungsausschluss (Disclaimer) zu stellen seien: Ein Haftungsausschluss wäre danach allenfalls und auch nur unter Umständen in Be-

34) *LG München I*, U. v. 17.11.1999 – 20 Ns 465 Js 173158/95, MMR 2000, 171.

35) Dieses Argument findet sich auch in der Entscheidung des *LG Düsseldorf* (5) wieder.

36) S. dazu *Sieber*, Verantwortlichkeit im Internet, 1999, Rdnr. 382 ff.; *Spindler*, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht (Stand: Dezember 2001), Kap. 29 Rdnr. 148.

tracht gekommen, wenn der Nutzer die Seiten nur über diesen Disclaimer erreichen könne oder wenn jede Seite einen deutlichen direkten Text zum Haftungsausschluss enthielte. Ggü. Dritten sei hierin aber allenfalls eine ausreichende Distanzierung zu sehen.

Dem *LG Trier* (8) zufolge macht sich ein Betreiber eines Gästebuchs im Internet die Inhalte von (ehrverletzenden) Beiträgen, die andere dort anonym hinein gesetzt haben, zu Eigen, sodass er gem. § 5 Abs. 1 TDG a.F. dafür verantwortlich sei. Da ein solches Gästebuch einen besonderen Anreiz biete, sich unter dem Schutz der Anonymität zu äußern, müsse dessen Betreiber damit rechnen, dass dort auch Einträge eingestellt würden, durch die andere in ihren Rechten verletzt würden. Zur Distanzierung reiche in solchen Fällen ein einfacher Hinweis nicht aus.

2. Haftung der Internetauktionsanbieter

Ein weiterer Schwerpunkt ließ sich in der Diskussion um die Haftung der Internetauktionsanbieter ausmachen. Unter markenrechtlichen Gesichtspunkten widmet sich *Wüstenberg* (7) diesem Thema und kommt dabei zu dem Schluss, dass für den Auktionsanbieter § 11 TDG n.F. gelte. Entferne der Anbieter trotz eines konkretes Hinweises ein markenrechtsverletzendes Angebot nicht, so hafte er dementsprechend nach den allgemeinen Vorschriften. Recht hohe Wellen schlug in diesem Zusammenhang ein Urteil des *OLG Köln* (3). Ein Dritter hatte einen Onlineauktionsdienst benutzt, um offenbar gefälschte bzw. nachgemachte Uhren eines bekannten Herstellers zur Versteigerung anzubieten. Dieses Angebot enthielt Hinweise darauf, dass es sich bei den Uhren um „Plagiate“, „Blender“ oder „Verfälschungen“ handelte; ferner wurden zu Gunsten des Uhrenherstellers geschützte Marken verwendet. Der Hersteller sah hierin eine Markenrechtsverletzung, für die auch die Veranstalterin des Onlineauktionsdienstes hafte. Seiner entsprechenden Klage gab das *LG Köln* überwiegend statt mit der Begründung, die Auktionsveranstalterin habe sich die Inhalte des Dritten zu Eigen gemacht, sodass sie gem. § 5 Abs. 2 TDG a.F. nach den allgemeinen Gesetzen und somit gem. § 14 MarkenG hafte.³⁷ In der zweiten Instanz wies das *OLG Köln* die Klage hingegen ab: Der Kl. stünde weder ein Unterlassungs- noch ein Feststellungsanspruch dahingehend zu, dass das beklagte Auktionshaus zum Schadensersatz verpflichtet sei. Die fehlende Haftung ergebe sich allerdings nicht schon aus dem TDG a.F., da dieses Gesetz im zu entscheidenden Fall gar nicht anwendbar sei: Das MarkenG beruhe auf der europäischen Markenrichtlinie und stelle damit höherrangiges Recht dar, das nicht durch nationale Regelungen modifiziert oder ausgeschlossen werden könne.³⁸ Dieses Verdikt wird in allen Besprechungen des Urteils ebenso abgelehnt wie vom *LG Düsseldorf* (5), wobei insb. darauf verwiesen wird, dass die Markenrechtsrichtlinie dem nationalen Gesetzgeber genügend Raum für eine Regelung der Haftung und der Verantwortlichkeit (der Internetprovider) belasse. Dass das *Gericht* eine Vorlage an den *EuGH* gem. Art. 234 Abs. 1 EGV nicht einmal erwogen hat und auch die E-Commerce-Richtlinie nicht berücksichtigte, rief gleichfalls Kritik hervor. Das *OLG Köln* verneint weiter eine widerrechtliche Markenbenutzung durch die beklagte Auktionsbetreiberin, da sie die Marken nicht i.S.d. § 14 Mar-

kenG benutzt habe. Ein eigener Inhalt ergebe sich nicht allein aus dem Umstand, dass die Uhren auf den Internetseiten der Bekl. angeboten wurden. In den AGB, die jeder Interessierte zunächst passieren müsse, würde schließlich darauf hingewiesen, dass es sich um Drittangebote handle. Auch eine Haftung als (Mit-) Störerin verneint das *Gericht*. Das vorgeschaltete Zulassungs- und Registrierungsverfahren laufe automatisiert ab. Die Bekl. habe höchstens in einer, wie es das *OLG Köln* formuliert, „technischen Sekunde“ zwischen Freischaltbefehl und dem Erscheinen des Angebotstextes Kenntnis von den Auktionsinhalten gehabt, was nicht genüge, um eine Störerhaftung zu begründen. Aus diesem Grund scheide auch ein Anspruch auf Unterlassung der Beteiligung an der Abwicklung der zwischen dem Anbieter und dem Ersteigerer zu Stande gekommenen Verträge aus. Auch dieses Prozedere liefere automatisch ab, nach Erlangung tatsächlicher Kenntnis habe die Bekl. betroffene Auktionen vom Netz genommen.

Spindler und *Wiebe* merken hierzu kritisch an, dass das *OLG Köln* die Störerhaftung nicht anhand des Bestehens von Kontroll- und Prüfungspflichten geprüft und somit die neuere Rspr. zur Einschränkung für mittelbarer Störer außer Acht gelassen habe. Nach Ansicht *Spindlers* vernachlässige das *OLG*, dass die Auktionsveranstalterin selbst den Registrierungs- und Freischaltungsvorgang gestalte, sodass die vom *Senat* bemühte „technische Sekunde“ sehr wohl verlängert werden könne. Hinsichtlich des haftungsbegründenden Kennen-Müssens fragt *Wiebe* nach Prüfungsprozeduren hinsichtlich bekannter Markennamen vor der Freischaltung des Angebots mittels Filterprogrammen, die bei Auffälligkeiten in eine individuelle Prüfung münden könnten. In der Abwägung zwischen Aufwand und Gefährdung sei ein solches Verfahren durchaus zumutbar. Beide Autoren stimmen indes dem Ergebnis der Entscheidung zu. *Hoeren* hingegen hält das Urteil insgesamt für „höchst fragwürdig“. Da dem Auktionshaus der Missbrauch seines Geschäftsmodells für den Vertrieb der Uhren bewusst sei, habe es zumindest eine allgemeine Kenntnis der die Gefahr begründenden Umstände. Dieses genüge auch für eine „Kenntnis der fremden Inhalte“ i.S.d. § 11 Abs. 2 TDG a.F., denn nach Treu und Glauben (§§ 162, 242 BGB) müsse man denjenigen dem Kennenden gleich stellen, der sich der Kenntnis einer erheblichen Tatsache bewusst verschließe oder entziehe. Im entschiedenen Fall käme noch hinzu, dass die Anbieterin neu eingehende Angebote kommentiere, zusammenfasse und organisiere, sie nehme außerdem eine aktive Rolle als Empfangsvertreterin wahr und sei analog § 166 BGB Wissensvertreterin. Ihre Rolle als angeblich völlig Unwissende vertrage sich nicht mit diesen aktiven Funktionen. Anschließend widmet sich *Hoeren* ausführlich der nach seiner Ansicht mangelhaften Organisation im Bereich der Auktionsbetreiberin, wobei er wie *Wiebe* auch auf die Möglichkeit automatischer Prüfungen mittels entsprechender Software eingeht.

Das *LG Düsseldorf*, das sich in seiner bereits erwähnten Entscheidung (5) mit einem sehr ähnlichen Sachverhalt auseinander zu setzen hatte, kommt zwar zum gleichen Ergebnis wie das *OLG Köln*, begründet die Nichthaftung des Auktionsdienstes aber mit dem § 11 Abs. 1 Nr. 1 TDG n.F. Ausführlich begründet die *Kammer*, warum die Betreiberin nicht nach § 8 TDG n.F. für die Angebote verantwortlich sei: Es lägen keine eigenen Inhalte vor, die Tätigkeit des Auktionsdienstes könne eher mit derjenigen eines Messeausrichters verglichen werden; es würde lediglich ein äußerlich völlig einheitlicher und neutraler Rahmen

37) *LG Köln*, U. v. 31.10.2000 – 33 O 251/00, CR 2001, 417 = ZUM 2001, 716. Vgl. hierzu MMR-Beil. 3/2002, S. 11 f.

38) Anders etwa *OLG München*, U. v. 3.2.2000 – 6 U 5475/99, MMR 2000, 617 m. Anm. *Hoffmann* – CDBench.

vorgegeben. Ebenso wenig sei ein Zu-Eigen-Machen erkennbar, es befände sich auf den jeweiligen Webseiten ein deutlicher Hinweis darauf, dass der Verkäufer die volle Verantwortung trage. Etwas anderes ergebe sich (u.a.) weder aus dem verwendeten Domainnamen noch aus der Zurverfügungstellung eines Bieteragenten noch aus dem finanziellen Eigeninteresse der Bekl. Eine tatsächliche, positive Kenntnis, welche wie in § 5 Abs. 2, Abs. 4 TDG a.F. auch für § 11 Abs. 1 Nr. 1 TDG n.F. Voraussetzung für eine Verantwortlichkeit sei, ergebe sich nicht bereits aus dem Registrierungsverfahren. Faktisch erhalte das Auktionshaus erst dann Kenntnis, wenn das betreffende Angebot beanstandet würde. Die *Kammer* folgt auch nicht der o.g. Ansicht *Hoerens*, nach allgemeinen Hinweisen des Markenrechtinhabers sei das Internetauktionenhaus nach Treu und Glauben dem Kennenden gleichzustellen: Wenn der Diensteanbieter deshalb gezwungen sei, durch menschliche Bearbeiter die Inhalte auf Markenrechtsverletzungen hin zu untersuchen, um dem Vorwurf der Kenntnis zu entgehen, so sei dieses nicht mit der Zielsetzung des Gesetzgebers zu vereinbaren, die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters auf die tatsächliche Kenntnis eines automatisierten Vorgangs zu beschränken. § 8 Abs. 2 TDG n.F. stünde dem ebenfalls entgegen. Auch dem Einwand, die Überprüfung mittels Rechercheprogrammen und sog. „black lists“ könne die Veröffentlichung der beanstandeten Inhalte verhindern, erteilte das Gericht eine Absage. Außerdem sei der Bekl. eine Sperrung des Zugangs weder möglich noch zumutbar. Diese Kriterien gälten, so das *LG Düsseldorf* in Übereinstimmung mit dem *OLG Stuttgart* (22), für das novellierte TDG auch ohne ausdrückliche Erwähnung: Technisch Unmögliches dürfe das Recht ebenso wenig verlangen wie Unzumutbares.³⁹

Zu erwähnen ist schließlich noch das Urteil des *AG Schöneberg* (9). In diesem Fall hatte der Kl. in einer Internetauktion eine Kreuzfahrt ersteigert, für das im Voraus gezahlte Entgelt aber nie eine Gegenleistung erhalten. Der Verkäufer der Reise war offenbar „untergetaucht“. Das AG wies die Klage gegen die Betreiberin der Auktionsplattform ab. Eine Pflichtverletzung liege nicht vor; die Bekl. würde in ihren Versteigerungsregeln darauf hinweisen, dass eine Kontrolle weder der Anbieter noch der Käufer noch der angebotenen Ware statt finde. Damit wisse der Teilnehmer, auf welches Risiko er sich einlasse. Angesichts der nahezu unbegrenzten Anzahl von Nutzern könne die Anbieterin eine Überprüfung der tatsächlichen Identität nicht bewerkstelligen. *Dustmann* führt in seiner kurzen Anmerkung aus, dass eine Prüfung der §§ 9 ff. TDG n.F. bzw. § 5 TDG a.F. mit Recht unterblieben sei, weil diese Vorschriften nicht die Verantwortlichkeit der Anbieter für allgemeine Organisations- und Sicherungspflichten betreffen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die vielen offenen Fragen zur Verantwortlichkeit der Internetauktionenhäuser in Rspr. und Lit. recht unterschiedlich beantwortet werden; man darf gespannt sein, wie sich der *BGH* hierzu äußern wird.

3. Verantwortung für Hyperlinks und Suchmaschinen

Weder die E-Commerce-Richtlinie noch die Neufassung des TDG enthalten eine Regelung der Haftung für Hyperlinks. So überrascht es wenig, dass sich gleich mehrere Autoren mit diesem Thema befassen. *Möglich* (11) führt in seinem Beitrag zunächst aus, nach welchen allgemeinen Rechtsgrundlagen sich der Link-Setzende überhaupt haftbar machen kann und geht hierbei auf die Verletzung von Urheber-, Datenbank-, Marken- und Wettbewerbsrechten ein. Nach einer Darstellung der Rechtslage nach dem

TDG a.F. widmet er sich der Rechtslage nach der Novellierung des TDG und kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber davon ausgehe, dass es für Hyperlinks bei der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Vorschriften ohne spezielle Beschränkungen verbleibe, eine entsprechende Anwendung der §§ 8 ff. TDG n.F. komme nicht in Betracht. Deshalb müsse sich der Link-Setzer für die gesamte Zeitspanne des Verweises auf fremde Inhalte über deren Rechtmäßigkeit informieren. Auf die von ihm in diesem Zusammenhang erwähnte Frage des Haftungsausschlusses durch einen Disclaimer geht *Möglich* nicht weiter ein. Schließlich wirft *Möglich* noch einen Blick auf das österreichische E-Commerce-Gesetz, das eigenständige Regelungen sowohl für Hyperlinks als auch für Suchmaschinen enthält. Auch *Spindler* (12) gelangt nach einer Untersuchung der §§ 8 bis 11 TDG n.F. und der entsprechenden Vorschriften der E-Commerce-Richtlinie zu dem Ergebnis, dass eine Anwendung des TDG auf Hyperlinks weder explizit noch durch Auslegung in Betracht komme. In der hieraus folgenden Anwendung der allgemeinen Haftungsregelungen sieht er aber nicht für jeden Fall einen Rückschritt, schließlich verbiete sich angesichts des vielfältigen Einsatzes von Hyperlinks ohnehin eine einheitliche, „alles-über-einen-Kamm-scheren-wollende“ Regelung. Von diesem Standpunkt ausgehend und unter Berücksichtigung der bereits zu § 5 TDG a.F. gewonnenen Ergebnisse versucht *Spindler* im Folgenden, allgemeine Kriterien für die Haftung des Link-Setzenden zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang ist auf ein Urteil des *OLG München* hinzuweisen (12). Dieses hat, eigentlich über einen presserechtlichen Gegendarstellungsanspruch entscheidend, in einem obiter dictum eine weitgehende Haftung eines Homepagebetreibers für einen Hyperlink auf eine Homepage angenommen. Auf eine Auslegung des § 5 TDG a.F./MDStV a.F. käme es nämlich nicht an, denn der Link-Setzende gehe bewusst das Risiko ein, dass die Verweisungsseite später verändert werde, jedem Internetnutzer sei das Problem späterer Änderungen bewusst. Der Link-Setzende übernehme deshalb mit seiner Verweisung eine Art „Internetverkehrssicherungspflicht“.⁴⁰ Diese Entscheidung kritisiert *Dippelhofer* (8), der u.a. die Anwendung des § 5 TDG a.F./MDStV a.F. anmahnt und auf die gravierenden haftungsrechtlichen Konsequenzen einer unbeschränkten Verkehrssicherungspflicht hinweist, die letztlich zum Verschwinden der Hyperlinks führen würden. *Köster/Jürgens* befassen sich in ihrem Beitrag (10) – gleichfalls unter der Prämisse, dass das TDG n.F. hierzu keine Regelung enthält – mit der Haftung für Links auf fremde Inhalte in moderierten Portalen und Linksammlungen sowie in Suchmaschinen. Mit der Einordnung von Suchmaschinen in das Haftungsregime des neugefassten TDG beschäftigt sich auch der Beitrag von *Koch* (9). Mangels eigenen Inhalts sei § 8 TDG n.F. nicht anwendbar; ebenso wenig komme eine Haftungsprivilegierung gem. § 11 TDG n.F. in Betracht, da zwischen Suchmaschinenbetreiber und dem Inhaltsanbieter kein über den technischen Vorgang des Indizierens hinausgehender Kontakt bestünde. § 9 TDG n.F. lasse zwar seinem Wortlaut nach eine Anwendung auf Suchmaschinen zu, die historisch-teleologische Auslegung verbiete dieses jedoch: Anders als die

³⁹⁾ Zur international-rechtlichen Seite des Urteils des *LG Düsseldorf* s. noch unten XI.

⁴⁰⁾ Zu den Verkehrssicherungspflichten des Diensteanbieters vgl. a. *Haedicke*, „Lex Informatica“ oder allgemeines Deliktsrecht?, CR 1999, 309; *Spindler*, Deliktsrechtliche Haftung im Internet – nationale und internationale Rechtsprobleme, ZUM 1996, 533.

Diensteanbieter i.S.d. § 9 TDG n.F. hielten Suchmaschinenbetreiber Inhalte nicht lediglich für kurze Zeit vor. Denn Suchmaschinen legten Kopien der besuchten Internetseiten an, hierin ähnelten sie den Zwischenspeichern (Proxies). Anders als es jedoch § 10 TDG n.F. voraussetze, diene dieses nicht der Effizienzsteigerung, sondern der Übermittlung der fraglichen Seite. § 10 TDG n.F. sei aber analog auf den Suchmaschinenbetreiber anzuwenden, da die wesentlichen für die Privilegierung des Proxy-Betreibers sprechenden Gedanken wie Neutralität ggü. dem Inhalt, automatisierte Funktionsweise und praktische Kontrollschwierigkeiten auch für Suchmaschinenbetreiber gälten. Im Unterschied etwa zu *Möglich* (11) sieht *Koch* im Hinblick auf Suchmaschinen die Regelungslücke im TDG n.F. auch als planwidrig an, der Gesetzgeber habe eine umfassende Regelung multimedialer Dienste beabsichtigt. Die (wettbewerbsrechtliche) Haftung des Suchmaschinenbetreibers noch nach dem alten TDG betraf schließlich eine Entscheidung des *LG Frankfurt/M.* (14), wonach ein Zu-Eigen-Machen dem Suchmaschinenbetreiber in aller Regel fern liege, da er sich nicht mit den fremden Inhalten identifiziere. Eine Prüfungspflicht sei ihm grds. nicht, allenfalls ausnahmsweise in krassen Fällen, zuzumuten.

4. Die Sperrungsverfügungen der Bezirksregierung Düsseldorf

Für erhebliches Aufsehen sorgten im Berichtszeitraum die von der *Bezirksregierung Düsseldorf* (13) an viele Anbieter von Internetzugängen (Access-Provider) in Nordrhein-Westfalen zugestellten Sperrungsverfügungen.⁴¹ Den betroffenen Unternehmen wurde aufgegeben, den Zugang zur Nutzung von bestimmten rechtsextremistischen Internetseiten wie z.B. <http://www.stormfront.org> i.R.d. vermittelten Nutzungsangebots zu sperren. Da die deutschen Urheber (Content-Provider) nicht ausfindig gemacht werden könnten, die ausländischen Betreiber (Service-Provider) mangels Anerkennung und Vollstreckung eines europäischen Titels nicht in Anspruch genommen werden könnten und diese auch auf entsprechende Aufforderungen nicht reagiert hätten, seien die Zugangsanbieter die richtigen Adressaten einer Sperrungsanordnung. Hiergegen eingelegte Widersprüche wies die *Bezirksregierung* als unbegründet zurück (14). Verschiedene Access-Provider erhoben daraufhin Klage vor dem jeweils zuständigen Verwaltungsgericht. Die *Bezirksregierung* wiederum ordnete die sofortige Vollziehung der Sperrungsverfügung an, woraufhin mehrere Access-Provider vor mehreren Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen im einstweiligen Rechtsschutzverfahren einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellten. Soweit ersichtlich, hat bislang allein das *VG Minden* (18) diesem Antrag entsprochen. Die *VG Düsseldorf* (16), *Gelsenkirchen* (17) und *Arnsberg* (15) hingegen wiesen die Anträge ab und folgten dabei im Wesentlichen der Rechtsansicht der *Bezirksregierung*. Dabei ist die rechtliche Bewertung der Sperrungsverfügung äußerst umstritten, wie sich nicht zuletzt in den Beiträgen zeigt, die sich mit ihr befassen. Die Unsicherheiten beginnen bereits mit der richtigen Rechtsgrundlage für die Sperrungsanordnung. Die *Bezirksregierung* beruft sich hierzu in ihrem Widerspruchsbescheid zunächst auf § 22 Abs. 3

MDStV n.F. (§ 18 Abs. 3 MDStV a.F.). *Stadler* (17) sieht in seiner Besprechung des Ausgangsbescheids⁴² bereits diese Norm generell als verfassungswidrig an, da sie gegen den Grundsatz der „Polizeifestigkeit der Presse“ verstoße. Ebenso wie *Greiner* (15) wendet *Stadler* außerdem ein, dass das Bereitstellen eines Internetzugangs als TK-Dienst zu qualifizieren sei und demnach allein dem TKG unterfalle. Dieses Argument lässt die *Bezirksregierung* jedoch nicht gelten, denn im Unterschied zum reinen Anbieter von Übertragungswegen und -kapazitäten (Network-Provider) biete der Access-Provider zusätzlich die zur Nutzung des Netzes erforderlichen Protokollfunktionen wie IP-Adresse, Name-Service und Routing an. *Spindler/Volkmann* (16) bemerken hierzu, dass Vorschriften wie § 9 TDG n.F. und § 7 MDStV in der Tat eindeutig auf den Access-Provider gemünzt seien. Es müsse unterschieden werden zwischen Technik (dann Anwendung des TKG) und Inhalten (dann TDG/MDStV). Immer dann, wenn der inkriminierte Inhalt, zu dem der Zugang ermöglicht wird, ein Mediendienst sei, käme § 22 Abs. 2 und Abs. 3 MDStV für ein ordnungsbehördliches Vorgehen in Betracht. Dieser Ansicht folgte auch das *VG Düsseldorf*.

Die *Bezirksregierung* stützt sich zudem hilfsweise auf die gefahrenabwehrrechtliche Generalklausel des § 14 Abs. 1 OBG NRW i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 TDG, falls nicht der MDStV, sondern das TDG einschlägig sein sollte. Das *VG Gelsenkirchen* und das *VG Düsseldorf* tendierten in ihrer (summarischen) Prüfung allerdings dazu, die angebotenen Webseiten als Mediendienste zu qualifizieren, da die redaktionelle Gestaltung überwiege. Das *VG Düsseldorf* prüfte die Sperrungsanordnung zusätzlich unter den Voraussetzungen des TDG und kam wie die *Bezirksregierung* auch nach diesen Vorschriften zu dem Ergebnis, sie sei rechtmäßig. Weiter war umstritten, ob die Sperrungsverfügung bestimmt genug war. Die *Bezirksregierung* hatte in ihrem Bescheid drei mögliche Techniken genannt, mit denen die Access-Provider die rechtsextremistischen Seiten ggü. ihren Kunden sperren sollten; dabei wies sie insbesondere auf die Möglichkeit hin, die von den Access-Providern selbst betriebenen Domain-Name-Server (DNS) so zu manipulieren, dass die betroffenen Seiten nicht mehr abgerufen werden können. *Stadler* sieht es als problematisch an, dass die Behörde auf diese Weise die eigentlich ihr zukommende Ermessensentscheidung dem Provider überlasse. In tatsächlicher Hinsicht ist zudem der Vorwurf der leichten Umgehung dieser Sperre erhoben worden, entsprechende Anleitungen sind bereits im Internet veröffentlicht worden. Die Verfügung sei aber dennoch zur Gefahrenabwehr geeignet, führt hierzu das *VG Gelsenkirchen* aus, denn es genüge bereits eine Minimierung einer bestehenden Gefahr. Dem *VG Düsseldorf* zufolge würde jedenfalls für den durchschnittlichen geschäftlichen oder privaten Nutzer, auf den hier abzustellen sei, der Zugang erschwert. In rechtlicher Hinsicht sei es unbeachtlich, dass es versierten Benutzern leicht möglich sei, auf die fraglichen Seiten zu gelangen. Die *Kammer* hat hierzu allerdings angemerkt, dass die *Bezirksregierung* gehalten sein würde, derartige Verbotsverfügungen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend – auch etwa ggü. neuen Access-Providern – zur Gefahrenabwehr einzusetzen und die Umsetzung der Sperrung zu kontrollieren. Für das *VG Minden* gab jedoch gerade das Argument der leichten Umgehbarkeit der Sperre den Ausschlag, sich i.R.d. Abwägung für die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu entscheiden: Während die an den rechtsradikalen Inhalten Interessierten ohnehin an die Web-Seiten gelangen

41) S. zur Vorgeschichte und zu den sich ggü. stehenden Positionen einerseits http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/hierarchie/themen/Sicherheit_und_Ordnung/Medienmissbrauch/index.php und andererseits <http://www.odem.org/informationsfreiheit/>.

42) Kritische Ausführungen *Stadlers* zu dem Widerspruchsbescheid sind zu finden unter <http://www.david-gegen-goliath.org/Materialsammlung.pdf>.

könnten (etwa auch über Provider außerhalb Nordrhein-Westfalens), drohten den Access-Providern bis zu einem rechtskräftigen Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit großer Wahrscheinlichkeit erhebliche, nicht ohne weiteres wieder gut zu machende Schäden. Die Gefahr des Zugriffs auf die inkriminierten Seiten relativiere sich auch vor dem Hintergrund, dass diese bereits von 58 Providern aus Nordrhein-Westfalen gesperrt worden seien.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht können sowohl die *Bezirksregierung* als auch das *VG Düsseldorf* keinen Verstoß gegen Grundrechte erkennen, Art. 3, Art. 5, Art. 12 und Art. 14 GG seien nicht betroffen. Insgesamt gehen beide, und mit ihnen das *VG Gelsenkirchen* und das *VG Arnberg*, von der Recht- und Verhältnismäßigkeit der Sperrungsanordnung aus. Dem stimmt – freilich noch in Bezug auf den Ausgangsbescheid – *Greiner* zu. Auch *Spindler/Volkman* votieren tendenziell für die Rechtmäßigkeit der Verfügung, melden jedoch einige Zweifel an ihrer Effektivität und Geeignetheit an. Sie kommen zu dem Schluss, dass hier in Zukunft eher die Technik als das Recht eine Antwort geben könne. Gegen eine Rechtmäßigkeit der Sperrungsverfügung spricht sich hingegen vor allem *Stadler* (17) aus. Trotz der ergangenen ersten Entscheidungen können viele rechtliche Fragen noch nicht als endgültig beantwortet angesehen werden, die Diskussion ist noch im Fluss. Die weitere Entwicklung auf diesem besonderen Gebiet der Verantwortlichkeit bleibt somit spannend.

5. Andere haftungsrechtliche Fragen

Helle (12) gibt einen Überblick über die rechtlichen Folgen von Persönlichkeitsverletzungen im Internet und bespricht hierbei die Monografien von *Lütcke* (2000) und von *Hinden* (1999), die sich beide mit diesem Thema auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des *LG München I* (25) hinzuweisen, das einem (weiteren) „weltbekannten ehemaligen Tennisspieler“ einen Schadensersatzanspruch in Höhe von DM 90.000,00 zusprach als Entschädigung für eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch ein Internetcomputerspiel. *Flehsig* (19) schließlich befasst sich mit der Haftung eines Host-Providers und Inhabers der Second-Level-Domain „duschgirl.de“, der Dritten die Möglichkeit gewährte, eine Third-Level-Subdomain zu betreiben.

A) Rechtsprechung

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
1. Haftung für Foreninhalte und Internetauktionen			
(1) <i>OLG Düsseldorf</i>	U. v. 4.10.2001 – 2 U 48/01	Wettbewerbsrechtliche Haftung für Nachrichten in einem Internetforum, die im eigenen Auftrag von einem Dritten erstellt wurden – News im Internet	NJW-RR 2002, 910
(2) <i>OLG Köln</i>	U. v. 28.5.2002 – 15 U 221/01	Haftung des Betreibers eines Internetforums für rechtsverletzende Inhalte – Steffi Graf	MMR 2002, 548 m. Anm. <i>Spindler</i> = CR 2002, 678 m. Anm. <i>Eckhardt</i> = K&R 2002, 424 = TMR 2002, 393
(3) <i>OLG Köln</i>	U. v. 2.11.2001 – 6 U 12/01	Keine Haftung des Betreibers von Internetauktionen für Markenverletzungen der Anbieter – Rolex/Ricardo.de	MMR 2002, 110 m. Anm. <i>Hoeren</i> = K&R 2002, 93 m. Anm. <i>Spindler</i> = CR 2002, 50 m. Anm. <i>Wiebe</i> = ZUM-RD 2002, 203

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(4) <i>OLG München</i>	U. v. 17.5.2002 – 21 U 5569/01	Gewerbeschädigende Äußerungen in einem Meinungsforum im Internet – Online-Verlag	MMR 2002, 611 = NJW 2002, 2398
(5) <i>LG Düsseldorf</i>	U. v. 29.10.2002 – 4a O 464/01	Haftung eines Internetauktionsdienstes für gefälschte Markenprodukte – Rolex/ebay	MMR 2003, 120 = JurPC Web-Dok. 11/2003
(6) <i>LG Köln</i>	U. v. 5.10.2001 – 28 O 346/01	Haftung des Betreibers eines Internetforums für rechtsverletzende Inhalte – Steffi Graf	MMR 2002, 254
(7) <i>LG Potsdam</i>	U. v. 15.11.2001 – 51 O 113/01	Haftung des Betreibers einer Internethandelsplattform für volksverhetzende oder gewaltverherrlichende Inhalte	ZUM 2002, 838
(8) <i>LG Trier</i>	U. v. 16.5.2001 – 4 O 106/00	Verantwortlichkeit der Betreiber eines Internetgästebuchs	MMR 2002, 694 m. Anm. <i>Gercke</i>
(9) <i>AG Schönberg</i>	U. v. 7.2.2002 – 8 C 538/01	Haftung eines Internetauktionsators	MMR 2002, 561 m. Anm. <i>Dustmann</i>
(10) <i>AG Westerstede</i>	U. 19.12.2001 – 21 G 792/01	Keine Haftung des Veranstalters für Fehlschlagen einer Onlineauktion	CR 2002, 377
(11) <i>BayVGH</i>	B. v. 3.6.2002 – 7 CS 02.875	Androhung der Entlassung von der Schule wegen Verbreitung (auch von anonymen Dritten stammender) Beleidigungen und Drohungen auf Homepage	DÖV 2002, 919

2. Hyperlinks und Suchmaschinen

(12) <i>OLG München</i>	U. 15.3.2002 – 21 U 1914/02	Internetverkehrssicherungspflicht durch Hyperlinks – Milli Görüs	MMR 2002, 625 = NJW-RR 2002, 1048 = CR 2002, 847 (Ls.)
(13) <i>OLG Zweibrücken</i>	U. v. 30.8.2001 – 4 U 140/00	Fehlerhafte Verknüpfung durch Internetsuchmaschine	NJW-RR 2002, 910
(14) <i>LG Frankfurt/M.</i>	U. v. 5.9.2001 – 3/12 O 107/01	Keine wettbewerbsrechtliche Haftung des Suchmaschinenbetreibers – Wobenzym N	NJW-RR 2002, 545 = CR 2002, 220

3. Sperrungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf

(15) <i>VG Arnberg</i>	B. v. 6.12.2002 – 13 L 1848/02	Sperrungsverfügung gegen Internetinhalte; Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung	JurPC Web-Dok. 10/2003
(16) <i>VG Düsseldorf</i>	B. v. 19.12.2002 – 15 L 4148/02		MMR 2003, 205 m. Anm. <i>Stadler</i> = JurPC Web-Dok. 27/2003
(17) <i>VG Gelsenkirchen</i>	B. v. 18.12.2002 – 1 L 2528/02		JurPC Web-Dok. 36/2003
(18) <i>VG Minden</i>	B. v. 31.10.2002 – 11 L 1110/02		MMR 2003, 135 = JurPC Web-Dok. 381/2002

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
4. Sonstige haftungsrechtliche Entscheidungen			
(19) OLG Hamburg	B. v. 9.9.2002 – 3 W 60/02	Provider muss nach einer ihm gerichtlich aufgegebenen vollständigen Löschung des Serverinhalts nicht damit rechnen, dass dieser noch auf einem dritten Server gespiegelt wird	MMR 2003, 279 = CR 2002, 909 m. Anm. <i>Dieselhorst</i> , CR 2003, 66
(20) OLG Karlsruhe	U. v. 8.5.2002 – 6 U 197/01	Haftung des Access-Providers für Verletzung der Wettbewerbsordnung – Faxwerbung	MMR 2002, 613 = CR 2002, 751 = WRP 2002, 1090 = ITRB 2002, 204 m. Anm. <i>Schmiedel</i>
(21) OLG München	U. v. 26.7.2001 – 29 U 3265/01	Anforderungen an die Anbieterkennzeichnung auf einer Webseite	MMR 2002, 173 = NJW-RR 2002, 348 = CR 2002, 55 = K&R 2002, 256
(22) OLG Stuttgart	U. v. 1.8.2002 – 2 U 47/01	Verantwortlichkeit von Resellern – Power-Flirt-Line	MMR 2002, 746 m. Anm. <i>Spindler</i> = CR 2002, 911
(23) LG Berlin	B. v. 10.12.2001 – 16 O 69/01	Anforderungen an Löschung rechtswidriger Inhalte aus einem Internetangebot	MMR 2002, 399
(24) LG München I	U. v. 27.2.2002 – 1 HK O 16598/01	Providerhaftung für rechtswidrige Domains	MMR 2002, 690 = CR 2003, 67 (Ls.)
(25) LG München I	U. v. 14.11.2001 – 9 O 11617/01	Persönlichkeitsverletzung durch Internetcomputerspiel – Fall Ermakova	NJW-RR 2002, 689 = ZUM 2002, 318 = AfP 2002, 340 = CR 2002, 567 (Ls.)
(26) AG Neuss	U. v. 19.8.2002 – 7 Ds 70 Js 6582/01 – 18/02	Zugänglichmachen pornografischer Inhalte durch Dialer; Prüfung der Volljährigkeit allein mit Personalausweisidentifikationsnummer	MMR 2002, 837 m. Anm. <i>Gercke</i>

B) Literatur

Verfasser	Titel	Fundstelle
1. Anwendung der §§ 8 ff. TDG n.F.		
(1) <i>Hoffmann</i>	Zivilrechtliche Haftung im Internet	MMR 2002, 284
(2) <i>Hörnle</i>	Pornografische Schriften im Internet: Die Verbotsnormen im deutschen Strafrecht und ihre Reichweite	NJW 2002, 1008
(3) <i>Kudlich</i>	Die Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortung von Internet-Providern	JA 2002, 798
(4) <i>Nickels</i>	Neues Bundesrecht für den E-Commerce	CR 2002, 302
(5) <i>Spindler</i>	Das Gesetz zum elektronischen Geschäftsverkehr – Verantwortlichkeit der Diensteanbieter und Herkunftslandprinzip	NJW 2002, 921
(6) <i>Vassilaki</i>	Strafrechtliche Haftung nach §§ 8 ff. TDG	MMR 2002, 659
(7) <i>Wüstenberg</i>	Die Haftung der Internetauktionatoren auf Unterlassung wegen Markenrechtsverletzungen im Internet	WRP 2002, 497
2. Hyperlinks		
(8) <i>Dippelhofer</i>	Verkehrssicherungspflicht für Hyperlinks? (Anm. zum Urteil des OLG München v. 15.3.2002 – 21 U 1914/02)	JurPC Web-Dok. 304/2002
(9) <i>Koch</i>	Zur Einordnung von Internet-Suchmaschinen nach dem EGG	K&R 2002, 120

Verfasser	Titel	Fundstelle
(10) <i>Köster/Jürgens</i>	Haftung professioneller Informationsvermittler im Internet	MMR 2002, 420
(11) <i>Müglich</i>	Auswirkungen des EGG auf die haftungsrechtliche Behandlung von Hyperlinks	CR 2002, 583
(12) <i>Spindler</i>	Verantwortlichkeit und Haftung für Hyperlinks im neuen Recht	MMR 2002, 495
3. Sperrungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf		
(13) <i>Bezirksregierung Düsseldorf</i>	Sperrungsverfügung gegen Provider wegen Zugangsvermittlung zu fremden illegalen Inhalten	TMR 2002, 405
(14) <i>Bezirksregierung Düsseldorf</i>	Widerspruchsbescheid bzgl. Sperrungsverfügung	TMR 2002, 409
(15) <i>Greiner</i>	Sperrungsverfügungen als Mittel der Gefahrenabwehr im Internet	CR 2002, 620
(16) <i>Spindler/Volkman</i>	Die öffentlich-rechtliche Störerhaftung der Access-Provider	K&R 2002, 398
(17) <i>Stadler</i>	Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider	MMR 2002, 343
4. Haftungsrechtliche Einzelfragen		
(18) <i>Fiebig</i>	Die Haftung beim Missbrauch von Kreditkartendaten im Internet	K&R 2002, 447
(19) <i>Flechsigg</i>	Subdomain: Sicher versteckt und unerreichbar?	MMR 2002, 347
(20) <i>Gercke</i>	Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Internetstrafrecht in den Jahren 2000 und 2001	ZUM 2002, 283
(21) <i>Helle</i>	Persönlichkeitsverletzungen im Internet	JZ 2002, 593
(22) <i>Janisch/Schartner</i>	Internetbanking. Sicherheitsaspekte und Haftungsfragen	DuD 2002
(23) <i>Koch</i>	Zur Strafbarkeit der „Auschwitzlüge“ im Internet – BGH St 46,212	JuS 2002, 123
(24) <i>Rinker</i>	Strafbarkeit und Strafverfolgung von „IP-Spoofing“ und „Portscanning“	MMR 2002, 663
(25) <i>Wüstenberg</i>	Die Haftung der Veranstalter von Teleshopping-Programmen wegen Patentrechtsverletzungen durch Verkauf	GRUR 2002, 649

VII. Top-Thema 6: Domainnamen

Die marken- und wettbewerbsrechtliche Bewertung von Internetdomains hat im Berichtszeitraum unverändert zu einer intensiven Beschäftigung der Gerichte geführt. Ein wesentlicher Schwerpunkt lag bei der wettbewerbsrechtlichen Bewertung generischer Domainnamen. Ferner spielte die Kollision von Kennzeichenrechten in der Menge der ergangenen Gerichtsentscheidungen eine erhebliche Rolle. Insb. das Sonderproblem der Gleichnamigkeit ist in zwei Grundsatzentscheidungen des *BGH* gewürdigt worden. Darüber hinaus behandelt eine Reihe von Veröffentlichungen die technischen und rechtlichen Entwicklungen rund um Internetdomains.

Mit der Einführung neuer Top-Level-Domains (TLD) befasst sich *Reinhart* (1). Er sieht in der Knappheit der zur Verfügung stehenden TLDs den wesentlichen Grund für die hohe Zahl an Domainstreitigkeiten. Mit der Erweiterung des Kreises generischer TLDs (in den Jahren 2001 und 2002 sind die generischen Domains „.aero“, „.biz“, „.coop“, „.info“, „.museum“, „.name“ und „.pro“ eingeführt worden), die einen Hinweis auf den Inhaberkreis bzw. eine Branche beinhalten, ließe sich das kennzeichen- und namensrechtliche Kollisionspotenzial beträchtlich abbauen, und zwar vor allem durch Vergabeverfahren, in denen die Berechtigung des Anmelders geprüft werde. Nach *Reinhart* (1) wird sich dies auf die Beurteilung vieler Kollisionsfälle

auswirken. Zwar komme der TLD „.de“ keinerlei Unterscheidungskraft zu, sodass sie regelmäßig keine Rolle bei der Verwechslungsprüfung spiele. Die durch die neuen TLDs bewirkte „Vorsortierung“ gebe jedoch Aufschluss über den Anbieter, worauf sich die Verkehrskreise einstellen werden. Dies werde sich insb. bei der Verwendung von Städtenamen auswirken, da der Internetnutzer etwa unter der Domain „Stadtname.biz“ eher einen kommerziellen Anbieter, nicht aber eine Informationsseite der Stadt erwarte. Mit der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde der regulatorische Rahmen für die Einführung und Verwaltung der neuen europäischen TLD „.eu“ geschaffen. Mit dieser setzen sich *Koenig/Neumann* (2) auseinander. Die monopolistischen Züge des deutschen Domainvergabewesens beleuchtet *Bücking* (3). Nach seiner Ansicht ist *DENIC* Adressat des deutschen und europäischen Kartellrechts. *DENIC* repräsentiere den deutschen Netzausschnitt des alphanumerischen Adressierungssystems DNS und trage so zur Verfestigung der Monopolstellung dieses Standards bei. Mittels des Kartellrechts könnten daher Mitbenutzungsansprüche potenzieller Wettbewerber durchgesetzt werden. Hierdurch sei ein Rückzug der *DENIC* auf reine Registeraufgaben denkbar. Die reinen Vergabeleistungen könnten auch durch potenzielle Wettbewerber erbracht werden.

1. Gattungsbezeichnungen als Domainnamen

Über die Grundsatzentscheidung des *BGH* in der Sache „mitwohzentrale.de“⁴³ ist in der letzten Beilage ausführlich berichtet worden.⁴⁴ Der *BGH* stellte klar, dass die Verwendung eines beschreibenden Begriffs als Domainname nicht generell wettbewerbswidrig sei, wenngleich im Einzelfall eine Irreführungsgefahr gegeben sein könne. Die Reihe von Urteilsanmerkungen und Beiträgen zu dieser Entscheidung reicht weit in den Berichtszeitraum. Insb. haben sich *Beater* (5), *Freys* (4), *Mankowski* (6), *Nägele* (7), und *Schmidt-Bogatzky* (8) mit der Entscheidung und ihrer Bedeutung für die Registrierung und Benutzung generischer Domains auseinander gesetzt. Erwartungsgemäß hat die Entscheidung auch leitenden Einfluss auf die ihr zeitlich nachfolgenden instanzgerichtlichen Urteile genommen: Unter Hinweis auf die Entscheidung „mitwohzentrale.de“ hat das *OLG Köln* (3) in der Entscheidung „printer-store.de“ einen Wettbewerbsverstoß verneint. Auch das *OLG Stuttgart* (5) hat die Verwendung der generischen Domain „herstellerkatalog.de“ als lauterkeitsrechtlich unbedenklich angesehen. Bereits berichtet worden ist über die die Domain „champagner.de“ betreffende Entscheidung des *OLG München*.⁴⁵ Dort wurde ebenfalls ein Wettbewerbsverstoß des Anmelders verneint.⁴⁶ Die Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig, da der *BGH* die Revision nicht angenommen hat.⁴⁷

Unter Irreführungsgesichtspunkten hat das *OLG Hamburg* (2) einem Internetanbieter die Verwendung der Domain „rechtsanwalt.com“ untersagt. Das *Gericht* betonte den besonderen Schutz der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ (§ 132 a StGB) und ging davon aus, dass jedenfalls hinsichtlich dieser besonders geschützten Berufsbezeichnung der durchschnittliche Internetnutzer erwarte, die entsprechende Internetseite werde maßgeblich von Angehörigen des jeweiligen Berufs oder entsprechenden Berufsgruppenverbänden erstellt und verantwortet. Dieser Erwartung entsprach das Angebot der Ag. nicht. Dem Urteil des *OLG Hamburg* vorausgegangen war ein Parallelrechtsstreit vor dem *LG Mannheim* (7), in welchem die *Rechtsanwaltskammer Karlsruhe* den Verwender der Do-

main „rechtsanwalt.com“ auf Unterlassung in Anspruch nahm. Anders als das *OLG Hamburg* verneinte das *LG Mannheim* sowohl marken- als auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche. Das *LG* schloss sich dem Vortrag der Kl., die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ müsse zu Gunsten aller diesen Beruf ausübenden Rechtsanwälte frei gehalten werden, ohne dass Assoziationen auf einen bestimmten Anbieter geweckt würden, nicht an. Die durch die Reservierung der Internetadresse erreichte Kanalisierung eines Kundenstroms sei als solche nicht sittenwidrig. Die Bekl. habe lediglich einen sich bietenden Vorteil genutzt, indem sie die Internetdomain für sich habe registrieren lassen und diese nutze. Das *LG Mannheim* verneinte schließlich auch eine Irreführung nach § 3 UWG. Die angesprochenen Verkehrskreise seien an die Verwendung anderer Gattungs- und Branchenbezeichnungen gewöhnt und gingen nicht davon aus, dass sich unter „rechtsanwalt.com“ ein Rechtsanwalt darstelle oder bei einem Rechtsanwalt Rechtsrat eingeholt werden könne. Auch erwarte der Kunde unter der Domainadresse kein vollständiges Anwaltsverzeichnis. Schließlich wurde auch ein Unterlassungsanspruch aus § 1 UWG i.V.m. § 132 a StGB wegen unbefugten Führens der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt verneint. Ein „Führen“ der Bezeichnung erfordere, dass die Bekl. bei anderen den Glauben erwecke, ihr komme dieser Titel zu. Dies nehme die Bekl. jedoch nicht für sich in Anspruch, da sie die Internetadresse „rechtsanwalt.com“ allein dazu nutze, unter dieser Adresse Informationen rund um das Recht zu hinterlegen.

Mit dem Domainnamen „steuererklaerung.de“ hatte sich das *OLG Nürnberg* (4) zu befassen. Unter Hinweis auf die Entscheidung „mitwohzentrale.de“ des *BGH* wurde ein Verstoß gegen § 1 UWG verneint. Eine Irreführung (§ 3 UWG) wurde dagegen bejaht. Zwar wurde der Bekl. zugestanden, dass es ihr freistehe, ihren Geschäftsgegenstand durch den verwendeten Domainnamen nur grob wiederzugeben. Im konkreten Fall sei diese „grobe Beschreibung“ jedoch wegen der lediglich eingeschränkten Beratungsbefugnis der Bekl. gem. § 4 Nr. 11 StBerG unzutreffend und damit irreführend. Ebenso hat in der Entscheidung „pruefungsrecht.de“ die Grundsatzentscheidung des *BGH* ihren Niederschlag gefunden. Das *LG Braunschweig* (6) stellte fest, dass aus der Reservierung und Verwendung des beschreibenden Begriffs „Prüfungsrecht“ als Internetdomain grds. kein Wettbewerbsverstoß folge. Zudem wurde weder eine Irreführung noch ein Verstoß gegen § 1 UWG i.V.m. dem RBERG angenommen, da der Verwender der Domain – auch wenn dies aus dem Internetauftritt nicht ersichtlich war – über eine Anwaltszulassung verfügte. In der Entscheidung „drogerie.de“ des *OLG Frankfurt/M.* (1) ist ein Verstoß gegen § 1 UWG ebenfalls abgelehnt worden. Die Bekl., Inhaberin der vorgenannten Domain, beabsichtigte, unter dieser Website allen branchennahen Firmen Präsentationsfläche einzuräumen und ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, sachverwandte Produkte zu vertreiben. Hiergegen wendete sich der klagende *Verband Deutscher Drogisten e.V.* Eine individuelle Behinderung wurde unter Hinweis auf die Entscheidung „mitwohzentrale“ des *BGH* verneint, da der Kl. sich über seine Domain „drogistenverband.de“ im Internet entfalten könne. Zu-

43) *BGH*, U. v. 17.5.2001 – I ZR 232/98, MMR 2001, 666 m. Anm. Hoeren = MDR 2002, 45 = NJW 2001, 3262.

44) MMR-Beil. 3/2002, S. 22 f.

45) MMR-Beil. 3/2002, S. 23.

46) *OLG München*, U. v. 20.9.2001 – 29 U 5906/00, MMR 2002, 115 ff. – champagner.de.

47) *BGH*, B. v. 13.6.2002 – I ZR 292/01.

dem stünden ihm zumutbare Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

2. Namensrecht

Während Mitte der 90er Jahre noch lediglich ca. 700 Domainnamen unter der TLD „.de“ vergeben waren, ist diese Zahl laut *Körner* (10) mittlerweile auf etwa rund 5 Mio. Domains angestiegen. Naturgemäß steigen dadurch auch die Fälle der Kennzeichenkollision, in denen sich Namens- bzw. Kennzeichenrechte gegenüberstehen und der Streit nach dem sog. Recht der Gleichnamigen zu lösen ist. Einen Überblick über den Namensschutz im Internet (insb. von Gebietskörperschaften) gibt *Perrey* (12).

a) Das Recht der Gleichnamigen

Zum Thema Gleichnamigkeit liegen inzwischen zwei Grundsatzentscheidungen des *BGH* zu den Domainnamen „vossius.de“ (10) und „shell.de“ (9) vor. Insb. die letztgenannte Entscheidung bringt in vielen Fragen des Domainrechts erstmals höchstrichterliche Klarheit, weshalb ihr hier besondere Beachtung geschenkt werden soll. Die Kl. des Verfahrens war die deutsche *Shell GmbH*, ein 1917 gegründetes Tochterunternehmen des bekannten Mineralölkonzerns. Für sie waren zwei Wortmarken „Shell“ mit Zeitrang von 1955 bzw. 1979 eingetragen. Der Bekl., der den Familiennamen Shell trägt, bot unter der Domain „shell.de“ nebenberuflich Übersetzungen sowie die Erstellung von Pressetexten an. Das *LG* hatte dem Bekl. untersagt, die Domain „shell.de“ zu verwenden. Ferner wurde er zur Auskunft verurteilt und seine Schadensersatzpflicht festgestellt. Die Klage auf Übertragung der Domain wurde dagegen erstinstanzlich abgewiesen. Gegen dieses Urteil gingen beide Parteien in Berufung. Während des Berufungsverfahrens verpflichtete sich der Bekl. strafbewehrt, die Domain „shell.de“ im geschäftlichen Verkehr nicht mehr zu benutzen, behielt seine Homepage aber in veränderter Form für private Zwecke. Das *OLG München* wies die Berufung des Bekl. im Wesentlichen zurück und verurteilte ihn darüber hinaus, Zug um Zug gegen Erstattung der Registrierungskosten in die Umschreibung der Domain auf die Kl. einzuwilligen. Der *BGH* hob das Berufungsurteil zunächst insoweit auf, als es dem Bekl. die Verwendung von „shell.de“ im geschäftlichen Verkehr untersagte. Der *I. Zivilsenat* verwies darauf, dass der kennzeichenrechtliche Schutz aus den §§ 5, 15 MarkenG in seinem Anwendungsbereich grds. dem Namensschutz aus § 12 BGB vorgehe. Da der Bekl. in Bezug auf Verwendungszwecke im geschäftlichen Verkehr eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben habe, sei insoweit die Wiederholungsgefahr entfallen. Es stelle sich somit lediglich die Frage, ob der Unterlassungsantrag hinsichtlich der Verwendung der Domain außerhalb des geschäftlichen Verkehrs begründet sei. Hier prüfte der *Senat* einen Unterlassungsanspruch aus § 12 BGB, da ggü. einem Handeln im privaten Verkehr die Anwendbarkeit des § 12 BGB durch das MarkenG nicht ausgeschlossen werde. Der *BGH* bejahte einen Eingriff in das Namensrecht der Kl. in Form der Namensanmaßung. Ein erheblicher Teil des Publikums suche Informationen im Internet in der Weise, dass in die Adresszeile der Name des gesuchten Unternehmens als Internetadresse eingegeben werde. Im Falle einer Registrierung dieses Kennzeichens durch einen Dritten werde der Berechtigte von einer entsprechenden eigenen Nutzung seines Zeichens ausgeschlossen. Verwende ein

Nichtberechtigter ein fremdes Kennzeichen als Domainnamen, liege darin eine Namensanmaßung, deren Rechtswidrigkeit dann gegeben sei, wenn durch den unbefugten Gebrauch des gleichen Namens eine Zuordnungsverwirrung ausgelöst und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt werden. Dies sei im Falle der Verwendung eines fremden Namens als Internetadresse im Allgemeinen der Fall.

Wie auch schon in der Entscheidung „mitwohnenzentrale.de“⁴⁸ anerkennt der *BGH* das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität. Jedoch seien die Interessen der Parteien von derart unterschiedlichem Gewicht, dass das zwischen Gleichnamigen geschuldete Rücksichtnahmegebot das Prioritätsprinzip überlagere. Denn die Kl. genieße mit ihrem Kennzeichen „Shell“ eine überragende Bekanntheit, was sich auf das Suchverhalten der Internetnutzer auswirke. Demgegenüber habe das Interesse des Bekl. an der Domain „shell.de“ zurückzutreten, da dieser sich mit seiner privaten Homepage an einen kleinen Benutzerkreis wende, der leicht über Änderungen des Domainnamens informiert werden könne. Ihm sei zuzumuten, seiner Internetadresse einen individualisierenden Zusatz beizufügen.

Die Entscheidung ist in wesentlichen Punkten auf breite Zustimmung gestoßen, so insb. in den Besprechungen von *Foerstl* (9), *Nägele* (7) und *Schricker. Strömer* (13) stellt allerdings fest, dass klare Kriterien, wann ein Name „überragende Bekanntheit“ genieße, vom *BGH* nicht entwickelt worden seien und damit für die Mehrzahl der Fälle eine beträchtliche Rechtsunsicherheit weiter bestehe. *Linke* (11), der einen Überblick über das Recht der Gleichnamigen bei Domains bietet, kritisiert dagegen den Ansatz des *BGH*, i.R.d. Interessenabwägung auf die Berühmtheit des klägerischen Kennzeichens abzustellen. Es existiere kein grundsätzlicher Vorrang von geschäftlichen ggü. privaten Interessen. Stelle man aber auf die Berühmtheit des Kennzeichens ab, erstrecke man die Grundsätze des Verwässerungsschutzes, die nur für Verletzungshandlungen im geschäftlichen Verkehr gälten, auch auf den privaten Bereich. Dies sei abzulehnen. *Linke* (11) sieht daher den vorzugswürdigen, vom *BGH* allerdings nicht in Erwägung gezogenen Lösungsansatz im sog. Domain-Sharing oder dem Ausweichen auf andere Second-Level-Domains bzw. TLDs. *Körner* (10) wirft die Frage auf, in welchem Maße mit weiteren Einschränkungen des vom *BGH* im Grundsatz anerkannten Gerechtigkeitsprinzips der Priorität gerechnet werden müsse. Da das Ergebnis der Interessenabwägung im Fall „shell“ eindeutig gewesen sei, dies aber bei lediglich regional bedeutenden Unternehmen nicht angenommen werden könne, sei mit weiteren Einschränkungen des Prioritätsprinzips zu rechnen. Sachgerechter sei aber häufig, auch wenn es hierfür keine gesetzliche Grundlage gebe, eine Portallösung (sog. Domain-Sharing).

In einer weiteren Entscheidung hatte sich der *BGH* (10) mit der Domain „vossius.de“ zu befassen. Ausgangspunkt war ein Kennzeichenstreit zwischen den Patentanwaltskanzleien „Vossius & Partner“ und „Dr. Volker Vossius Patentanwaltskanzlei“. Der Gründer und Namensgeber der erstgenannten war 1992 aus der Kanzlei ausgeschieden und anschließend – entgegen seiner ursprünglichen Absicht – in die Kanzlei seines Sohns eingetreten. Für diese Kanzlei waren die Domains „vossius.de“ und „vossius.com“ registriert; die Kl. waren u.a. unter „vossiusundpartner.de“ im Internet vertreten. Der *BGH* untersagte es den Bekl. nach §§ 5, 15 MarkenG, die Domains „vossius.de“ und „vossi-

48) S. o. Fußn. 43.

us.com“ im geschäftlichen Verkehr in einer Weise zu verwenden, dass es zu Verwechslungen kommen kann. Den Bekl. könne zwar nicht verwehrt werden, sich unter ihrem Familiennamen geschäftlich zu betätigen. Sie seien aber nach dem Recht der Gleichnamigen ggü. den Kl., die über ein prioritätsälteres Recht verfügten, zur Rücksichtnahme verpflichtet. Diesem Gebot könne durch die Verwendung unterscheidungskräftiger Zusätze genügt werden. Jedoch müsse die Pflicht zur Rücksichtnahme nicht zwingend zur Aufgabe der streitigen Domains führen, weil i.R.d. Interessenabwägung auch mildere Mittel zur Beseitigung der Verwechslungsgefahr in Betracht gezogen werden müssten. Es käme auch ein aufklärender Hinweis auf der Homepage in Betracht. Daher verurteilte der *BGH* die Bekl. nur zur Unterlassung, „falls nicht dem Benutzer auf der ersten sich öffnenden Internetseite der Bekl. deutlich gemacht wird, dass es sich nicht um die Homepage der Kl. handele.“ Wegen dieser Einschränkung kam ein Anspruch auf Löschung der Domain nicht in Betracht. Der *BGH* betonte ergänzend unter Hinweis auf seine „shell“-Entscheidung, dass dem Löschungsanspruch auch das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität entgegenstehe. Denn ggü. den Bekl. könnten die Kl. keine Alleinstellung an dem Namen Vossius beanspruchen. *Koschoreck* sieht in der Entscheidung eine sich ankündigende Tendenz des *BGH*, zu Gunsten des Interessenausgleichs vom Prioritätsprinzip abzuweichen. Auch *Hoeller* sieht hierin den zentralen Punkt der Urteils. Der nächste Schritt liege in der Beantwortung der Frage, ob kennzeichenrechtlich nicht geschützte Internetdomains auch neben einer identischen Marke existieren können, wenn die Nutzung zwar gegen die Marke verstoßen habe, aber eine Nutzung auch außerhalb der Schutzbereichs der Marke denkbar sei.

b) Weitere Entscheidungen zum Namensrecht

Mit dem Namensrecht einer Stadt an Orts- bzw. Stadtteilnamen hatte sich das *LG Flensburg* (20) zu befassen. In Anwendung des Prioritätsgrundsatzes sah das *Gericht* jedoch keinen Anlass, dem Interesse der Stadt, unter der Domain „sandwig.de“ im Internet vertreten zu sein, den Vorrang einzuräumen, da – so das *Gericht* – eine Erwartung der Internetnutzer, unter der Domain Informationen über die Stadt Glücksburg zu erhalten, nicht ersichtlich sei. Eine namensrechtliche Sonderkonstellation betrifft eine Entscheidung des *OLG Stuttgart* (16). Ein Kl. mit dem bürgerlichen Namen Netz hatte sich gegen die Verwendung der Domain „netz.de“ gewendet. Das *OLG* verneinte einen – allein in Betracht kommenden – namensrechtlichen Unterlassungsanspruch, da nicht ersichtlich sei, dass der Bekl. die Domain in einer die Gefahr einer namensrechtlich relevanten Zuordnungsverwirrung auslösenden Weise verwende; im gegebenen Kontext erscheine die Domain nicht als Name, sondern als Sachbegriff. Nach einer Entscheidung des *LG Erfurt* (18) ist im Falle der Gleichnamigkeit einer Stadt und eines Unternehmens, welches unter „suhl.de“ im Internet auftritt, ein Übertragungsanspruch nach dem Recht der Gleichnamigen in aller Regel nicht anzunehmen. Im konkret entschiedenen Fall wurde die Interessenabwägung maßgeblich dadurch bestimmt, dass die klagende Stadt einst Inhaberin der streitigen Domain war, diese aber wegen Nichtzahlung von Gebühren wieder verloren hatte. Das *Gericht* legte dieses Unterlassen als einen Verzicht aus. Das *LG Düsseldorf* (17) bestätigte in einer Entscheidung, dass die bayerische Gemeinde „Markt Bad Bocklet“ berechtigterweise die Domain „Bocklet.de“ verwende, da der Gemeinde ein Namensrecht auch an der in der Domain verwendeten Abkürzung

zustehe. Die namensrechtliche Klage eines gleichnamigen Unternehmens wurde daher abgewiesen. In der Entscheidung „Vallendar.de“ des *OLG Koblenz* (12) wurden die in der Entscheidung „shell.de“ entwickelten Grundsätze umgesetzt. Das *OLG* konnte ein erhebliches Übergewicht der Interessen der klagenden Gemeinde ggü. dem gleichnamigen Unternehmen, welches die Überwindung des Prioritätsgrundsatzes hätte rechtfertigen können, nicht feststellen. Der klageabweisenden Entscheidung stimmen *Ernst* und *Eckhardt* im Kern zu.

Über den die Domain „guenter-jauch.de“ betreffenden Rechtsstreit vor dem *LG Köln* ist zuletzt berichtet worden.⁴⁹ Inzwischen liegt das rechtskräftige Berufungsurteil des *OLG Köln* (13) vor, mit der die Klage des bekannten TV-Moderators (Günther Jauch) zurückgewiesen wurde. Die Bekl. betrieben im Internet einen Onlinedienst, mit dessen Hilfe Interessenten einen sog. Domain-Check durchführen konnten. Allein in dieser von den Bekl. eingeräumten Möglichkeit, durch Eingabe von Namen prüfen zu lassen, ob der eingegebene Name noch nicht als Domain vergeben sei, sah das *OLG* kein namensrechtlich relevantes „Gebrauchmachen“ i.S.v. § 12 BGB. Auch eine Störerhaftung der Bekl. wurde verneint. Zwar sei denkbar, dass mittels Prüfungsroutinen der Berechtigung des an der Domainregistrierung Interessierten nachgegangen werden könne. Im konkreten Fall komme es (wegen des weit gefassten Unterlassungsbegehrens) hierauf jedoch nicht an, da Fälle denkbar seien, in denen sich Dritte mit dem bürgerlichen Namen Guenter Jauch an der Registrierung der Domain interessiert zeigen. Ein generelle Rechtswidrigkeit einer entsprechenden Registrierung eines Berechtigten sei schon wegen der unterschiedlichen Schreibweise der Vornamen nicht von vornherein gegeben. *Leible/Sosnitza* stimmen dieser Entscheidung i.E. zu. In der Entscheidung „duck.de“ hat das *OLG München* (14) einen Unterlassungsanspruch des Kl., der unter seinem Familiennamen Duck ein Architektenbüro betrieb und über eine gleich lautende Marke verfügte, einen namensrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen den Inhaber der Domain „duck.de“ bejaht, der diese Domain seit fünf Jahren hielt, ohne sie mit Inhalten zu belegen. Gegenüber den Rechten des Kl. konnte die Bekl. keinen schützenswerten Besitzstand geltend machen. Ebenso entschied das *OLG München* (15) hinsichtlich der Domain „literaturhaus.de“. Es bestätigte die für die Namensfunktion notwendige Unterscheidungskraft dieser Bezeichnung und bejahte den Unterlassungsanspruch des gleichnamigen Vereins gegen den Inhaber einer Werbeagentur, der die Domain für sich hatte registrieren lassen. Ein Eingriff in das Namensrecht einer Stadt verneinte das *OLG Düsseldorf* (11) im Fall „duisburg-info.de“. Wegen des erklärenden Zusatzes „info“ könne eine Zuordnungsverwirrung nicht angenommen werden, da die Verkehrskreise nicht davon ausgingen, unter der Domain würden Informationen der Stadt geboten. Die Verwendung von Kennzeichen im politischen Meinungskampf betrifft die Entscheidung „castor.de“ des *LG Essen* (19). Kl. war ein mit der Entsorgung radioaktiver Gegenstände befasstes Unternehmen, welches Inhaberin der Marke „Castor“ war. Die Bekl. bot unter „castor.de“ ein Forum gegen die friedliche Benutzung von Kernenergie. Das *LG* verneinte zunächst Unterlassungsansprüche aus dem Markengesetz, da es an einem Handeln „im geschäftlichen Verkehr“ fehle. Auf ein Namensrecht konnte sich die Kl. nicht berufen, da der Begriff „Castor“ nicht Bestand-

49) MMR-Beil. 3/2002, S. 25.

teil ihres Unternehmenskennzeichens war. Der ansonsten in Betracht kommende Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 1 BGB) in Form einer Verwässerung einer berühmten Marke wurde – mangels Berühmtheit – verneint.

3. Kollision von Kennzeichenrechten

Die deutliche Mehrzahl der im Berichtszeitraum ergangenen Gerichtsentscheidungen hatte sich mit der Kollision von Kennzeichenrechten zu befassen.

a) Prüfungsmaßstab

In einigen beachtenswerten Entscheidungen spielte die Frage eine Rolle, welcher Prüfungsmaßstab bei der Frage einer etwaigen Verwechslungsgefahr anzulegen ist, wenn unter der streitigen Internetdomain (noch) keine Inhalte angeboten werden.

Nach der Entscheidung „dino.de“ des *OLG Karlsruhe* (26) stellt die bloße Registrierung einer Domain ohne Bezug zu einem Produkt oder Gewerbe zum alleinigen Zweck der Freihaltung der Domain für einen Internetauftritt eines Kunden noch keine kennzeichenrechtliche Benutzung i.S.d. § 14 MarkenG dar. Da die Internetdomain als solche nicht als das verwechslungsfähige Produkt angesehen werden könne, fehle es an einer markenrechtlich relevanten Produktkollision. Auf dieser Linie liegt auch die Entscheidung „lotto-privat.de“ des *OLG Köln* (30). Dort wurden die markenrechtliche Ansprüche bereits wegen Fehlens eines Handelns „im geschäftlichen Verkehr“ verneint. Bestätigt wird die Relevanz des Website-Inhalts bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr auch durch die Entscheidung „siehan.de“ des *OLG Hamburg* (25). Der *Senat* stellte klar, dass die Homepage als solche weder die eigentliche relevante Ware noch eine Dienstleistung i.S.d. MarkenG sei, sondern lediglich ein Mittel, die dahinter stehenden Waren bzw. Dienstleistungen anzubieten.⁵⁰ Nach der Entscheidung „oil-of-elf.de“ des *KG* (27) kann der Inhalt der Website bei namensrechtlichen Zuordnungsverwirrungen (§ 12 BGB) von Bedeutung sein. Die nach § 12 BGB gebotene Interessenabwägung könne einem Unterlassungsanspruch entgegen stehen, wenn die Verwechslungsgefahr für den Internet-Nutzer nur „auf den ersten Blick“ bestehe. Eine vorübergehende Unklarheit in der Zuordnung der Domain bis zum Aufruf der Internetseite begründe grds. noch keine hinreichende Interessenbeeinträchtigung, soweit es sich nicht um ein Firmenschlagwort mit überragender Verkehrsgeltung handele. Nach der Entscheidung „exes.de“ des *OLG Düsseldorf* (21) ist – von den Fällen des sog. Domaingrabbing abgesehen – substantiierter Vortrag zu der Frage erforderlich, in welcher Branche und für welche Dienstleistungen der angegriffene Domainname verwendet wird. Hieraus wird deutlich, dass die Website als solche i.R.d. Verwechslungsprüfung nicht die maßgebliche Dienstleistung darstellt, sondern vielmehr auf den Inhalt der Website abzustellen ist.

50) Anders noch *LG Düsseldorf*, U. v. 4.4.1997 – 34 O 91/96, MMR 1998, 620 (Ls.) = CR 1998, 165 = NJW 1998, 979 – epron.de.

51) Vgl. dazu auch *Kort*, WRP 2002, 302 f.

52) Die Beurteilung der Verwechslungsgefahr i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG ist nach der st. Rspr. des *BGH* unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Dabei besteht eine Wechselwirkung zwischen der Ähnlichkeit der Marken und der Ähnlichkeit der mit ihnen gekennzeichneten Dienstleistungen sowie der Kennzeichnungskraft der älteren Marke. Danach kann ein geringerer Grad der Ähnlichkeit der Waren durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken und umgekehrt sowie durch eine gesteigerte Kennzeichnungskraft der Klagemarke ausgeglichen werden; vgl. nur *BGH*, U. v. 24.1.2002 – I ZR 156/99, WRP 2002, 537 – Bank24.

b) Verwechslungsgefahr

Erwartungsgemäß befassten sich die meisten im Berichtszeitraum ergangenen Entscheidungen mit der Frage der Verwechslungsgefahr nach dem MarkenG.⁵¹ Da es sich bei diesen Entscheidungen im Wesentlichen um „case law“ handelt, welches auf gefestigten Prüfungskriterien beruht,⁵² wird auf die ergangenen Entscheidungen nachfolgend nur knapp eingegangen, wobei diese zur besseren Übersichtlichkeit danach sortiert sind, ob eine Verwechslungsgefahr bejaht oder verneint wurde.

■ Verwechslungsgefahr verneint

Nach Auffassung des *OLG Köln* (29) ist die Domain „schneider-intercom.de“ nicht mit der Firma „VIAG interkom“ verwechselbar, da eine Kennzeichenkollision nur hinsichtlich des kennzeichnungsschwachen Bestandteils „intercom“ bestehe. Nach Auffassung des *OLG München* (33) ist die Internetdomain „mbp.de“ nicht mit der Marke MB&P trotz Identität der Dienstleistungen (Dienstleistungen von Patentanwälten) verwechselbar, da die sich gegenüberstehenden Zeichen nur in der – für sich gesehen – kennzeichnungsschwachen Buchstabenkombination übereinstimmen, eine Ähnlichkeit aber gerade in Bezug auf die kennzeichnungskräftigen Besonderheiten der Klägermarke (Einfügung des „&“ sowie ungewöhnlicher Akzent auf dem Buchstaben „B“) nicht gegeben sei. Mit der Domain „exes.de“ hatte sich das *OLG Düsseldorf* (21) in einer rechtskräftigen Entscheidung zu befassen. Eine Verwechslungsgefahr wurde trotz Identität der sich gegenüberstehenden Zeichen verneint, da die Kl. über das Tätigkeitsfeld der Bekl. nichts Näheres vorgetragen hatte. Unter der streitigen Domain war lediglich der Hinweis „Design & Programmierung“ zu finden. Das *Gericht* verneinte eine Ähnlichkeit dieses Bereichs mit der von der Kl. betriebenen „Unternehmensberatung auf der Basis ausgewählter Management-Informationen und Management-Methoden“. Damit wurde das erstinstanzliche Urteil des *LG Düsseldorf* (40) bestätigt. In einer rechtskräftigen Entscheidung verneinte das *LG München* (41) eine klangliche, schriftbildliche oder begriffliche Verwechslungsgefahr zwischen der Marke „Bioland“ und der Domain „biolandwirt.de“. Nach einer rechtskräftigen Entscheidung des *LG Düsseldorf* besteht zwischen der Domain „alte.de“ und der Wort-Bild-Marke „Alte“ keine Verwechslungsgefahr, da jedenfalls eine Ähnlichkeit der jeweils unter den Bezeichnungen angebotenen Waren oder Dienstleistungen (Handel mit Dachbaustoffen sowie E-Commerce in Form eines Branchen- und Informationsservice-Verlages einerseits, Industrieanlagen andererseits) nicht feststellbar sei. Keine Verwechslungsgefahr besteht nach Ansicht des *OLG Köln* (28) zwischen der Wortmarke „LOOP“ einer Komplettanbieterin von TK- und Internetdienstleistungen und der Domain „nightloop.de“ des Betreibers eines Onlinedienstes für regionale und lokale Nachrichten im Internet, die sich auf den Bereich von Partys und Diskotheken beziehen. Mangels Waren- bzw. Dienstleistungsähnlichkeit besteht nach einem Urteil des *OLG Hamburg* (22) keine Verwechslungsgefahr zwischen dem Titel „Pizzaconnection“ für ein Computerspiel und der Domain „pizzaconnection.de“ für einen Pizza-Liefer-Service.

■ Verwechslungsgefahr bejaht

Mit Kennzeichen, die den Bestandteil „medi S“ beinhalten, hatte sich das *OLG Stuttgart* (38) zu befassen. Nach Auffassung des *Gerichts* sind der Name „medi S Ärztlicher Praxisverbund Stuttgart GbR“ und die Internetadresse „medis.de“, unter welcher ein virtueller Informationsdienst betrie-

ben wird, der sich kritisch mit der aktuellen Gesundheitspolitik befasst, verwechslungsfähig. Ebenso entschied das *Gericht* hinsichtlich des Titels „MEDI S Report“, unter dem eine periodische Berichterstattung erfolgte, die sich mit der o.g. GbR befasste. Demgegenüber wurde eine Verwechslungsgefahr durch Verwendung der Domain „medi-report.de“ verneint. Mit der Domain „playmatemoni96.de“ hatte sich das *LG Stuttgart* (47) in einer rechtskräftigen Entscheidung zu befassen. Auf Klage des Herausgebers des „Playboy“-Magazins wurde die Verwechslungsfähigkeit bejaht, da der Wortbestandteil „playmate“ auf ein „Playmate“ aus dem Magazin „Playboy“ hinweise. Diesem Wortbestandteil komme innerhalb des Domainnamens „playmatemoni96.de“ gewollt prägende Bedeutung zu. Da die Bekl. unter der besagten Domain ein Lifestylemagazin anbot und insoweit Ähnlichkeit der Dienstleistungen bestand, bejahte das *Gericht* die geltend gemachten Ansprüche. Bejaht wurde durch das *OLG Köln* (32) eine Verwechslungsgefahr der Domain „gus.de“ mit der Marke „GUS“ bei branchenidentischen Unternehmen. Nach einer Entscheidung des *OLG Hamburg* (24) ist innerhalb der auf den Bereich der Handy-/Internet-Kommunikation bezogenen Branchen eine Verwechslungsgefahr zwischen dem Firmenschlagwort „handy.de“ und der Second-Level-Domain „handy“ gegeben. Gleiches (50) gilt in Bezug auf den Unterlassungsanspruch des Herausgebers der Zeitschrift „Motorrad-Markt“ gegen den Inhaber der Domain „motorradmarkt.de“, unter welcher Anzeigenraum für Motorräder und Zubehör zur Verfügung gestellt wurde.

4. Domaingrabbing

Zu den Kriterien, unter denen ein unlauteres Domaingrabbing angenommen werden kann, ist bislang keine höchstrichterliche Entscheidung ergangen. Viele Instanzurteile beschäftigen sich zwar am Rande mit den Voraussetzungen, aus denen ein Unlauterkeitsvorwurf erwachsen könnte. Denn immer, wenn eigene Nutzungsinteressen des Inhabers der Domain unklar sind, stellt sich die Frage, ob die Registrierung der Domain allein dem Zweck dient, die Domain für Dritte zu sperren, um sie sodann zur entgeltlichen Überlassung anzubieten. Häufig ist der Gesichtspunkt des Domaingrabbing jedoch nicht entscheidungserheblich, da bereits kennzeichenrechtliche Ansprüche einschlägig sind. Das Fehlen höchstrichterlich gekläarter Unlauterkeitskriterien für das Domaingrabbing nehmen *Kiethel/Groeschke* (15) zum Anlass, die vom *BGH* in der „Classe E“-Entscheidung⁵³ entwickelten Grundsätze zur rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung von Markenrechten entsprechend heranzuziehen. Der Beitrag von *Kiethel/Groeschke* (15) wird ergänzt durch eine Übersicht über die prozessualen Möglichkeiten der Anspruchsdurchsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Streitschlichtungsverfahrens der ICANN.

Auf dieser Linie liegt die Entscheidung des *LG Düsseldorf* (49) in der Sache „literaturen.de“. Der Bekl. hatte eine Vielzahl von Domains, darunter die streitige, für sich registrieren lassen, um (seinen Angaben zufolge) Internetpräsenzen aufzubauen. Der interessierten Kl., der Herausgeberin der Zeitschrift *Literaturen*, hatte er die Domain für einen Preis „in sechsstelliger Höhe“ angeboten. Nach Auffassung des *LG* stellt eine solche Art der Reservierung einen Wettbewerbsverstoß dar und ist darüber hinaus sittenwidrig i.S.d. § 826 BGB, wenn allein die formalrechtliche Stellung dazu benutzt werden soll, Gewinne zu erzielen, deren Höhe nicht mit irgendeiner Leistung des

Rechtsinhabers in Zusammenhang steht, sondern allein von der Bedeutung, die der „Vertragspartner“ der Sache beimisst. Jedenfalls seit dem Erscheinen der Zeitschrift der Kl. und der Aufforderung, gegen Kostenerstattung eine Übertragung der Domainbezeichnung vorzunehmen, stelle sich die Weigerung verbunden mit der Kaufpreisforderung als sittenwidrige und vorsätzliche Schädigung dar. In seiner Urteilsanmerkung stellt auch *Graf* den Zusammenhang dieses Urteils mit der „Classe E“-Entscheidung her. Ablehnend äußern sich *Mietzel/Hero* (16). Sie bemängeln, dass sich das *LG Düsseldorf* nicht mit dem kennzeichenrechtlichen Hintergrund des Falls auseinander gesetzt habe. Die Entscheidung führe letztlich zu einer per-se-Sittenwidrigkeit des Domainhandels schlechthin. Ein sittenwidriges Domaingrabbing solle nur dann bejaht werden, wenn bereits die Domainregistrierung klar auf die Ausbeutung eines bestimmten Zeicheninhabers abziele. Demgegenüber will das *OLG Karlsruhe* (48) nach seiner Entscheidung „dino.de“ einen Unlauterkeitsvorwurf nur dann erheben, wenn die Reservierung einer Domain ausschließlich in der Absicht erfolgt, die Domain für einen anderen zu sperren, um ihn an der Nutzung der Domain zu hindern, insb. wenn damit ein finanzieller Vorteil angestrebt wird. Ein solcher Vorwurf traf die Bekl. im entschiedenen Fall jedoch nicht, da die Domain bereits zu einem Zeitpunkt registriert worden war, als der von der Kl. ebenfalls geltend gemachte Markenschutz noch nicht bestand. *Schafft* (17) stellt den Bezug zwischen den diskutierten Unlauterkeitsmomenten beim Domaingrabbing und der Entscheidung „mitwohnzentrale.de“ her. Dort habe der *BGH* in einem obiter dictum ausgeführt, dass sich die Registrierung eines Gattungsbegriffs als Domainname dann als missbräuchlich erweisen könne, wenn der Anmelder die Verwendung des fraglichen Begriffs durch Dritte dadurch blockiere, dass er gleichzeitig andere Schreibweisen des registrierten Begriffs unter derselben TLD oder dieselbe Bezeichnung unter anderen TLDs für sich registrieren lasse. Demgegenüber könne – so *Schafft* – die systematische Registrierung von Domainabwandlungen auch Ausdruck einer konsistenten und lauterkeitsrechtlich nicht zu missbilligenden Markenstrategie sein.

5. Fragen zur Rechtsdurchsetzung

Mit der Frage der Passivlegitimation hatte sich das *OLG Koblenz* (12) im Fall „Vallendar.de“ zu befassen. Es verneinte einen Unterlassungsanspruch gegen den „Administrative Contact“ (sog. „Admin-C“), also diejenige Person, die vom Inhaber der Domain bevollmächtigt und verpflichtet ist, sämtliche die Domain betreffenden Angelegenheiten verbindlich zu entscheiden. Denn der materiell Berechtigte sei der Inhaber der Domain. Nur gegen diesen kämen namensrechtliche und sonstige Ansprüche in Betracht. Demgegenüber nahm das *OLG Hamburg* (2) im Fall „rechtsanwalt.com“ die Haftung des „Administrative Contact“ und des „Technical Contact“ ohne nähere Begründung an. Dies wirkte sich im Fall allerdings i.E. nicht aus, da die fragliche Person zugleich Vorstand der Bekl. zu 1) war und somit aktienrechtlich haftete. Das *LG München I* (52) bejahte die Haftung eines Internet-Service-Providers, der für Kunden Internetadressen hielt. Die Kl. hatte gegen einen solchen Kunden wegen einer Domain eine einstweilige Verfügung erwirkt und diese dem Provider verbunden mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, dieser möge die betreffende Domain freigeben. Das *LG* bejahte die Mitstörerhaftung des Providers und den Schadensersatzanspruch, da dieser in der Lage gewesen wäre, den rechts-

53) *BGH*, U. v. 23.11.2000 – I ZR 93/98, WRP 2001, 160.

widrigen Zustand abzustellen, was ihm auch zumutbar gewesen sei.

Die Frage, ob dem in seinen Namens- und Kennzeichenrechten Verletzten ein Anspruch auf Übertragung der Domain und nicht nur auf Freigabe zusteht, ist durch die „Shell“-Entscheidung des *BGH* (9) weitgehend geklärt. Dort wurde im konkreten Fall ein Übertragungsanspruch verneint. Abweichend von der Auffassung der Vorinstanz komme eine analoge Anwendung des patentrechtlichen Vindikationsanspruchs (§ 8 Satz 2 PatG) oder des Grundbuchberichtigungsanspruchs nach § 894 BGB nicht in Betracht, da es kein absolutes Recht auf Registrierung eines bestimmten Domainnamens gebe. Der *Senat* verneinte auch einen Umschreibungsanspruch wegen angemaßter Eigengeschäftsführung (§ 687 Abs. 2, §§ 681, 667 BGB) sowie einen Bereicherungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB (Eingriffskondiktion). Beide Ansprüche seien nicht gegeben, da ein Domainname nicht wie ein absolutes Recht einer bestimmten Person zugewiesen sei. Zudem handele es sich bei der Registrierung nicht unbedingt um das Geschäft des Zeicheninhabers; denn der Domainname könne auch Rechte Dritter verletzen, denen gleich lautende Zeichen zustehen. Schließlich wurde auch ein Umschreibungsanspruch unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes verneint, da der Anspruchsteller u.U. besser gestellt würde, als er ohne das schädigende Ereignis (Registrierung der Domain durch den Verletzer) gestanden hätte. Auch das *OLG Hamburg* (50) hat einen Übertragungsanspruch in der Entscheidung „motorradmarkt.de“ generell abgelehnt. *Hoeren* weist in seiner Anmerkung darauf hin, dass hinsichtlich des vom *BGH* verneinten Übertragungsanspruchs insoweit Zurückhaltung geboten sei, als bei berühmten Kennzeichen keine Rechtspositionen Dritter denkbar seien, die einer eindeutigen Zuweisung der Bezeichnung zum Inhaber entgegenstehen könnten. Hiernach dürfte ein Übertragungsanspruch in Einzelfällen weiterhin in Betracht kommen. Nach *Kieser* (19) soll darüber hinaus bei Kennzeichenverletzungen generell ein Übertragungsanspruch wegen angemaßter Eigengeschäftsführung und ungerechtfertigter Bereicherung (Eingriffskondiktion) gegen Erstattung der Registrierungskosten bestehen.

Mit der Höhe des Schadensersatzes bei markenrechtsverletzender Benutzung von Internetdomains beschäftigte sich das *LG Mannheim* (51) im Fall „Zwilling.de“. Der bekannte Hersteller von Schneidwaren hatte Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie geltend gemacht. Danach kann der Inhaber des verletzten Markenrechts den Schaden entsprechend einer bei Abschluss eines Markenlizenzvertrags angemessenen Lizenzgebühr berechnen. Diese richte sich danach, was bei vertraglicher Einräumung ein vernünftiger Lizenzgeber verlangt und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide die im Zeitpunkt gegebene Sachlage gekannt hätten. Hinsichtlich der Höhe erstreckte sich die Lizenzgebühr nicht nur auf die Benutzung der Marke, sondern auch auf einen mit der Marke verbundenen besonderen Ruf der Produkte. Berechnungskriterien seien der Bekanntheitsgrad und der gute Ruf der Marke sowie das Ausmaß der Verwechslungsgefahr einschließlich der Ähnlichkeit der Produkte. Soweit durch eine Irreführung des Verkehrs ein besonderer Marktverwirrungsschaden entstanden sei, könne auch für diesen neben der Lizenzgebühr Ersatz verlangt werden, soweit er nicht bereits bei Bemessung der Lizenzgebühr angemessen berücksichtigt worden sei. Die Berechnung des Schadensersatzes erfolge zwar regelmäßig anhand eines Vomhundertsatzes der markenverletzenden

Verkaufserlöse (Stücklizenz). Dies kam im Fall „Zwilling.de“ jedoch nicht in Betracht, da Umsätze der Bekl. nicht bekannt waren. Das *LG Mannheim* verneinte die von der Kl. angestrebte Möglichkeit, der Stücklizenz die Tarife der *VG Bild-Kunst* zu Grunde zu legen, da es an einer Vergleichbarkeit der geregelten Sachverhalte fehle. Das *Gericht* ging in seinen Überlegungen davon aus, dass die Bekl. der Kl. einen Link auf deren eigene Seite für DM 100,00 monatlich angeboten hatte und vernünftige Parteien bei einer ausschließlichen Nutzung einer Domain den dreifachen Preis vereinbart hätten. Dieser Ausgangspreis sei im vorliegenden Fall wegen des Bekanntheitsgrad der Marke „Zwilling“, der Ausnutzung des guten Rufs und der entstandenen Marktverwirrung zu verdoppeln. Das *Gericht* legte damit den Schadensersatzanspruch gem. § 287 ZPO auf DM 600,00 pro Verletzungsmonat fest. Mit der Beweislastverteilung bei sittenwidrigem Domaingrabbing setzt sich *Thiele* (21) auseinander. Einen Überblick über die Praxis der Streitwertbestimmung geben *Schmitz/Schröder* (20).

6. Sonstiges

Einen Überblick über den berufsrechtlichen Einschlag der „Internet-Domains von Rechtsanwaltskanzleien“ gibt *H.-F. Müller* (26). Er kommt zu dem Ergebnis, dass die berufsrechtlichen Vorschriften den Anwalt bei der Wahl einer generischen Domain grds. nicht hindern. Eine marktschreierische, dem Ansehen des Berufsstands abträgliche Selbstanpreisung sei hiervon allerdings nicht abgedeckt. *Schönberger* (27) befasst sich mit dem Schutz des Namens von Gerichten gegen die Verwendung als oder in Domainnamen. Sie betont das Recht der Länder, ihren Gerichten einen Namen zu geben. Auf Grund der zunehmenden Domainedichte und des daraus resultierenden Kollisionspotenzials sieht sie die sachdienliche Lösung in der Einrichtung von Subdomains (z.B. „... .org.de“), die dann den entsprechenden Einrichtungen vorbehalten wären.

Eine Zwischenbilanz der Rspr. zur Anwaltswerbung insb. im Internet zieht schließlich *Härtig* (24). Mit der Pfändbarkeit einer Domain und den Möglichkeiten in der Zwangsvollstreckung befassten sich *Kleespies* (25) und *Berger* (22). Nach *Kleespies* (25) besteht der rechtliche Kern einer Domain nicht in einem „Herrschaftsrecht sui generis“, wie dies verbreitet vertreten wird. Vielmehr handele es sich um ein Bündel werkvertraglicher Ansprüche des Inhabers gegen die *DENIC*. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Übertragung einer Domain auf einen Dritten grds. als eine zulässige Vertragsübernahme zu qualifizieren sei. Die Vertragsstellung des Domaininhabers könne mangels entgegenstehenden Schutzbedürfnisses der *DENIC* auch konkreter Vollstreckungsgegenstand einer Domainpfändung nach § 857 Abs. 1 ZPO sein. Die Unzulässigkeit einer Pfändung lasse sich dabei weder mit einer kennzeichenrechtlichen Hinweisfunktion noch mit dem fehlenden Prüfungsverfahren der *DENIC* begründen. Auch wenn die Domain einem Namensrecht des Schuldners entspreche, sei eine Vollstreckung in sie zulässig. Die Kennzeichnungsfunktion von Domainnamen führe nur dann zur Unzulässigkeit der Pfändung, wenn der Schuldner durch die Registrierung und Benutzung der Domain gem. § 5 Abs. 2 MarkenG für sein virtuell agierendes Unternehmen prioritätsbegründend ein zusätzliches Unternehmenskennzeichenrecht erworben habe. *Berger* (22) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass nicht die Domain, sondern die Ansprüche gegen die *DENIC* Gegenstand der Vollstreckung sein können. Die *DENIC* sei Drittschuldnerin. Namens- und Kennzeichenrechte, gleich ob solche des Schuldners oder von Dritten, stünden der Vollstreckung nicht entgegen.

A) Rechtsprechung

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
1. Gattungsbezeichnungen als Domainnamen			
(1) OLG Frankfurt/M.	U. v. 12.9.2002 – 6 U 128/01	drogerie.de	MMR 2002, 471 = WRP 2002, 1452
(2) OLG Hamburg	U. v. 2.5.2002 – 3 U 303/01	Zulässige Nutzung einer Internet-Domain – rechtsanwalt.com	MMR 2002, 824 = NJW-RR 2002, 1582 = K&R 2002, 610
(3) OLG Köln	U. v. 29.6.2001 – 6 U 207/00	Printer-Store.de	MMR 2002, 125
(4) OLG Nürnberg	U. v. 6.11.2001 – 3 U 2393/01	Domainname für Lohnsteuerhilfeverein – steuererklarung.de	MMR 2002, 635 (Ls.) = GRUR 2002, 460 = WRP 2002, 343 = MDR 2002, 406 = K&R 2002, 155
(5) OLG Stuttgart	U. v. 21.2.2002 – 2 U 150/01	Marken-, namens- und wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch: Verwendung des Begriffs „Herstellerkatalog“ als Firmenschlagwort und in einer Internetdomain	MMR 2002, 754
(6) LG Braunschweig	U. v. 20.12.2001 – 21 O 2178/01	Zulässigkeit der Domain – pruefungsrecht.de	MMR 2002, 248 = NJW-RR 2002, 1210
(7) LG Mannheim	U. v. 24.8.2001 – 7 O 189/01	Zulässige Nutzung einer Internetdomain – rechtsanwalt.com	MMR 2002, 635 = NJW-RR 2002, 1580
(8) AnwGH Berlin	B. v. 25.4.2002 – I AGH 11/01	Unzulässige Nutzung der Domain „presserecht.de“ durch Rechtsanwalt	MMR 2002, 609 = CR 2002, 845
2. Namensrecht			
(9) BGH	U. v. 22.11.2001 – I ZR 138/99	Rechtswidrige Verwendung einer Domain – shell.de	MMR 2002, 382 m. Anm. Hoeren = ZUM 2002, 545 = GRUR 2002, 622 = WRP 2002, 694 = CR 2002, 525 = K&R 2002, 309 = JZ 2002, 1052 m. Anm. Schrickler
(10) BGH	U. v. 11.4.2002 – I ZR 317/99	Zulässige Nutzung eines Domainnamens – vossius.de	MMR 2002, 456 m. Anm. Hoeller = GRUR 2002, 706 = WRP 2002, 691 = NJW 2002, 2096 = CR 2002, 674 m. Anm. Koschorreck
(11) OLG Düsseldorf	U. v. 15.1.2002 – 20 U 76/01	Zulässige Nutzung einer Domain – duisburg-info.de	WRP 2002, 1085 = CR 2002, 447
(12) OLG Koblenz	U. v. 25.1.2002 – 8 U 1842/00	Prioritätsgrundsätze für Internetdomains – vallendar.de	MMR 2002, 466 m. Anm. Ernst = ZUM 2002, 477 = WRP 2002, 340 = CR 2002, 280 m. Anm. Eckhardt = K&R 2002, 201
(13) OLG Köln	U. v. 27.11.2001 – 15 U 108/01 u. 15 U 109/01	Unterlassungsanspruch gegen eine Namensrechtsverletzung: „Domain-Check“-Angebot eines Internetproviders und Bekanntgabe verfügbarer Domainnamen unter Verwendung des Namens einer berühmten Persönlichkeit – guenter-jauch.de	MMR 2002, 476 m. Anm. Leible/Sosnitza = CR 2002, 533 m. Anm. Ernst

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(14) OLG München	U. v. 10.1.2002 – 6 U 3512/01	Schutz des isolierten Familiennamens – duck.de	MMR 2002, 627
(15) OLG München	U. v. 15.11.2001 – 29 U 3769/01	Unzulässiger Gebrauch der Bezeichnung „Literaturhaus“ als Internetdomain	MMR 2002, 166 = ZUM 2002, 229 = CR 2002, 449 m. Anm. Mankowski
(16) OLG Stuttgart	U. v. 7.3.2002 – 2 U 184/01	Namensschutz – netz.de	MMR 2002, 388 = GRUR-RR 2002, 192 = K&R 2002, 377 = CR 2002, 529
(17) LG Düsseldorf	U. v. 16.1.2002 – 2a O 172/01	Recht einer bayerischen Gemeinde auf eine Kurzbezeichnung; Prioritätsprinzip bei mehreren berechtigten Namensträgern – bocklet.de	MMR 2002, 398
(18) LG Erfurt	U. v. 31.1.2002 – 3 O 2554/01	Internetdomain: Streit um Nutzungsberechtigung zwischen einer natürlichen und einer juristischen Person – suhl.de	MMR 2002, 396 = CR 2002, 302 (Ls.)
(19) LG Essen	U. v. 23.5.2002 – 11 O 96/02	Eingriff in Gewerbebetrieb durch Domainwahl – castor.de	MMR 2002, 631 = NJW-RR 2002, 1470 = GRUR 2002, 920
(20) LG Flensburg	U. v. 8.1.2002 – 2 O 351/01	Zulässige Internetdomain unter fremdem Namen – sandwig.de	MMR 2002, 247 = K&R 2002, 204 = CR 2002, 537
3. Kollision von Kennzeichenrechten			
(21) OLG Düsseldorf	U. v. 19.3.2002 – 20 U 132/01	exes.de	MMR 2002, 827
(22) OLG Hamburg	U. v. 29.3.2001 – 3 U 256/00	Verwechslungsgefahr zwischen Werktitel und einer Internetdomain – pizzaconnection.de	AfP 2002, 226
(23) OLG Frankfurt/M.	U. v. 17.1.2002 – 6 U 128/01	Titulierte Ansprüche auf Nichtbenutzung einer Internetdomain und Abgabe einer Verzichtserklärung ggü. der DENIC eG – drogerie.de	MMR 2002, 471
(24) OLG Hamburg	U. v. 4.2.2002 – 3 W 8/02	Verwechslungsgefahr bei Verwendung einer einen Firmennamen prägenden Bezeichnung unter Hinzufügung einer anderen TLD – handy.com	MMR 2002, 626 = CR 2002, 446 m. Anm. Beckmann
(25) OLG Hamburg	U. v. 2.5.2002 – 3 U 216/01	sieh-an.de	MMR 2002, 682 = CR 2002, 833 = K&R 2002, 557
(26) OLG Karlsruhe	U. v. 12.9.2001 – 6 U 13/01	Registrierung einer Domain als kennzeichenrechtliche Benutzung; sittenwidrige Behinderung – dino.de	MMR 2002, 118 = CR 2002, 60 (Ls.) = GRUR-RR 2002, 138
(27) KG	U. v. 23.10.2001 – 5 U 101/01	Marken- und Namensschutz: Rechtfertigung der Verwendung eines fremden Unternehmenskennzeichens als Bestandteil einer Internetdomain einer Umweltschutzorganisation – Oil-of-Elf.de	MMR 2002, 686 = CR 2002, 760 m. Anm. Graf

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(28) OLG Köln	U. v. 21.6.2001 – 6 U 211/01	Loop	MMR 2002, 675
(29) OLG Köln	B. v. 2.10.2001 – 6 W 91/01	Schneider-Intercom.de	MMR 2002, 170
(30) OLG Köln	U. v. 26.10.2001 – 6 U 76/01	lotto-privat.de	MMR 2002, 167 = WRP 2002, 244 = CR 2002, 285
(31) OLG Köln	U. v. 2.11.2001 – 6 U 48/01	freelotto	WRP 2002, 249
(32) OLG Köln	U. v. 21.12.2001 – 6 U 104/01	Verwechslungsfähigkeit der Internetdomain „gus.de“ mit der Marke „GUS“	MMR 2002, 475
(33) OLG München	U. v. 20.9.2001 – 29 U 3014/01	Verwechslungsgefahr zwischen einer Marke und einer Internetdomain konkurrierender Patent- und Rechtsanwälte – mbp.de	MMR 2002, 170
(34) OLG München	U. v. 11.7.2001 – 27 U 922/00	Internetdomain: Konkurrenz zwischen einer Gemeinde und einem Unternehmen wegen gleich lautenden Namens	MMR 2001, 692 = K&R 2001, 524 = CR 2002, 56
(35) OLG München	U. v. 20.9.2001 – 29 U 5906/00	champagner.de	MMR 2002, 115 = WRP 2002, 111 = K&R 2002, 499 (Ls.)
(36) OLG München	U. v. 18.4.2002 – 29 U 1573/02	Wettbewerbsverstoß durch irreführende Werbung: Internetdomain rechtsanwalte-dachau.de	MMR 2002, 614 = CR 2002, 757 = K&R 2002, 608
(37) OLG Naumburg	U. v. 15.1.2001 – 7 W 23/00	Voraussetzungen eines Löschanforderungs für eine rechtsverletzende Domain gegen die DENIC eG	MMR 2002, 57
(38) OLG Stuttgart	U. v. 23.3.2001 – 2 U 149/00	Medi S	MMR 2002, 326 (Ls.)
(39) LG Duisburg	U. v. 10.1.2002 – 21 O 201/01	Wettbewerbsverstoß durch irreführende Werbung: www.anwalt-muelheim.de	K&R 2002, 612 = NJW 2002, 2114
(40) LG Düsseldorf	U. v. 3.8.2001 – 38 O 38/01	exes.de	MMR 2002, 489
(41) LG Düsseldorf	U. v. 9.11.2001 – 38 O 81/01	Verwechslungsgefahr zwischen einer Wort-Bild-Marke und der Internetdomain „alte.de“	MMR 2002, 324
(42) LG Frankfurt/M.	U. v. 24.10.2001 – 2/6 O 280/01	Wettbewerbsverstoß durch irreführende Werbung: Bewerbung der DENIC eG als „Non-Profit-Organisation“	MMR 2002, 126
(43) LG Hamburg	U. v. 15.5.2001 – 312 O 101/01	Berechnung des Schadensersatzanspruchs bei Verwendung einer markenrechtsverletzenden Domain	CR 2002, 296

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(44) LG Kiel	U. v. 15.3.2001 – 15 O 194/00	Voraussetzungen eines Löschanforderungs für eine rechtsverletzende Domain gegen die DENIC eG – nordsee.de	MMR 2002, 64
(45) LG München I	U. v. 13.8.2002 – 9 HK O 8263/02	biolandwirt.de	MMR 2002, 832
(46) LG Stuttgart	U. v. 2.7.2001 – 11 KfH O 48/01	Verwechslungsfähige Verwendung eines Unternehmenskennzeichens i.R.e. Internetdomain	MMR 2001, 768
(47) LG Stuttgart	U. v. 3.12.2001 – 41 KfH O 131/01	playmate-moni96.de	MMR 2002, 486 = WRP 2002, 347
4. Domaingrabbing			
(48) OLG Karlsruhe	U. v. 12.9.2001 – 6 U 13/01	dino.de	MMR 2002, 118
(49) LG Düsseldorf	U. v. 6.7.2001 – 38 O 18/01	Reservierung einer Internetdomain „auf Vorrat“ – literaturen.de	MMR 2002, 126 = CR 2002, 138 m. Anm. Graf = K&R 2002, 98
5. Fragen zur Rechtsdurchsetzung			
(50) OLG Hamburg	U. v. 2.5.2002 – 3 U 269/01	motorradmarkt.de	MMR 2002, 825
(51) LG Mannheim	U. v. 30.11.2001 – 7 O 296/01	Markenverletzende Belegung einer Internetdomain – zwilling.de	MMR 2002, 400 = WRP 2002, 254
(52) LG München I	U. v. 27.2.2002 – 1 HK O 16598/01	Providerhaftung für rechtswidrige Domains	MMR 2002, 690

B) Literatur

Verfasser	Titel	Fundstelle
(1) Reinhart	Bedeutung und Zukunft der Top-Level-Domain im Markenrecht einerseits und im Namens- und Wettbewerbsrecht andererseits	WRP 2002, 628
(2) Koenig/Neumann	Die neue Top-Level-Domain „.eu“ als Beitrag zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze?	EuZW 2002, 485
(3) Bücking	Liberalisierung im Vergabewesen deutscher Domainadressen? – DENIC und die „Essential Facilities“-Doktrin	GRUR 2002, 27
1. Gattungsbezeichnungen als Domainnamen		
(4) Freys	Zur Zulässigkeit von beschreibenden Domains im Internet	ZUM 2002, 114
(5) Beater	Internet-Domains, Marktzugang und Monopolisierung geschäftlicher Kommunikationsmöglichkeiten	JZ 2002, 275
(6) Mankowski	Anmerkung zu BGH I ZR 216/99 „mitwohnzentrale.de“	MDR 2002, 47
(7) Nägele	Die Rechtsprechung des BGH zu Internet-Domains	WRP 2002, 138
(8) Schmidt-Bogatzky	Die Verwendung von Gattungsbegriffen als Internetdomains. Zur „mitwohnzentrale.de“-Entscheidung des BGH	GRUR 2002, 941
2. Namensrecht		
(9) Foerstl	Die Entscheidung shell.de – Stärkung von Kennzeichenrechten im Internet?	CR 2002, 518
(10) Körner	Gleichnamigkeitskonflikte bei Internet-Domain-Namen – Die „shell.de“-Entscheidung des BGH	NJW 2002, 3442

Verfasser	Titel	Fundstelle
(11) Linke	Das Recht der Namensgleichen bei Domains	CR 2002, 271
(12) Perrey	Das Namensrecht der Gebietskörperschaften im Internet – Umfang und Durchsetzung	CR 2002, 349
(13) Strömer	First come – first service: Keine Regel ohne Ausnahme – shell.de	K&R 2002, 306
3. Kollision von Kennzeichenrechten		
(14) Kort	Markenrechtliche Verwechslungsgefahr bei Domain-Namen	WRP 2002, 302
4. Domaingrabbing		
(15) Kiethe/ Groeschke	Die „Classe E“-Entscheidung des BGH als Ausgangspunkt für den Rechtsschutz gegen das Domain-Grabbing	WRP 2002, 27
(16) Mietzel/ Hero	Sittenwidriger Domainhandel: Gibt es die Hinterhaltsdomain?	MMR 2002, 84
(17) Schafft	Die systematische Registrierung von Domain-Varianten – Nicht sittenwidrig, sondern sinnvoll	CR 2002, 434
(18) Beckmann	Die Reservierung einer Vielzahl von Domainnamen ist bei fehlendem eigenem Nutzungsinteresse wettbewerbswidrig – literaturen.de	K&R 2002, 99
5. Fragen zur Rechtsdurchsetzung		
(19) Kieser	shell.de – Ende des Domainübertragungsanspruchs?	K&R 2002, 537
(20) Schmitz/ Schröder	Streitwertbestimmung bei Domainstreitigkeiten	K&R 2002, 189
(21) Thiele	Beweislastverteilung beim sittenwidrigen Domain-Grabbing	K&R 2002, 55
6. Sonstiges		
(22) Berger	Zwangsvollstreckung in „Internet-Domains“	Rpfleger 2002, 181
(23) Ernst	Verträge rund um die Domain	MMR 2002, 714
(24) Härting	Anwaltswerbung – eine Zwischenbilanz	K&R 2002, 561
(25) Kleespies	Die Domain als selbstständiger Vermögensgegenstand in der Einzelzwangsvollstreckung	GRUR 2002, 764
(26) Müller	Internet-Domains von Rechtsanwaltskanzleien	WRP 2002, 160
(27) Schönberger	Der Schutz des Namens von Gerichten gegen die Verwendung als oder in Domain-Namen	GRUR 2002, 478

VIII. Top-Thema 7: Internet und Urheberrecht

1. Das neue Urhebervertragsrecht

Am 1.7.2002 ist das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern v. 22.3.2002 in Kraft getreten.⁵⁴ Der Verabschiedung des Gesetzes war eine intensive, zum Teil stark lobbyistisch geprägte Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kreisen vorausgegangen. Nunmehr enthält das neue Urhebervertragsrecht folgende zentrale Regelungen: weiterhin gilt der Grundsatz der angemessenen Vergütung (§ 32 Abs. 1 UrhG). Angemessen ist die Vergütung, wenn sie auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36 UrhG) beruht oder im Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblicher- und redlicherweise zu leisten ist (§ 32 Abs. 2 UrhG). Von dieser Grundregel darf nicht abgewichen werden. Sie darf auch nicht durch andere Gestaltungen umgangen werden (§ 32 Abs. 2 UrhG). Die Anwendungsschwelle des sog. Bestseller-Paragrafen (§ 36 Abs. 1 UrhG a.F.) ist dadurch herabgesetzt

worden, dass es nicht mehr eines groben Missverhältnisses zwischen den Nutzungserträgen und der Urhebervergütung bedarf, sondern nur noch ein „auffälliges Missverhältnis“ erforderlich ist (§ 32a Abs. 1 UrhG). Dies gilt auch, wenn das Nutzungsrecht an Dritte übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt worden sind (§ 32a Abs. 2 UrhG). Die neuen Regeln gelten auch dann, wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes stattfinden (§ 32b UrhG). Der Anspruch des Urhebers auf Anpassung einer Vergütung ist lediglich in den Fällen teilweise eingeschränkt, in denen die Vergütung für die Nutzung der Werke tarifvertraglich bestimmt ist (§ 32 Abs. 4 UrhG) oder in denen eine sog. gemeinsame Vergütungsregel nach § 36 UrhG vereinbart worden ist. Mit diesen gemeinsamen Vergütungsregeln, die zwischen Urhebervereinigungen und Werknutzern geschlossen werden sollen und die der Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach § 32 UrhG dienen, setzt der Gesetzgeber auf kollektive Regelungen. Darüber hinaus ist das Recht des Urhebers auch im Falle von Unternehmensveräußerungen gestärkt worden: Wie bisher kann ein Nutzungsrecht zwar ohne Zustimmung des Urhebers i.R.e. Teil- oder Gesamtveräußerung eines Unternehmens ohne Zustimmung übertragen werden. Dem Urheber steht aber nun ausdrücklich ein gesetzliches Rückrufrecht zu, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber des Unternehmens nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist (§ 34 Abs. 3 Satz 3 UrhG).

Einen Überblick über die Vorgeschichte, das Gesetzgebungsverfahren und die neuen Regelungen des Urhebervertragsrecht bietet *Ory*(2). Mit der Anwendung des neuen Urhebervertragsrechts auf Websites befasst sich *Lober* (1). Er vertritt die Auffassung, dass in diesem Bereich i.R.d. Gesamtbetrachtung pauschalierende Kriterien für die Vergütung herangezogen werden müssen. Dem neuen „Bestsellerparagrafen“ des § 32a UrhG komme in Bezug auf Websites eine besondere Bedeutung zu, da über die Website generierte Einnahmen einzelnen Beiträgen zugeordnet werden könnten. Die Häufigkeit des Zugriffs auf redaktionelle Beiträge sei ermittelbar. Dies erleichtere die Begründung von Ansprüchen aus § 32a UrhG n.F. ggü. anderen Sammelwerken. Jedoch sei es unangebracht, für die Frage des „auffälligen Missverhältnisses“ i.R.d. § 32a UrhG allein auf den Einzelbeitrag abzustellen.

2. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Über die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Urheberrechtsrichtlinie) ist zuletzt berichtet worden.⁵⁵ Die Umsetzungsfrist ist am 22.12.2002 abgelaufen. Es war abzusehen, dass die Umsetzung in nationales Recht schwierig werden würde, nicht zuletzt wegen der beträchtlichen Spielräume, die die Richtlinie bei einer Umsetzung gewährt. Einen Überblick über den Regelungsgehalt der Urheberrechtsrichtlinie bieten *Mayer* (7) und *Spindler* (10). *Bernuth* (3) beleuchtet die Vereinbarkeit des sog. Schulbuchprivilegs mit der Urheberrechtsrichtlinie und kommt zu dem Ergebnis, dass § 46 UrhG in seiner bisherigen Fassung auch nach Umsetzung der Richtlinie Bestand haben könne. Die Vorschrift stelle eine zulässige Ausnahmerege-

54) BGBl. I 2002, S. 1155.

55) MMR-Beil. 3/2002, S. 31.

lung nach Art. 5 Abs. 3 a der Richtlinie dar.⁵⁶ Mit dem Anspruch auf Privatkopien und der Zulässigkeit von Kopierschutzmaßnahmen befassen sich eine Reihe von Beiträgen, insb. im Hinblick auf die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie. *Goldmann/Liepe* (5) geben eine Übersicht über die urheberrechtlichen, kaufrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Aspekte des Vertriebs kopiergeschützter Audio-CDs.⁵⁷ Unter Betrachtung der bisherigen Rechtslage verneint *Diemar* (4) ein Recht auf Herstellung von Privatkopien. Darüber hinaus sei der Einsatz technischer Schutzmaßnahmen unbeschränkt zulässig.

Die Zukunft der Privatkopieschranke im digitalen Bereich beleuchten *Metzger/Kreutzer* (8). Sie kommen zu dem Ergebnis, dass die Urheberrechtsrichtlinie es den Mitgliedstaaten überlasse, ob sie die Privatkopieschranke im digitalen Bereich abschaffen oder beibehalten wollen. Jedoch enthalte Art. 6 der Richtlinie die Vorgabe, nach welcher die Umgehung technischer Systeme, die das freie Kopieren verhindern, per se urheberrechtswidrig sein soll. Das daraus entstehende Spannungsverhältnis zwischen technischen Schutzmaßnahmen und Privatkopieschranke werde durch Art. 6 Abs. 4 2. Unterabs. der Richtlinie gelöst. *Schack* (9) kommt zu dem Ergebnis, dass grds. an der Schranke des § 53 UrhG festgehalten werden solle. Jedoch müsse der Gesetzgeber die Anzahl der zulässigen einzelnen Vervielfältigungsstücke reduzieren und die Herstellung digitaler Kopien durch Dritte untersagen. Darüber hinaus solle dem Nutzer kein Anspruch auf Beseitigung technischer Schutzmaßnahmen eingeräumt werden, da zur Gewährleistung der verfassungsrechtlich verbürgten Informationsfreiheit die Möglichkeit analoger Kopien ausreiche. Als Ausgleich für die durch die Digitalisierung erweiterten Vervielfältigungsmöglichkeiten seien die Geräteabgaben nach § 54 UrhG deutlich anzuheben. Nach *Knies* (6) ist der nationale Gesetzgeber nicht zwingend verpflichtet, die Berechtigten anzuhalten, weiterhin Privatkopien zu ermöglichen. Ein Anspruch auf Privatkopie könne aber in eng umrissenen Grenzen kodifiziert werden. Mit der urheberrechtlichen Brisanz von Tauschplattformen im Internet befasst sich *Spindler* (11). Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Urheberrecht den privaten Nutzer beim Download nicht beschränke. Biete ein Nutzer dagegen selbst Dokumente zum Tausch an, verletze er damit die Verwertungsrechte des Urhebers, ohne dass er sich auf die Schranken der §§ 52, 53 UrhG berufen könne. Gleiches gelte auch nach den Vorgaben der Urheberrechtsrichtlinie.

Am 6.11.2002 hat die *Bundesregierung* nach der Stellungnahme des *Bundesrats* und ihrer Gegenäußerung hierzu ihren Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie (RegE) zur Beschlussfassung vorgelegt.⁵⁸ Darin wird in § 19a RegE das „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ eingeführt. Gemeint ist hiermit das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Ferner werden die urheberrechtlichen Schrankenregelungen den Vorgaben der Richtlinie angepasst. Hierbei wird klargestellt, dass auch die digitale Privatkopie weiterhin zulässig ist (§ 53 Abs. 1 RegE). Ferner sieht § 95a Abs. 1 RegE vor, dass wirksame technische

Maßnahmen zum Schutz eines urheberrechtlich geschützten Werks oder Schutzgegenstands ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden dürfen. Jedoch muss der Rechteinhaber, der solche technischen Maßnahmen anwendet, denjenigen, die sich auf eine Schrankenbestimmung berufen können, die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können (§ 95b Abs. 1 RegE). Zum Kreis der durch diese Norm Begünstigten gehören auch diejenigen, die sich auf das Recht zur Privatkopie berufen können (§ 93b Abs. 1 Nr. 6 RegE). Anders als von *Metzger/Kreutzer* (8) vorgeschlagen, sieht der Regierungsentwurf lediglich einen zivilrechtlichen Anspruch auf Bereitstellung der „benötigten Mittel“ vor.

3. Zur aktuellen Rechtsprechung

Mit der Reichweite vertraglicher Nutzungsrechte hatte sich der *BGH* (1) in der Entscheidung „SPIEGEL-CD-ROM“ zu befassen. Der beklagte Herausgeber des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL hatte sich von verschiedenen Fotografen Nutzungsrechte an Fotografien telefonisch einräumen lassen. Diese Fotografien waren nicht nur in den SPIEGEL-Heften, sondern auch in den CD-ROM-Jahresausgaben enthalten. Eine ausdrückliche Rechtseinräumung hinsichtlich der CD-ROM-Nutzung war nicht erfolgt, insb. hatten die Vertragsparteien die verschiedenen Nutzungsarten nicht im Einzelnen bezeichnet. Der *BGH* bejahte die geltend gemachten Unterlassungsansprüche. Er unterstellte zwar zu Gunsten der Bekl., dass es sich bei der CD-ROM-Ausgabe zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr um eine unbekannte Nutzungsart i.S.d. § 31 Abs. 4 UrhG gehandelt habe. Jedoch habe sich die erfolgte Rechtseinräumung nicht auf die CD-ROM-Nutzung erstreckt. Da die Vertragsparteien bei ihrer mündlichen Vereinbarung die Nutzungsart nicht im Einzelnen bezeichnet hätten, sei der Umfang des Nutzungsrechts nach § 31 Abs. 5 UrhG (a.F.) zu ermitteln. Nach dem dieser Vorschrift innewohnenden Zweckübertragungsgedanken sei davon auszugehen, dass der Urheber in Verträgen Nutzungsrechte nur in dem Umfang einräume, den der Vertragszweck unbedingt erfordere. Innerhalb dieser Fragestellung sei darauf abzustellen, ob eine technisch neue Nutzung eine wirtschaftlich eigenständige Verwertung verspreche. Hierzu stellte der *BGH* fest, dass die CD-ROM-Ausgabe des SPIEGEL geeignet sei, einen neuen eigenständigen Markt zu erschließen. Auch wenn sie in vielerlei Hinsicht mit der (ebenfalls erhältlichen) Microfiche-Ausgabe vergleichbar erscheine, weise die CD-ROM-Version trotz ihrer beschränkten Einsatzmöglichkeit ein ganz anderes Marktpotenzial auf. Unter diesen Umständen war es für den *BGH* nicht entscheidungserheblich, dass mit der Digitalisierung der Werke eine umfassende elektronische Nutzung des Werks drohe. Denn die Digitalisierung führe nicht notwendig zu einer anderen Nutzungsqualität. Schließlich stellte der *BGH* klar, dass das Bestehen des Unterlassungsanspruchs nicht davon abhängig sei, ob die Fotografen ggü. dem Bekl. aus Treu und Glauben verpflichtet gewesen wären, eine Nutzung ihrer Aufnahmen i.R.d. CD-ROM-Ausgabe zuzustimmen. Denn sonst würde der Urheber in die ungünstige Position versetzt werden, ohne Zustimmungserteilung die Nutzung seines Werks hinnehmen zu müssen, um erst danach seinen Vergütungsanspruch durchzusetzen. Die Entscheidung des *BGH* ist auf breite Zustimmung gestoßen, so etwa in den Anmerkungen von *Feldmann* (12), *Hoeren* (14) und *Ory* (2). Letzterer weist zu Recht darauf hin, dass der *BGH* bei Anwendung der

56) Der Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/38 v. 6.11.2002) sieht weiterhin ein Schulbuchprivileg in § 46 UrhG vor.

57) Zum Kopierschutz in Musik-CDs aus kauf- und wettbewerbsrechtlicher Sicht vgl. auch *Wiegand*, MMR 2002, 722.

58) BT-Drs. 15/38 v. 6.11.2002.

Zweckübertragungslehre auf die Sicht des Urhebers und nicht auf den übereinstimmenden Vertragszweck beider Parteien abgestellt habe. Welcher Blickwinkel tatsächlich richtig sei, könne jedoch dahinstehen, da die seit dem 1.7.2002 geltende Regelung in § 31 Abs. 5 Satz 1 UrhG n.F. auf den „von beiden Partnern zu Grunde gelegten Vertragszweck“ abstelle. Auf der Linie der „SPIEGEL-CD-ROM“-Entscheidung des *BGH* liegt auch ein Urteil des *KG* (5). Danach umfassen die Nutzungsrechte an Fotos, die einer Tageszeitung von freiberuflich tätigen Pressefotografen zum Abdruck im Printmedium übergeben werden, grds. nicht auch das Recht zur Nutzung der Fotos auf der Internethomepage oder in einem Internetarchiv der Tageszeitung.

In der Entscheidung „Elektronische Pressespiegel“ hatte sich der *BGH* (4) mit der Frage zu befassen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Privilegierung des § 49 Abs. 1 UrhG auch elektronische Pressespiegel erfasst. Der *BGH* vertritt die Auffassung, dass elektronische Pressespiegel noch unter den Begriff des Informationsblatts i.S.v. § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG fielen, soweit sie in ihrer Funktion und ihrem Nutzungspotenzial noch im Wesentlichen dem herkömmlichen Pressespiegel entsprächen. Bei der Anwendung der Schrankenregelungen dürfe mit Rücksicht auf die technischen Fortentwicklungen nicht am Wortlaut gehaftet werden. In jedem Fall seien neben den Interessen des Urhebers an einer nicht übermäßigen Beschränkung seiner Ausschließlichkeitsrechte die durch die Schrankenbestimmungen geschützten Interessen zu beachten und ihrem Gewicht entsprechend für die Auslegung der gesetzlichen Regelung heranzuziehen. Zudem sei bei der Auslegung einer Schrankenbestimmung zu berücksichtigen, wie sich die Geltung der Schranke auf die Interessen des Urhebers auswirke. Insofern könnten für eine Schranke, die eine unentgeltliche Nutzung ermögliche, andere Kriterien maßgeblich sein als im Falle einer gesetzlichen Lizenz, bei der das urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrecht lediglich zu einem Vergütungsanspruch herabgestuft werde. Letzteres sei bei § 49 Abs. 1 UrhG der Fall. In Bezug auf den elektronischen Pressespiegel stellte der *BGH* fest, dass sich dieser nicht nennenswert vom herkömmlichen Pressespiegel in Papierform unterscheide. Dies gelte jedoch nur dann, wenn mit der elektronischen Übermittlung keine zusätzlichen, die Belange des Urhebers beeinträchtigenden Nutzungs- und Missbrauchsmöglichkeiten verbunden sind. Daher gelte die Privilegierung nach § 49 Abs. 1 UrhG nur für den Fall, dass der elektronisch übermittelte Pressespiegel nur betriebs- oder behördenintern und nur in einer Form zugänglich gemacht werde, die sich im Falle der Speicherung nicht zu einer Volltextrecherche eigne. *Hoeren* geht in seiner Anmerkung und andernorts (14) davon aus, dass der vom *BGH* gewählte Grundsatz der „ausnahmsweisen extensiven Auslegung“ von Schranken die Diskussion um andere Privilegierungstatbestände nachhaltig beeinflussen werde. Zudem weist er auf die Brisanz der Entscheidung hin: Kommerzielle Pressespiegelanbieter könnten sich bei ihrem Angebot nicht mehr auf § 49 Abs. 1 UrhG berufen. Schließlich sei zu erwarten, dass die von dem Urteil betroffenen Verlage dazu übergehen könnten, ihre Artikel mit einem Vorbehalt der Rechte gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG zu versehen. Dann dürften die Artikel weder in elektronischen noch in herkömmlichen Pressespiegeln ohne Erlaubnis des Verlags verwendet werden. *Waldenberger* lehnt das *BGH*-Urteil in seiner Anmerkung ab. Er hält die weite Auslegung des § 49 UrhG weder mit der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) noch mit der

Urheberrechtsrichtlinie für vereinbar. Darüber hinaus greife die weite Auslegung des § 49 UrhG in das Eigentumsrecht der Verlage ein. Schließlich habe sich der *BGH* nicht mit den latenten Missbrauchsgefahren bei elektronischer Übermittlung der Pressespiegel ausreichend auseinander gesetzt. Kurz vor der Entscheidung des *BGH* hatten das *LG Berlin* (8) und das *LG Frankfurt/M.* (9) in einstweiligen Verfügungsverfahren die Anwendung des § 49 Abs. 1 UrhG auf die Übersendung eines elektronischen Pressespiegels per E-Mail verneint.

Noch nicht abschließend geklärt sind die Zulässigkeitsgrenzen des sog. Deep-Linking bei elektronischen Pressespiegeln. Hierzu sind zwei divergierende Entscheidungen zweier Zivilkammern des *LG München I* ergangen. In beiden Fällen ging es um das Angebot der jeweiligen Bekl., mittels Suchmaschinen auf fremde Onlinemedien zuzugreifen. Den Kunden der Bekl. wurde eine Auflistung der gefundenen Artikel zur Verfügung gestellt, die Informationen zu dem betreffenden Artikel und einen Link zum Volltext enthielten. Die 7. Zivilkammer des *LG München I* (11) ging davon aus, dass die von der Kl. in ihrem Internetdienst angebotenen Rubriken nebst jeweiliger Verbindung zu darunter rubrizierten Schlagwörtern als Datenbank i.S.d. § 87a UrhG geschützt seien. Die Übernahme verlinkter Schlagzeilen einschließlich der dahinter liegenden Ordnungsstruktur verletze die Rechte an der Datenbank. Demgegenüber hielt die 21. Zivilkammer (13) das Angebot von Informations- und Recherchedienstleistungen in Form eines sog. Clipping-Dienstes bzw. mit Hilfe einer Suchmaschine für rechtlich unbedenklich. Die Kammer ging davon aus, dass die Bekl. die Artikel weder unfrei bearbeitet noch rechtswidrig vervielfältigt und/oder verbreitet habe. Ein Verstoß gegen das Recht an der Datenbank der Kl. entfalle, da keine wesentlichen Teile der Datenbank entnommen worden seien, sondern lediglich die für den Abruf erforderliche Internetadresse sowie eine inhaltliche Zusammenfassung der jeweiligen Artikel. Eine systematische Entnahme von unwesentlichen Teilen sei ebenfalls nicht erfolgt. *Beckmann* stimmt diesem Ergebnis in seiner Anmerkung zu.

Einen Überblick über die prozessualen und materiellrechtlichen Schwierigkeiten beim Rechtsschutz von Onlinedatenbanken geben *Hartmann/Koch* (13). Nach einer Entscheidung des *OLG München* (7) war die Vervielfältigung eines Filmwerks auf DVD im Bezugszeitpunkt 1980 – entgegen der Auffassung der Vorinstanz (12) – keine neue Nutzungsart i.S.v. § 31 Abs. 4 UrhG a.F. Nach einem Beschluss des *OLG Hamburg* (6) stellt sich die Nutzung einer Melodie als Handy-Klingelton ggü. der herkömmlichen Darbietung eines Musikwerks als neue Nutzungsart i.S.d. § 31 Abs. 4 UrhG a.F. dar. Da der *GEMA* aus diesem Grund die Nutzungsrechte an den Klingeltönen nicht wirksam übertragen worden waren, konnte sie ihrerseits keine Rechte an Anbieter von Klingeltönen weitergeben. Damit wurde das erstinstanzliche Urteil des *LG Hamburg* (10) bestätigt. *Rehmann/Bahr* (15) stimmen der erstinstanzlichen Entscheidung zu, weisen aber auf die daraus resultierenden kartellrechtlichen Fragestellungen hin. Denn nun müssten die Klingeltöneanbieter nicht mit den Verwertungsgesellschaften, sondern mit den Musikkonzernen über die Rechteeinräumung verhandeln. Auf Grund der oligopolistischen Struktur des Musikmarkts, der im Wesentlichen von den fünf Konzernen *EMI*, *Time Warner*, *Sony*, *Bertelsmann* und *Universal* beherrscht werde, müsse darauf geachtet werden, dass diese nicht ihre Marktstellung zur Durchsetzung überhöhter Gebühren nutzen.

4. Sonstiges

Mit dem Phänomen der sog. „open contents“ beschäftigt sich *Plaß* (20). Hierbei handele es sich um urheberrechtlich geschützte Inhalte, die der Öffentlichkeit unabhängig von den gesetzlichen Schrankenbestimmungen und ohne individualvertragliche Lizenzabrede zur Verfügung gestellt werden. Da das deutsche Urheberrecht als solches nicht veräußerlich sei, „open content“ also kein Gemeingut werde, stelle sich die Frage nach Art und Ausmaß der Nutzungsbefugnis. Hier bieten nach *Plaß* die klassischen Auslegungsinstrumente im Einzelfall ausreichende Bestimmungsmöglichkeiten. *Berger* (16) behandelt die Schwierigkeiten bei der Anwendung der traditionellen Erschöpfungslehre auf Formen der digitalen Informationstechnologie. Der herkömmliche Erschöpfungsgrundsatz finde nur auf körperliche Werke Anwendung. Er könne jedoch auch bei digitaler Verbreitung herangezogen werden. Für die digitale Erschöpfung sei nicht die transferierte Datenmenge der entscheidende Bezugspunkt. Vielmehr sei die Befugnis des berechtigten Nutzers entscheidend, das Werk ohne Zustimmung des Urhebers weiter verbreiten zu dürfen. Die Berechtigung folge aus dem rechtmäßigen Erwerb der Daten. Diese Befugnis erlösche, wenn der Nutzer das Werk weiter verbreite. Die bei ihm verbliebene Kopie werde „rechtswidrig“ und sei nach § 69f Abs. 1 UrhG analog einem Löschungsanspruch des Urhebers unterworfen. Auf die beträchtlichen Schwierigkeiten beim Musiklizenzwerb durch Onlinedienste weisen *Ventroni/Poll* (22) hin. Durch die aufgeteilten Zuständigkeiten von *GEMA* einerseits und Musikverlagen andererseits werde die Lizenzvergabe gehemmt. Dies führe zwangsläufig zu einer vermehrten Verwendung sog. *GEMA*-freier Musik im Onlinebereich und zu einer Abwanderung deutscher Onlinedienste. Der Streit zwischen den Verwertungsgesellschaften und Geräteherstellern um die Geräteabgabepflicht nach den §§ 54 UrhG ist weiterhin nicht vollständig abgeschlossen. Der *BGH* (2) hat festgestellt, dass Scanner im Zusammenspiel mit PC und Drucker geeignet seien, wie ein herkömmliches Kopiergerät eingesetzt zu werden, und daher der Abgabepflicht unterliegen. Auch im Streit um die Vergütungspflicht für CD-Brenner⁵⁹ ist mittlerweile ein Gesamtvertrag geschlossen worden.⁶⁰ Ob dies gleichermaßen für die anderen Geräte dieser Funktionseinheit gilt, ist dagegen noch offen. Die Verfahren um die Vergütungspflicht für PCs und Drucker sind weiterhin bei der Schiedsstelle anhängig. Streitig sind auch die Tarife für Multifunktionsgeräte. Nach *Winghardt* (24) muss von einer Vergütungspflicht für PCs ausgegangen werden. Er schlägt darüber hinaus vor, in den Vergütungstatbestand des § 54a UrhG auch Speichermedien ausdrücklich aufzunehmen und in der Anlage zu § 54d UrhG auf die Verwertung durch den PC abgestimmte Vergütungstatbestände einzuführen. Die Vergütungspflicht für PC und Peripheriegeräte sei jedoch nur so lange gerechtfertigt, wie der Verbraucher von seinem Recht nach § 53 UrhG Gebrauch machen könne. Sollte dieses Recht durch Kopierschutzvorrichtungen und Zugangsbeschränkungen in Zukunft leer laufen, sei an eine Aufhebung der Vergütungspflicht zu denken.

59) Vgl. dazu auch MMR-Beil. 3/2002, S. 31 f.

60) Die Tarife sind im BAnz v. 26.7.2002 Nr. 137, S. 17431 veröffentlicht.

A) Rechtsprechung

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(1) <i>BGH</i>	U. v. 5.7.2001 – I ZR 311/98	SPIEGEL-CD-ROM	MMR 2002, 231 m. Anm. <i>Hoeren und Ory</i> = ZUM 2002, 214 = NJW 2002, 896 = AfP 2002, 35 = CR 2002, 365
(2) <i>BGH</i>	U. v. 5.7.2001 – I ZR 335/98	Urheberrechtliche Vergütungspflicht für Scanner	ZUM 2002, 218 = CR 2002, 176 m. Anm. <i>Poll</i> = WRP 2002, 977
(3) <i>BGH</i>	U. v. 17.10.2001 – X ZB 16/00	Patentierung von Computerprogramm (Suche fehlerhafter Zeichenketten)	MMR 2002, 105 = GRUR Int 2002, 323 = BGHZ 149, 68–80 = CR 2002, 88
(4) <i>BGH</i>	U. v. 11.7.2002 – I ZR 255/00	Elektronische Pressespiegel	MMR 2002, 739 m. Anm. <i>Hoeren und Waldenberger</i> = AfP 2002, 437 = K&R 2002, 599 = CR 2002, 827
(5) <i>KG</i>	U. v. 24.7.2001 – 5 U 9427/99	Nutzungsrechte an Pressefotos für Internethomepage einer Tageszeitung	GRUR 2002, 252 = AfP 2001, 406 = CR 2002, 127 = K&R 2002, 148 m. Anm. <i>Welker</i>
(6) <i>OLG Hamburg</i>	U. v. 4.2.2002 – 5 U 106/01	Nutzung einer Melodie als Handy-Klingelton ist „neue Nutzungsart“	MMR 2003, 49 = ZUM 2002, 480 = CR 2002, 578 = NJW-RR 2002, 1410
(7) <i>OLG München</i>	U. v. 31.10.2002 – 6 U 5487/01	Filmauswertung auf DVD stellt keine neue Nutzungsart i.S.d. § 31 Abs. 4 UrhG dar – Der Zauberberg	MMR 2003, 42 = K&R 2002, 657 m. Anm. <i>Stolzenburg-Wierner</i>
(8) <i>LG Berlin</i>	U. v. 15.5.2001 – 16 O 173/01	Rechtswidrige Übersendung eines elektronischen Pressespiegels per E-Mail	AfP 2001, 339
(9) <i>LG Frankfurt/M.</i>	U. v. 25.10.2001 – 2/03 O 371/01	Anwendbarkeit des Presseprivilegs auf einen Pressespiegel; Angebot der Lieferung eines Pressespiegels per E-Mail; freie Bearbeitung durch Erstellen von sog. Abstracts; Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch	MMR 2002, 488 = AfP 2001, 526
(10) <i>LG Hamburg</i>	U. v. 4.4.2001 – 308 O 112/01	Nutzung eines Musikwerks als Handyklingelton	CR 2002, 198 = ZUM 2001, 443 = GRUR-RR 2001, 259 = K&R 2001, 597
(11) <i>LG München I</i>	U. v. 18.9.2001 – 7 O 6910/01	Schutz des Datenbankherstellers: Übernahme verlinkter Daten eines Internetnachrichtendienstes	MMR 2002, 58 = ZUM 2001, 1008 = K&R 2002, 261
(12) <i>LG München I</i>	U. v. 4.10.2001 – 7 O 3154/01	Vervielfältigung auf DVD als neue Nutzungsart	MMR 2001, 828 = ZUM 2002, 71 m. Anm. <i>Petersdorff-Campen</i> = CR 2002, 132 = AfP 2002, 67
(13) <i>LG München I</i>	U. v. 1.3.2002 – 21 O 9997/01	Internetpressespiegel mit Hyperlinks zu aufgelisteten Fundstellen	MMR 2002, 760 = K&R 2002, 258 = CR 2002, 452
(14) <i>LG Rottweil</i>	B. v. 18.3.2001 – 3 Qs 172/00	Klangdateien sind keine Werke i.S.d. § 2 UrhG	ZUM 2002, 490

B) Literatur

Verfasser	Titel	Fundstelle
1. Das neue Urhebervertragsrecht		
(1) Lober	Nachschlag gefällig? – Urhebervertragsrecht und Websites	K&R 2002, 526
(2) Ory	Das neue Urhebervertragsrecht	AfP 2002, 93
2. Urheberrecht in der Informationsgesellschaft		
(3) Bernuth	§ 46 UrhG und die Multimedia-Richtlinie	GRUR Int. 2002, 567
(4) Diemar	Kein Recht auf Privatkopien – Zur Rechtsnatur der gesetzlichen Lizenz zu Gunsten der Privatvervielfältigung	GRUR 2002, 587
(5) Goldmann/Liepe	Vertrieb von kopiergeschützten Audio-CDs in Deutschland	ZUM 2002, 362
(6) Knies	Kopierschutz für Audio CDs – Gibt es den Anspruch auf die Privatkopie	ZUM 2002, 793
(7) Mayer	Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft	EuZW 2002, 325
(8) Metzger/Kreutzer	Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft	MMR 2002, 139
(9) Schack	Schutz digitaler Werke vor privater Vervielfältigung – zu den Auswirkungen der Digitalisierung auf § 53 UrhG	ZUM 2002, 497
(10) Spindler	Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft	GRUR 2002, 105
(11) Spindler	Urheberrecht und Tauschplattformen im Internet	JZ 2002, 60
3. Zur aktuellen Rechtsprechung		
(12) Feldmann	Besprechung des Urteils des BGH – Spiegel CD-ROM v. 5.7.2001	ZUM 2002, 210
(13) Hartmann/Koch	Datenbankschutz gegen Deep-Linking – Zugleich Anmerkung zu LG München I U. v. 1.3.2002 – 21 O 9997/01 – Deep Links in Online-Pressespiegel	CR 2002, 441
(14) Hoeren	Pressespiegel und das Urheberrecht. Eine Besprechung des Urteils des BGH „Elektronischer Pressespiegel“	GRUR 2002, 1022
(15) Rehmann/Bahr	Klingeltöne für Handys – eine neue Nutzungsart?	CR 2002, 229
4. Sonstiges		
(16) Berger	Urheberrechtliche Erschöpfungslehre und digitale Informationstechnologie	GRUR 2002, 198
(17) Czychowski/Bröcker	ASP – Ein Auslaufmodell für das Urheberrecht	MMR 2002, 81
(18) Flugel	2. Mainzer Mediengespräch – Internet for free – forever?	K&R 2002, 40
(19) Grimm/Nützel	Geschäftsmodelle für virtuelle Waren	DuD 2002, 261
(20) Haupt	E-Mail-Versand – Eine neue Nutzungsart im urheberrechtlichen Sinne?	ZUM 2002, 797
(21) Kröger	Enge Auslegung von Schrankenbestimmungen – wie lange noch? Zugang zu Informationen in digitalen Netzwerken	MMR 2002, 18
(22) Plaf	Open Contents im deutschen Urheberrecht	GRUR 2002, 670
(23) Rehbinder	Rechtsfragen beim E-Book-Verlagsvertrag	ZUM 2002, 167
(24) Ventroni/Poll	Musiklizenzwerb durch Online-Dienste	MMR 2002, 648

Verfasser	Titel	Fundstelle
(25) Wandtke	Copyright und virtueller Markt in der Informationsgesellschaft oder das Verschwinden des Urhebers im Nebel der Postmoderne?	GRUR 2002, 1
(26) Wiegand	Technische Kopierschutzmaßnahmen in Musik-CDs. Aufklärungspflicht über die Implementierung	MMR 2002, 722
(27) Winghardt	Kopiervergütung für den PC	ZUM 2002, 349

IX. Top-Thema 8: Internet und Gesellschaftsrecht

Wie schon im letzten Berichtszeitraum hat auch diesmal die Frage der Nutzung des Internet für gesellschaftsrechtliche Belange einige Beachtung in der wissenschaftlichen Diskussion gefunden. So ist die Onlinehauptversammlung Gegenstand einer Untersuchung von *Heller/Sadeghi/Dretzki/Ruhe* (1). Die *Autoren* stellen zwei Modelle einer mit Hilfe des Internet durchgeführten Hauptversammlung vor. Das eine ist die internetgestützte Hauptversammlung, bei der die Hauptversammlung wie gewohnt an einem bestimmten Ort durchgeführt wird und den körperlich nicht anwesenden Aktionären mittels Zwischenschaltung eines vor Ort anwesenden Vertreters die Möglichkeit einer Onlineteilnahme eröffnet wird. Davon grenzen die Autoren die rein virtuelle, vollständig in den Cyberspace verlegte Hauptversammlung ab, die sich dadurch kennzeichnet, dass in Abkehr zur Präsenzversammlung keine körperliche Zusammenkunft der Beteiligten stattfindet. Die *Autoren* weisen darauf hin, dass im Gegensatz zur erstgenannten internetgestützten Hauptversammlung die Zulässigkeit der rein virtuellen Hauptversammlung noch überwiegend abgelehnt wird, da die Zulässigkeit der unmittelbaren Ausübung der Aktionärsrechte via Internetzuschaltung rechtlichen Bedenken unterliegt. Diese werden im Folgenden von *Heller/Sadeghi/Dretzki/Ruhe* (1) näher untersucht. Sie befassen sich zunächst mit § 118 Abs. 1 AktG, demgemäß der Aktionär seine Stimme in der Hauptversammlung ausübt, woraus die h.M. auf das Erfordernis einer physischen Zusammenkunft schließt. Hinsichtlich § 121 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 AktG sind die Autoren der Ansicht, dass der Ort des Zusammentreffens kein Ort im geografischen Sinne sein müsse, sondern durchaus auch ein Server sein könne. Ausreichend und erforderlich ist es ihrer Ansicht nach, dass der Versammlungsleiter und der die Niederschrift aufnehmende Notar sich physisch in einer Räumlichkeit zusammenfinden. Ihre Beiträge könnten dann über Webcams oder ähnliche Übertragungsvorrichtungen auf der Website der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Daher stehe der unmittelbaren Ausübung der Aktionärsrechte via Internet – als wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Onlinehauptversammlung – das AktG selbst jedenfalls nicht entgegen.

Ebenfalls mit der Onlinehauptversammlung beschäftigen sich die Autoren *Pikó/Kronberg/Preissler* (4), wobei diese unter der Onlinehauptversammlung allerdings nicht, wie *Heller/Sadeghi/Dretzki/Ruhe* (1), die rein virtuelle, sondern die internetgestützte Hauptversammlung verstehen, also eine Hauptversammlung, bei der die Gesellschaft ihren Aktionären die Möglichkeit einer elektronischen Vollmachtserteilung anbietet und die gesamte Hauptversammlung gleichzeitig live im Internet übertragen wird. Hinsichtlich der rein virtuellen Hauptversammlung schließen sich die *Autoren* der h.M. an und halten eine solche für derzeit rechtlich nicht zulässig. Ihre Betrachtungen

konzentrieren sich daher im Folgenden auf die internetgestützte Hauptversammlung, bei der die Aktionäre ihre Vollmachten über das Internet erteilen, die Hauptversammlung über das Internet verfolgen und über die im Versammlungssaal präsenten Stimmrechtsvertreter an der Abstimmung teilnehmen können (Proxy-Voting). Zu den rechtlichen Fragen, die *Pikó/Kronberg/Preissler* (4) in diesem Zusammenhang erörtern, gehört beispielsweise die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Übertragung der gesamten Hauptversammlung im Internet. Bei der Hauptversammlung handele es sich nach allgemeiner Meinung nicht um eine öffentliche Veranstaltung. Daher raten die *Autoren* dazu, den Zugang zur Übertragung im Internet auf die Aktionäre über eine persönliche, individuelle Zugangsnummer bzw. einen PIN-Code zu beschränken.

Mit teilweise ähnlichen Fragestellungen beschäftigt sich der Aufsatz von *Noack* (3), der die Neuerungen im Recht der Hauptversammlung durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) und den deutschen Corporate-Governance-Kodex erläutert. Der *Autor* erläutert zunächst, dass die darin enthaltenen Empfehlungen zwar nicht mit Gesetzeskraft ausgestattet sind, Vorstand und Aufsichtsrat einer AG jedoch künftig gem. des neu gefassten § 161 AktG jährlich zu erklären haben, dass den Kodexempfehlungen entsprochen wurde oder wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden. Diese Vorschrift sei gewissermaßen das Scharnier, um die Gesellschaften dazu zu bringen, die Empfehlungen zu beachten oder die Nichtbeachtung jedenfalls zu rechtfertigen. Im Zusammenhang mit der Einberufung der Hauptversammlung weist der *Autor* auf den neu eingeführten elektronischen Bundesanzeiger hin, dessen Einführung er als einen ersten Schritt hin zu einem deutschen Unternehmensregister begrüßt. Hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft weist *Noack* darauf hin, dass der deutsche Corporate-Governance-Kodex insoweit nur indirekt eine Empfehlung enthält, was nach seiner Ansicht eher als redaktionelles Missgeschick denn als Zurückhaltung in der Sache aufgefasst werden sollte. So empfiehlt der Kodex, die Gesellschaft soll den Geschäftsbericht auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlichen. Daraus folgert *Noack* (3), dass die Hauptversammlung entsprechend, also über die Website, bekannt zu machen sei. Ein Link auf die Seite des elektronischen Bundesanzeigers solle genügen, wenn dort die Information voraussetzungsfrei zugänglich seien. Hinsichtlich des Rechts der Gegenanträge i.S.d. § 126 Abs. 1 AktG weist *Noack* (3) darauf hin, dass das Einstellen in die Website der Gesellschaft genüge, um einen Gegenantrag i.S.d. § 126 AktG zugänglich zu machen. Dabei verweist er auf das Folgeproblem, dass Gegenanträge quasi öffentlich werden und schlägt vor, die Internetseite mit einem Zugangscode zu versehen, um unerwünschte Dritte auszuschließen. Die Übertragung von Hauptversammlungen im Internet bewertet der *Autor* grds. positiv. Seiner Ansicht nach empfiehlt es sich, dem Vorstand durch die Satzung oder die Geschäftsordnung mehrere Handlungsalternativen hinsichtlich des Umfangs und der Ausgestaltung der Übertragung zu öffnen, indem zwar die Übertragung in Ton und/oder Bild dem Grunde nach möglich wird, aber die von ihm festzulegenden und in der Einberufung zu publizierenden Einzelheiten in sein Ermessen gestellt werden. Schließlich wendet sich *Noack* (3) noch dem Bereich der Stimmrechtsausübung und der Vertretung zu. Er bemängelt, dass der Gesetzgeber sich nicht für eine direkte Onlinestimmrechtsausübung entschieden hat. Ins-

gesamt kommt der *Autor* zu der Bewertung, dass die Regelungen sowohl des TransPuG als auch des Kodexes von praktischer Vernunft und Sinn für das Machbare bestimmt sind, allerdings noch keine abschließende zufrieden stellende Bearbeitung darstellen, sodass weitere Reformen des Aktienrechts absehbar sind.

Neben den die Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung betreffenden Formvorschriften hat mit § 108 Abs. 4 AktG auch eine den Aufsichtsrat betreffende Verfahrensvorschrift eine Änderung durch das NaStraG erfahren. Dies ist Gegenstand eines Beitrages von *Kindl* (2), der es insgesamt begrüßt, dass nunmehr durch entsprechende Regelungen in der Satzung bzw. der Geschäftsordnung dafür Sorge getragen werden kann, dass nicht mehr jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied die Durchführung einer schriftlichen, fernmündlichen oder vergleichbaren Form der Beschlussfassung durch die Erhebung eines Widerspruchs verhindern kann. *Kindl* (2) weist bzgl. einer Beschlussfassung ohne Sitzung insb. auf die Möglichkeit einer Videokonferenz hin. Für diese scheine es nach dem In-Kraft-Treten des NaStraG festzustehen, dass sie dem Anwendungsbereich des § 108 Abs. 4 AktG unterstellt und damit als Beschlussfassung ohne Sitzung zu qualifizieren sei. Dies erschwere es, die Ansicht zu vertreten, eine Videokonferenz sei eine Sitzung. Die Auswirkungen davon beleuchtet der *Autor* insb. im Zusammenhang mit Pflichtsitzungen gem. § 110 Abs. 3 AktG. Insgesamt hätte *Kindl* (2) es für wünschenswert gehalten, dass der Gesetzgeber die Videokonferenzen explizit als reguläre Aufsichtsratsitzung anerkannt hätte, um diesbezügliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Die Einlagefähigkeit von Domainnamen bei der Gesellschaftsgründung untersucht *Sosnitza* (6). Der *Autor* stellt die einzelnen Voraussetzungen für die Einlagefähigkeit von Wirtschaftsgütern vor und prüft, inwieweit ein Domainname diese Kriterien erfüllt. Nach seiner Ansicht kann ein Domainname nicht als Immaterialgut qualifiziert werden, da der Gesetzgeber diese nur in bestimmten, eng umgrenzten Gebieten geschaffen habe. Es könne nicht zulässig sein, dass neue Ausschließlichkeitsrechte durch Privatpersonen geschaffen werden, ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage bestehe. Da aber die *DENIC* gerade keine staatliche Behörde, sondern eine juristische Person des Privatrechts und die Domainvergabe nicht gesetzlich geregelt sei, stelle die von der *DENIC* vorgenommene Registrierung im Grunde nichts anderes als eine Eintragung in einer privaten Kundenkartei dar. Der zutreffende Ansatzpunkt für die Frage der Einlagefähigkeit könne daher nur das Innenverhältnis des Domaininhabers zur *DENIC* sein. Dieses Innenverhältnis qualifiziert *Sosnitza* (6) nach eingehender Untersuchung als Werkvertrag i.S.d. § 631 BGB, durch den der Domaininhaber einen Konnektierungsanspruch erhält. Dieser schuldrechtliche Konnektierungsanspruch des Domaininhabers ggü. der *DENIC* komme somit grds. als taugliches Objekt einer Sacheinlage in Betracht. Problematisch sei allerdings die Bewertung. Da der Domainname eine markenähnliche Funktion habe, ist es laut *Sosnitza* (6) gerechtfertigt, zur Wertermittlung von Domainnamen auf die Methoden zur Bewertung von Marken zurückzugreifen. Doch sowohl bei der Bewertung nach dem Ertragswert, nach dem Substanzwert als auch nach dem Marktwert ergeben sich nach Ansicht des *Autors* spezifische Probleme. *Sosnitza* (6) kommt daher abschließend zu dem Ergebnis, dass Domainnamen zwar Gegenstand einer Sacheinlage sein können, ist aber skeptisch, ob angesichts der Schwierigkeiten bei der Bewertung die Einlage von Domainnamen eine praktische Relevanz erhalten wird.

A) Rechtsprechung

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(1) <i>LG Cottbus</i>	B. v. 2. 8.2001 – 11 T 1/0	Eintragungsfähigkeit des Firmenbestandteils @ ins Handelregister	CR 2002, 134

B) Literatur

Verfasser	Titel	Fundstelle
(1) <i>Heller/Sadeghi/Dretzki/Ruhe</i>	Die Online-Hauptversammlung – Überlegungen zur unmittelbaren Ausübung der Aktionärsrechte via Internet	CR 2002, 592
(2) <i>Kindl</i>	Beschlussfassung des Aufsichtsrates und neue Medien – Zur Änderung des § 108 Abs. 4 AktG	ZHR 2002, 335
(3) <i>Noack</i>	Neuerungen im Recht der Hauptversammlung durch das neue Transparenz- und Publizitätsgesetz und den Deutschen Corporate Governance Kodex	DB 2002, 620
(4) <i>Pikó/Kronberg/Preissler</i>	Die Online-Hauptversammlung bei Publikumsaktiengesellschaften mit Namensaktien	AG 2002, 223
(5) <i>Schmittmann/Ahrens</i>	Pflichtangaben in E-Mails – Ist die elektronische Post ein Geschäftsbrief?	DB 2002, 1038
(6) <i>Sosnitza</i>	Einlagefähigkeit von Domain-Namen bei der Gesellschaftsgründung	GmbHR 2002, 821

X. Top-Thema 9: Datenschutz und Sicherheit im Internet

Das Datenschutzrecht bleibt in Bewegung, sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene.

1. Modernisierung des Datenschutzrechts

Am 12.7.2002 wurde die „Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“ von der EU verabschiedet,⁶¹ die ursprünglich Teil des sog. Richtlinienpakets zur Konvergenz der elektronischen Medien sein sollte (s.o., Top-Thema 2, unter 1), aber zurückgestellt worden war, weil kein Konsens hinsichtlich der umstrittenen Punkte „Spam“ und „Cookies“ erreicht wurde. Mit der neuen Richtlinie sollen die Grundsätze der TK-Datenschutzrichtlinie 97/66/EG⁶² auf alle elektronischen Kommunikationsdienste ausgedehnt und vereinheitlicht werden, um „den Nutzern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste unabhängig von der zu Grunde liegenden Technologie den gleichen Grad des Schutzes personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu bieten“.⁶³ Wichtige Entscheidungen insb. zur Frage der Behandlung standortabhängiger Informationen (z.B. für Angebote von Location Based Services, s.u., 3.) oder auch für die Teilnehmerverzeichnisse waren hier zu treffen. Einen ganz wichtigen Punkt berührt die sog. Cookie-Regelung in Art. 5 Abs. 3 der RL 2002/58/EG, mit der Bedingungen für die ggf. zulässige Erstellung von Nutzerprofilen definiert wurden. *Gola/Klug* (24) sehen durch diese neue Richtlinie abermals die Notwendigkeit, nationale Datenschutzvorschriften in Hinblick auf diese neuen Vorgaben fortzuschreiben. Insb. die deutsche Unterscheidung zwischen TK- und Telediensten würde durch die neue Richtlinie in Frage gestellt. Dabei wurde erst im Dezember 2001 das neue Gesetz zum elektronischen Geschäftsverkehr verabschiedet (EGG), das wichtige Änderungen des TDG und des TDDSG enthält.⁶⁴ *Gabel* (20) knüpft hieran an und fasst noch einmal die Auswirkungen der jüngsten Gesetzesänderungen (BDSG,

TDDSG und TDG) auf den Datenschutz im Internet zusammen. Die wichtigsten Neuerungen des TDDSG sind Gegenstand des Aufsatzes von *Geis* (22). Zum 1.7.2002 wurde auch der Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) an die neuen Vorgaben der Datenschutzrichtlinie angepasst, der nun parallel zum TDDSG vor allem eine Stärkung der Datenschutzrechte des Kunden enthält. Auch im Berichtszeitraum 2002 hat sich eine Vielzahl von *Autoren* der Darstellung der Regelungen des neuen BDSG gewidmet. *Gola/Klug* (24) geben ihrerseits einen Überblick über die Entwicklung des Datenschutzrechts in den Jahren 2001/2002 und gehen hierbei auch speziell auf den Bereich Internet- und Multimediarecht ein.

2. Staatliche Überwachung des Datenverkehrs

Das In-Kraft-Treten der neuen Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKVÜ) am 29.1.2002 hat im Berichtszeitraum zahlreiche Darstellungen und Aufsätze provoziert. Insgesamt kommen die Neuregelungen dabei nicht gut weg, weil entweder die erhoffte Klärung der Eingriffsbefugnisse ausgeblieben oder über das Ziel hinaus geschossen worden ist. Streitpunkt an dem erweiterten Leistungskatalog ist für die Unternehmen insb. die Abwälzung der hohen Kosten gem. § 88 TKG, die *Pernice* (39) für verfassungswidrig hält. *Eckhardt* (15) kommt zu dem Schluss, dass zwar den Sicherheitsbehörden zahlreiche neue Befugnisse eingeräumt werden, sich die Regelungen aber nicht „nahtlos ineinander“ fügen, sondern Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme provozieren. Dies führe nicht zu der angestrebten Rechtsklarheit. Eine statistische Auswertung über die Art und den Umfang der bislang vorgenommenen TK-Überwachungsmaßnahmen macht *Bizer* (5). Er kommt zu dem Ergebnis, dass die verfügbaren Daten unzureichend seien, weshalb letztlich keine hinreichende Bewertung der Verhältnismäßigkeit der TK-Überwachung möglich sei. Die Verfassungsmäßigkeit der TKÜV überprüft *Schenke* (52), der das komplizierte Zusammenspiel bei der Überwachung zwischen den Regelungen in förmlichen Gesetzen (§§ 100g und 100h StPO) und in der Rechtsverordnung nachzeichnet. *Schenke* sieht in der TKÜV insoweit ein Problem, als sie – wenn auch nur mittelbar – Eingriffe in Personendaten erlaube, die in einem Rechtsstaat einem förmlichen Gesetz vorbehalten bleiben sollten. Diese Problematik greifen auch *Koenig/Koch/Braun* (32) auf, die darüber hinaus – wie *Pernice* (39) – zu dem Ergebnis kommen, dass die Auferlegung der Überwachungskosten auf die Unternehmen verfassungswidrig sei. Mit Datum v. 23.8.2002 wurde die TKÜV um Vorschriften über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen der strategischen Beschränkung i.S.d. §§ 5 und 8 des Gesetzes zu Art. 10 GG ergänzt.⁶⁵ Während die herkömmliche TK-Überwachung der Überwachung bestimmter einzelner Personen dient, zielt die strategische Überwachung darauf ab, einen Teil der Telekommunikation aus oder zu bestimmten Regionen

61) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.7.2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“), ABl. EG Nr. L 201 v. 31.7.2002, S. 37 ff.

62) EG-Telekommunikations-Datenschutzrichtlinie 97/66/EG v. 15.12.1997, ABl. EG Nr. L 24 v. 30.1.1998, S. 1, mit der wiederum die EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, ABl. EG Nr. L 281 v. 23.11.1995 um spezielle Vorschriften für den TK-Sektor ergänzt wurde.

63) Erwägungsgrund 4 der RL 2002/58/EG, s.a. Art. 1 der RL 2002/58/EG.

64) Vgl. Übersicht in MMR-Beil. 3/2002, S. 37.

65) Erste Verordnung zur Änderung der Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV), BGBl. I, S. 3317.

aufzuzeichnen. Ein Bezug auf bestimmte Personen ist dabei nicht erforderlich.

Da das Internet bekanntlich eine internationale Angelegenheit darstellt, ist der Beitrag von *Pallasky* (38) beachtenswert, der die Verschärfungen der TK-Überwachung in den USA darstellt. Die jüngsten Terrorismusbekämpfungsgesetzesinitiativen in der Bundesrepublik analysiert *Rublack* (48) und kommt zu dem Ergebnis, dass der Gesetzgeber weit „über das Ziel einer gezielten Terrorismusbekämpfung“ hinausschießt. Ganz anders sieht das *Gercke* (23) mit seiner Forderung, dass die Anonymität des Netzes hinter der gesellschaftlichen Gefährdung durch Straftäter zurückzutreten habe; anders als die vorgenannten Autoren verteidigt er ausdrücklich die Speicherung der Nutzungsdaten im Internet. Die Änderung der StPO v. 20.12.2001⁶⁶ in §§ 100g und 100h brachte den staatlichen Behörden neue Auskunftsbefugnisse hinsichtlich der Verbindungsdaten zum 1.1.2002. Neu ist, dass neben den Verbindungsdaten auch die Standortkennung mitzuteilen ist. Die Novellierung und die Konsequenzen für die TK-Anbieter stellt *Bär* (1) dar. Es liegen bereits erste veröffentlichte Entscheidungen von Gerichten vor, denen der neue gesetzliche Auskunftsanspruch über Verbindungsdaten gem. § 100g StPO zu Grunde liegt. In seiner Anmerkung zum Urteil des *LG Wuppertal* (3) bezweifelt *Feser* jedoch, dass die neuen Vorschriften die alte unbestimmte Regelung des § 12 FAG wirklich präzisieren. Jedoch hätte das Urteil des *LG Wuppertal*, das anders als die erstinstanzlichen Gerichte deutlich die beiden verschiedenen Eingriffsalternativen des § 110g Abs. 1 Satz 1 StPO (Auskunftsanordnung bei Straftaten „von erheblicher Bedeutung“ und Taten „mittels einer Endeinrichtung“) herausarbeiten, einen ersten Schritt in die richtige Richtung gemacht. Einen weiteren Aspekt der TK-Überwachung stellt *Fox* (19) mit einer technischen Erklärung des sog. IMSI-Catchers (IMSI = International Mobile Subscriber Identity) dar. Am 14.8.2002 hat der Gesetzgeber die StPO um den § 100i StPO ergänzt,⁶⁷ mit dem der Einsatz „technischer Mittel“, wie dem IMSI-Catcher, ermöglicht wurde. Dieser erlaubt den Mobilfunkteilnehmer im Netz eindeutig zu identifizieren, anhand einer Kennung, die auf der SIM-Karte (SIM = Subscriber Identity Modul) gespeichert wird.

3. Datennutzung

Hellmich (25) untersucht die datenschutzrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Erbringung von sog. standortbasierten Diensten (Location Based Services). Hierunter versteht man Dienste, die an den mobilen Standort des Kunden anknüpfen und ihn z.B. mit Restaurant- oder Einkaufstipps in seiner unmittelbaren Umgebung über sein Handy versorgen. Z.Zt. werden die Standortbestimmungen noch auf der Basis der Funkzellenortung vorgenommen. Datenschutzrechtlich ist hieran nach *Hellmich* insb. problematisch, dass die Aufzeichnung dieser Bewegungsdaten je nach Dichte der Funkzellen ein sehr gläsernes Nutzerprofil ermöglichen, besonders, wenn hierzu zusätzlich die Daten der abgefragten Dienste (z.B. bevorzugte Einkaufsgeschäfte oder Restaurants) in das Nutzerprofil einfließen. Die neue Datenschutzrichtlinie für

elektronische Kommunikation (2002/58/EG) – s.o. unter 1. – geht bereits auf diese neue Problematik ein und unterscheidet z.B. in Artikel 2 zwischen den „Verkehrs-“ und den „Standortdaten“, die nur mit Einwilligung des Kunden gem. Art. 6 bearbeitet werden dürfen. Die geforderte Einwilligung hält *Hellmich* zwar für den prinzipiell richtigen Ansatz, sie führe aber angesichts der in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten zu der – unbeantworteten – Frage, ob „das klassische Instrumentarium der Einwilligungserklärung ausreichend den Besonderheiten im mobilen Kommunikationsverkehr Rechnung trägt“. Denn einerseits bestehe für den Nutzer das Problem, die Übersicht über die bewilligten Daten zu behalten und andererseits zeitaufwendige Einwilligungen bei der Dienstenutzung zu vermeiden. Dieses Thema war u.a. auch Gegenstand des dritten Symposiums des *Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfD)* hinsichtlich „Datenschutz in der Telekommunikation und bei Telediensten“.⁶⁸ Die Einwilligung und die dieser vorherzugehende Aufklärung nach dem BDSG und dem TDDSG stellen *Lewinski* (33) und *Rasmussen* (41) vor. *Lewinski* begrüßt grds. die gesetzlichen Anforderungen, gelangt aber zu der Ansicht, dass die Vielzahl von zu erteilenden Einwilligungen die Nutzerfreundlichkeit des Internet einschränken würde. *Rasmussen* stellt dagegen mehr auf die Defizite bei der Überprüfung der Authentizität der erteilten Einwilligung ab und kritisiert, dass der Gesetzgeber nicht die Vorschriften zur elektronischen Signatur in das TDDSG einbezogen habe. Das geänderte TDDSG bietet nach *Rasmussen* (40) für den Nutzer jedoch einen besseren Schutz vor der ungewollten Erstellung von Nutzerprofilen für Werbezwecke. Nutzerprofile, die über Abrechnungszwecke hinausgingen, wären nur mit der Einwilligung des Nutzers möglich. *Meyer* (37) analysiert das Wechselspiel von Datenschutz und Wettbewerbsverstößen im Umgang mit Cookies und gelangt zu dem Ergebnis, dass die datenschutzrechtlich unzulässige Verwendung von Cookies immer zugleich auch eine Abmahnung nach § 1 UWG rechtfertigen würde.

4. Datensicherheit durch Verschlüsselung

Die Änderungen und Ergänzungen im SigG und den Begleitgesetzen nehmen 2002 in der Lit. einen breiten Raum ein. Einen Überblick über die neuen Vorschriften des SigG⁶⁹ und des Formanpassungsgesetzes⁷⁰ und deren Bedeutung für die Praxis geben *Lüdemann/Adams* (34) und *Schmidl* (54). Letzterer zeigt darüber hinaus die rechtlichen Folgen eines Schlüsselmissbrauchs auf. *Roßnagel* (46) gibt einen Überblick über die drei verschiedenen Signaturverfahren des SigG: sonstige (untere Stufe), qualifizierte (mittlere Stufe) und schließlich akkreditierte Signaturverfahren (höchste Stufe). Seine Darstellung beinhaltet Leitlinien, die der Nutzer für den anvisierten Einsatz beachten sollte, wenn er sich eines dieser Signaturverfahren bediene. Speziell mit der Verwendung signierter Dokumente in Gerichtsprozessen beschäftigen sich *Fischer-Dieskau/Gitter/Paul/Steidle* (18), die gleichzeitig einen Überblick über die Anfang 2002 in Kraft getretenen entsprechenden Regelungen der ZPO geben. Rechtsfragen bei der Anwendung technischer Produkte nach dem SigG stehen auch im Fokus des Beitrags von *Bovenshulte/Eifert* (8). Sie zeigen das Spannungsgefüge zwischen dem Maß zu leistender Sicherheit und den technischen Realisierungsmöglichkeiten auf. Hier würden Unzulänglichkeiten bestehen, die im Geiste des pragmatisch orientierten Signaturgesetzes zu lösen seien. Die Praxistauglichkeit des geänderten SigG und einiger weiterer zusammenhängender Vorschriften für den Einsatz von digitalen Signaturen

66) BGBl. I, S. 3878; die Regelung ist zunächst bis zum 31.12.2004 befristet.

67) BGBl. I, S. 3018.

68) Drittes Symposium am 26.9.2002 in Bonn, Näheres unter: www.bundesdatenschutzbeauftragter.de.

69) SigG v. 22.5.2001, BGBl. I 2001, S. 876.

70) Formanpassungsgesetz v. 13.7.2001, BGBl. I 2001, S. 1542, Näheres auf der Website des *BMWA* unter: <http://www.sicherheit-im-internet.de>.

werden überblicksartig auch von *Bertsch/Fleisch/Michels* (3) diskutiert. Praktische Probleme sehen *Brandner/Pordesch/Roßnagel/Schachermayer* (9) bei der Langzeitsicherung qualifizierter elektronischer Signaturen. Im rechtlichen Verkehr seien Speicherungsfristen von zehn oder gar 30 Jahren erforderlich, für die erst neue Konzepte und Standards geschaffen werden müssten.

Die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie untersuchen *Hopp/Grünvogel* (28) rechtsvergleichend für Deutschland und Österreich. Sie gelangen zu dem Ergebnis, dass in beiden Ländern ein ausreichendes Datenschutzniveau durch die neuen Signaturgesetze bestehe. Der Unterschied zwischen beiden Rechtsordnungen liege in der Interessenabwägung, die in Österreich eher einzelfallabhängig durchzuführen sei. Ebenfalls in rechtsvergleichender Absicht zeigen *Yonemaru/Roßnagel* (56) die jüngsten Gesetzesinitiativen Japans auf, mit denen dort versucht würde, den freien Datenverkehr durch elektronische Signaturen um einige Sicherheitsvorkehrungen zu ergänzen, um so die Anwendungen des E-Commerce und E-Government in Japan voranzutreiben. Im Vergleich zu Deutschland nehme der Staat eine viel stärkere und aktivere Förderungsposition ein. Jedoch stehen in diesem Bereich auch in Deutschland die Räder nicht still: Das *Bundeswirtschaftsministerium* fördert Projekte zur Einführung der digitalen Signatur in der Verwaltung⁷¹ und hat eine übersichtliche und informative Website zu dem Thema „Sicherheit im Internet“ eingerichtet.⁷² *Roßnagel* (45) zeigt in einem weiteren Beitrag die Voraussetzungen für die Identifizierung des Bürgers im E-Government auf. Er schlägt hierfür die Erweiterung der Identitätsausweise um einen „Onlineausweis“ vor, der mit einer akkreditierten Signatur versehen, im öffentlichen Bereich als Identifizierungsform etabliert werden könnte. Dieser sei ggü. dem Ausbau der zentralen Verzeichnisse vorzuziehen, weil der Bürger selbst bestimmen könnte, ob und ggf. wie er den neuen Onlineausweis einsetzt. Begrüßten die vorgenannten Autoren die Einführung der Verschlüsselungsverfahren, so zeigt *Bizer* (6) einen ganz anderen Weg auf: Aufbauend auf der Erfahrung, dass bislang nur eine verschwindend geringe Anzahl von Kunden an dem Zertifizierungsverfahren teilgenommen habe, zieht *Bizer* den Signierungsverfahren ein Modell der „Sicherheit durch Interaktion“ vor. Darunter versteht er z.B. die gesetzlichen Regelungen über den Fernabsatz,⁷³ die dem Kunden durch die eingeräumten Rechte eine Art gesetzlich gewährten Vertrauensvorsprung geben würden. Deren Einhaltung sei im eigenen Interesse der Unternehmen, denn nur so könnten langfristige und damit gewinnbringende Kundenbeziehungen aufgebaut werden. Die Schaffung von Kundenvertrauen sei in der Praxis wichtiger als hohe Verschlüsselungsstandards.

5. Sonstiges

Das Problem der Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten, das durch den Datentransfer im Internet immer wieder auftritt, erörtern *Räther/Seitz* (42). Für den Datentransfer in EU-Staaten habe sich das Problem durch die Änderungen im BDSG (§§ 4b und 4c) zwar weitgehend erledigt, insb. der Transfer in die USA bleibe jedoch weiterhin bedenklich. Ihrer Ansicht nach ist die sog. Safe-Harbour-Lösung, wonach sich einzelne US-Unternehmen zur Einhaltung bestimmter Datenschutzvorschriften verpflichten, nicht überzeugend, sondern sie favorisieren bei einem Transfer von Daten in Nicht-EU-Staaten grds. die Einholung einer Einwilligung. *Räther/Seitz* (43) zeigen in Anknüpfung an die Regelung in § 4c Abs. 2 BDSG aber auch

andere Lösungsmöglichkeiten auf, die darin bestehen, zwischen den Unternehmen einen sog. Code of Conduct zu vereinbaren. Einen Überblick über die Sicherheitsaspekte und Haftungsfragen beim Internetbanking geben *Janisch/Schartner* (29). Der Schwerpunkt der Untersuchung gilt dabei der Verteilung des Haftungsrisikos zwischen der Bank und dem Kunden. Um das Vertrauen der Kunden für Onlinedienstleistungen zu gewinnen, bietet sich die Durchführung eines Datenschutzaudits an, dessen Rechtsgrundlage nach dem novellierten BDSG in § 9a BDSG zu finden ist. Dem Datenschutzaudit stellt *Kladobra* (31) das Datenschutzrating gegenüber. Während das Audit auf gesetzliche Vorgaben zurückzuführen sei, würde das Rating eher den Prozessen des Markts gleichen, da die Ratings von unabhängigen Unternehmen erstellt würden. An dieses Model knüpft auch *Boehme-Neßler* (7) an, der ein Vollzugsdefizit im Datenschutzrecht ausmacht und deshalb für die Abwendung vom Datenschutzrecht hin zum „Informationswirtschaftrecht“ plädiert. Die Entwicklung im E-Commerce und Internet würde die Bemühungen des Datenschutzrechts immer i.S.e. Hase-Igel-Rennens überholen. Lösungen seien daher in Zertifizierungssystemen und Auditverfahren zu suchen. Schließlich ist noch die praxisbezogene Übersicht von *Schaar* (50) über die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung eines Internetauftritts zu erwähnen, die in Abständen aktualisiert wird (letzter Stand: 1.7.2002). Hier findet man eine erste Hilfe für die Erstellung und die datenschutzrechtlichen Anforderungen für einen Internetauftritt.

A) Rechtsprechung

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(1) OLG Bremen	B. v. 16.8.2001 – 5 U 23/2001	Einwilligung in Datenverarbeitung durch Teilnahme an elektronischem Erinnerungsdienst	DuD 2002, 433
(2) OVG Mecklenburg-Vorpommern	B. v. 21.12.2000 – 2 M 64/00	Beweisverwertungsverbot für Verkaufsprotokoll im Disziplinarverfahren	DuD 2002, 113
(3) LG Wuppertal	B. v. 13.2.2002 – 30 Qs 5/02	Auskunft über TK-Verbindungsdaten	MMR 2002, 560 m. Anm. Feser
(4) LG Köln	B. v. 5.2.2002 – 107 Qs 36/02	Auskunft über TK-Verbindungsdaten	MMR 2002, 562
(5) AG Wiesbaden	B. v. 4.2.2002 – 70 Gs-1140 Js 38469/01	Auskunft über TK-Verbindungsdaten	MMR 2002, 563 (Ls.)

B) Literatur

Verfasser	Titel	Fundstelle
(1) Bär	Auskunftsanspruch über Telekommunikationsdaten nach den neuen §§ 100g, 100h StPO	MMR 2002, 358
(2) Bäumlner	EU fördert Datenschutzaudit und Gütesiegel in Schleswig-Holstein	DuD 2002, 648
(3) Bertsch/Fleisch/Michels	Rechtliche Rahmenbedingungen des Einsatzes digitaler Signaturen	DuD 2002, 69
(4) Bizer	Das Wurzelzertifikat des Zertifizierungsdiensteanbieters	DuD 2002, 107
(5) Bizer	Praxis der TK-Überwachung	DuD 2002, 216

71) Vgl. PM des *BMWi* v. 11.1.2002, die auf einer Studie von *KPMG* basiert, <http://www.bmwi.de/Homepage/Presseforum/Pressemitteilungen/2002/2111prm1.jsp>.

72) <http://www.sicherheit-im-internet.de/home/home.phtml>.

73) Vgl. z.B. die §§ 312b ff. BGB.

Verfasser	Titel	Fundstelle
(6) <i>Bizer</i>	Sicherheit durch Interaktion – Alternative zu gesetzeskonformen Signaturen im E-Commerce	DuD 2002, 276
(7) <i>Boehme-Neßler</i>	Datenschutz in der Informationsgesellschaft. Vom Datenschutzrecht zum Informationswirtschaftsrecht	K&R 2002, 217
(8) <i>Bovenschulte/Eifert</i>	Rechtsfragen der Anwendung technischer Produkte nach Signaturgesetz	DuD 2002, 76
(9) <i>Brandner/Portdesch/Roßnagel/Schacher Mayer</i>	Langzeitsicherung qualifizierter elektronischer Signaturen	DuD 2002, 97
(10) <i>Brühann</i>	Sektorspezifischer Datenschutz in Europa	DuD 2002, 359
(11) <i>Buxel</i>	Die Privacy Policy im Internet	DuD 2002, 401
(12) <i>Camphausen</i>	Elektronische Rechnungen – zulässig nur mit akkreditierter Signatur	DuD 2002, 458
(13) <i>Dornseiff/Klein</i>	Tatsächliche und rechtliche Risiken drahtloser Computernetzwerke	DuD 2002, 226
(14) <i>Duhr/Naujock/Peter/Seiffert</i>	Neues Datenschutzrecht für die Wirtschaft	DuD 2002, 5
(15) <i>Eckhardt</i>	Neue Regelungen der TK-Überwachung	DuD 2002, 197
(16) <i>Enzmann/Roßnagel</i>	Realisierter Datenschutz für den Einkauf im Internet	CR 2002, 141
(17) <i>Esslinger</i>	CrypTool – spielerischer Einstieg in klassische und moderne Kryptographie	DuD 2002, 615
(18) <i>Fischer-Dieskau/Gitter/Paul/Steidle</i>	Elektronisch signierte Dokumente als Beweismittel im Zivilprozess	MMR 2002, 709
(19) <i>Fox</i>	Der IMSI-Catcher	DuD 2002, 212
(20) <i>Gabel</i>	Neue Rahmenbedingungen für den Datenschutz im Internet	ZUM 2002, 607
(21) <i>Geis</i>	Das neue Datenschutzrecht für Teledienste	CR 2002, 667
(22) <i>Geis</i>	Die neue Signaturverordnung: Das Sicherheitssystem für die elektronische Kommunikation	K&R 2002, 59
(23) <i>Gercke</i>	Die Speicherung von Nutzungsdaten	DuD 2002, 477
(24) <i>Gola/Klug</i>	Die Entwicklung des Datenschutzrechts in den Jahren 2001/2002	NJW 2002, 2431
(25) <i>Hellmich</i>	Location Based Services – Datenschutzrechtliche Anforderungen	MMR 2002, 152
(26) <i>Hladjk</i>	Gütesiegel als vertrauensbildende Maßnahme im E-Commerce	DuD 2002, 597
(27) <i>Hladjk</i>	Qualität und Effektivität von Gütesiegeln – Eine Übersicht über nationale und internationale Angebote	DuD 2002, 672
(28) <i>Hopp/Grünvogel</i>	Pseudonyme nach dem deutschen und österreichischen Signaturgesetz	DuD 2002, 79
(29) <i>Janisch/Schartner</i>	Internetbanking – Sicherheitsaspekte und Haftungsfragen	DuD 2002, 162
(30) <i>Karenfort/Hutschneider</i>	Die Bereitstellung von Überwachungseinrichtungen nach In-Kraft-Treten der TKÜV – Zeitpunkt und Modalitäten der Umsetzung	K&R 2002, 354
(31) <i>Kladobra</i>	Datenschutzrating statt Datenschutzranking	DuD 2002, 337
(32) <i>Koenig/Koch/Braun</i>	Die Telekommunikationsüberwachungsverordnung: Neue Belastungen für Internet Service Provider und Mobilfunknetzbetreiber – Zugleich ein Beitrag zur Verfassungsmäßigkeit des § 88 TKG	K&R 2002, 289

Verfasser	Titel	Fundstelle
(33) <i>v. Lewinski</i>	Privacy Policies: Unterrichtungen und Einwilligung im Internet	DuD 2002, 395
(34) <i>Lüdemann/Adams</i>	Die elektronische Signatur in der Rechtspraxis	K&R 2002, 8
(35) <i>Lührig</i>	Schlagzeilensammlungen im Internet unterfallen dem Datenschutz	K&R 2002, 266
(36) <i>Mack</i>	Single Sign In im Internet	DuD 2002, 472
(37) <i>Meyer</i>	Cookies & Co. – Datenschutz im Internet	WRP 2002, 1028
(38) <i>Pallasky</i>	USA PATRIOT Act – Neues Recht der TK-Überwachung	DuD 2002, 221
(39) <i>Pernice</i>	Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV)	DuD 2002, 207
(40) <i>Rasmussen</i>	Datenschutz im Internet	CR 2002, 36
(41) <i>Rasmussen</i>	Die elektronische Einwilligung im TDDSG	DuD 2002, 406
(42) <i>Räther/Seitz</i>	Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten – Angemessenheitsklausel, Safe Harbour und die Einwilligung	MMR 2002, 425
(43) <i>Räther/Seitz</i>	Ausnahmen bei Datentransfer in Drittstaaten. Die beiden Ausnahmen nach § 4c Abs. 2 BDSG: Vertragslösung und Court of Conduct	MMR 2002, 520
(44) <i>Rieß</i>	Selbstregulierungsinstrumente zur vertrauenswürdigen Kommunikation	DuD 2002, 532
(45) <i>Roßnagel</i>	Der elektronische Ausweis – Notwendige und mögliche Identifizierung im E-Government	DuD 2002, 281
(46) <i>Roßnagel</i>	Rechtliche Unterschiede von Signaturverfahren	MMR 2002, 215
(47) <i>Roßnagel/Yildirim</i>	Online-Melderegisterauskunft	DuD 2002, 611
(48) <i>Rublack</i>	Terrorismusbekämpfungsgesetz: Neue Befugnisse der Sicherheitsbehörden	DuD 2002, 202
(49) <i>Schaar</i>	Neuer Datenschutz für TeleMediendienste	DuD 2002, 196
(50) <i>Schaar</i>	Orientierungshilfe Tele- und Mediendienst	www.hamburg.datenschutz.de
(51) <i>Schaar/Stutz</i>	Datenschutz-Gütesiegel für Online-Dienstleistungen	DuD 2002, 330
(52) <i>Schenke</i>	Exekutive Rechtssetzung bei der strafprozessualen Überwachung der Telekommunikation	MMR 2002, 8
(53) <i>Schindler</i>	Sichere digitale Kommunikation – Motivation, Anforderungen, mathematisch-technische Realisierung und rechtliche Aspekte	K&R 2002, 481
(54) <i>Schmidl</i>	Die elektronische Signatur	CR 2002, 508
(55) <i>Viefhues/Scherf</i>	Sicherheitsaspekte bei der elektronischen Kommunikation zwischen Anwalt und Gericht – Ein Beitrag zum elektronischen Rechtsverkehr	K&R 2002, 170
(56) <i>Yonemaru/Roßnagel</i>	Japanische Signaturgesetzgebung – auf dem Weg zu „e-Japan“	MMR 2002, 798
(57) <i>Zitzelsberger/Hogen</i>	Die Chipkarte der Deutschen Kreditwirtschaft	DuD 2002, 271

XI. Top-Thema 10: Die internationale Dimension des Internet

Bedeutsam für die internationale Dimension des Internet war im Berichtszeitraum das In-Kraft-Treten der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerken-

nung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO).⁷⁴ *Wernicke/Hoppe* (23) nahmen dieses zum Anlass, die Auswirkungen der EuGVVO auf die internationale Zuständigkeit bei Internetverträgen zu untersuchen und hierbei die Unterschiede zum EuGVÜ, das durch die EuGVVO abgelöst wurde, aufzuzeigen. Die *Autorinnen* widmen sich zunächst näher dem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsorts (Art. 5 Nr. 1 EuGVVO), der vor allem im Bereich der Business-To-Business-Verträge Relevanz erhalten werde. Das gelte besonders für Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO, der den Erfüllungsort hinsichtlich Warenlieferungen und Dienstleistungen jetzt legaldefiniert, und dessen zuständigkeitsrechtlicher Konzentrationswirkung, die die Gerichtsstandsbestimmung deutlich vereinfache. Weniger Bedeutung im Bereich der Internetverträge komme demgegenüber der Auffangregel des Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVVO zu. Ausführlich beschäftigen sich *Wernicke/Hoppe* daraufhin mit dem erneuerten Verbrauchergerichtsstand und dem umstrittenen Kriterium des Ausrichtens⁷⁵ in Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO. Hinsichtlich der vom EG-Gesetzgeber selbst ins Spiel gebrachten⁷⁶ Unterscheidung zwischen „aktiven“ und „passiven“ Websites sehen sie eine schlichte Differenzierung danach, ob die Website eine Bestellmöglichkeit biete, als zu eng an. Existiere eine solche, sei allerdings von einer Zuständigkeit gem. Art. 15 ff. EuGVVO auszugehen, sodass der Verbraucher im Streitfall in seinem Heimatland klagen könne. Bloße Werbung oder Information genüge jedoch nicht, hier müssten weitere Gesichtspunkte hinzukommen, wie etwa eine besondere Ansprache bestimmter Verbraucher. Im Vergleich zum Art. 13 EuGVÜ, der auf das Merkmal „Werbung“ abstellte, hätten sich die Kriterien damit verlagert. Insgesamt sehen *Wernicke/Hoppe* in Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO eine gewisse Annäherung an das US-amerikanische Verständnis der internationalen Zuständigkeit. Sie gehen danach auf die – nach ihrer Ansicht praktisch nur geringen – Möglichkeiten für Diensteanbieter ein, ihr Internetangebot vertragsrechtlich auf bestimmte Staaten zu beschränken und gelangen abschließend zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit im Internetrechtsverkehr auch nach In-Kraft-Treten der EuGVVO noch viele Frage offen sind.

Eine Reihe von Urteilen beschäftigte sich mit einer Konstellation, die in Zukunft an Bedeutung gewinnen könnte: Ein ausländisches Unternehmen betreibt im Ausland eine Website mit Inhalten, die in Deutschland geschützte Rechte möglicherweise verletzen. In der vom *OLG Hamburg* (1) entschiedenen Berufungsklage war die Kl., die eine Hotelkette betreibt, Inhaberin der deutschen Marke „Maritim“. Die Bekl. betreibt in Kopenhagen das „HOTEL MARITIME“ und ist Inhaberin der dänischen Marke „HOTEL Maritime“. Sie bot unter der Domain „www.hotel-Maritime.dk“ u.a. auch deutschsprachige Informationen über ihr Hotel an; Interessenten konnten über diese Adresse in deutscher Sprache Reservierungen und Buchungen vornehmen. Die Kl. verlangte Unterlassung wegen Verletzung ihrer Markenrechte. Das *OLG Hamburg* wies die Berufung zurück und bestätigte damit das erstinstanzliche Urteil des *LG Hamburg* (7). Auch in dem vom *OLG Karlsruhe* (4) entschiedenen Fall konnte sich die Kl. mit ihrem Unterlassungsanspruch nicht durchsetzen. Sie hatte sich in Deutschland die Bezeichnung „INTEL“ durch Eintragung mehrerer Marken schützen lassen. Die italienische Beklagte firmiert mit „INTEL S.r.l.“ und veranstaltet seit 1975 regelmäßig in Mailand u.a. die internationale Messe „Intel“ für die Bereiche Elektrotechnik, Elektronik und Licht-

technik. Hierfür warb sie unter den Domains „www.intelfiere.com“ und „www.intelshow.com“ in italienischer und englischer Sprache, etwa indem sie unter dem Titel „Intel NEWS“ Informationen anbot oder auf ihren „Intel Design Award“ verwies. Die internationale Zuständigkeit ergebe sich, so die beiden *Gerichte* (und auch das *LG Hamburg*), aus Art. 5 Abs. 3 EuGVÜ, der auch die quasi-deliktischen Tatbestände des Kennzeichen- und Wettbewerbsrechts erfasse. Erfolgsort sei jeder Ort, an dem die Webseite abgerufen werden könne, also auch Deutschland. Nicht erforderlich sei hingegen, führt das *OLG Karlsruhe* aus, dass die Informationen „bestimmungsgemäß“ auch auf den deutschen Markt ausgerichtet seien. Nicht gegen dieses Ergebnis, sondern gegen seine Begründung macht *Mankowski* in seiner – sehr lesenswerten – Anmerkung zu beiden Urteilen erhebliche Bedenken geltend. Er befürchtet, dass durch diese Auslegung der Art. 5 Abs. 3 EuGVVO/EuGVÜ zu einer exorbitanten Zuständigkeitsnorm mutiert, was der vom *EuGH* betonten Bedeutung des Art. 2 EuGVVO/EuGVÜ als zentraler Gerichtsstand widerspreche. Die Interessen des Bekl. seien nicht erst – wie etwa vom *OLG Karlsruhe* angesprochen – auf der Stufe des materiellen Rechts, sondern bereits auf der Zuständigkeitsebene zu berücksichtigen, indem entweder die Anwendung des Art. 2 EuGVVO/EuGVÜ oder aber hinsichtlich des Art. 5 Abs. 3 EuGVVO/EuGVÜ einschränkend die Bestimmungsgemäßheit der Abrufmöglichkeit zu fordern sei. Den gleichen Einwand erhebt *Mankowski* auch in seiner Anmerkung zu einer Entscheidung des *OLG München* (5). Dessen *Senat* hatte sich zur Begründung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte gem. § 32 ZPO hinsichtlich TLDs wie „.com“, „.net“ und „.org“ ebenfalls allein darauf gestützt, dass diese Domains in Deutschland abrufbar seien. Bzgl. des materiellen Rechts attestiert *Mankowski* allerdings sowohl dem *OLG Karlsruhe* als auch dem *OLG Hamburg* erhebliches Problembewusstsein und sieht in beiden Urteilen wichtige richterliche Orientierungsmarken. Hinsichtlich der Onlinewerbung der beklagten italienischen Messebetreiberin hat das *OLG Karlsruhe* ausgeführt, angesichts des grenzüberschreitenden Mediums Internet sei das Kennzeichenrecht der Kl. normativ dahingehend einzuschränken, dass Voraussetzung für eine Verletzungshandlung ein über die bloße Abrufbarkeit hinausgehender Inlandsbezug sei. Das Schwergewicht der Benutzungshandlung im zu entscheidenden Fall liege aber, wie der *Senat* im Einzelnen darlegt, nicht im (deutschen) Inland. Zusätzlich verwies das *Gericht* auf die jahrzehntelange, unbeanstandete Koexistenz beider Marken und die Unterschiedlichkeit der gekennzeichneten Gegenstände (Dienstleistung auf dem Gebiet der Elektronik einerseits und Mikroprozessoren andererseits). Auch das *OLG Hamburg* verneint auf der materiell-rechtlichen Ebene i.E. einen hinreichenden Inlandsbezug, da die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die geschäftliche Tätigkeit in Deutschland nur minimal seien.

1. Herkunftslandprinzip

Mit Recht sind die o.g. Entscheidungen nicht näher auf das durch die E-Commerce-Richtlinie eingeführte Herkunftslandprinzip eingegangen. Denn § 4 Abs. 3 Nr. 6 a.E. TDG n.F. nimmt die gewerblichen Schutzrechte von dem sachlichen Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips

74) Allg. zur EuGVVO *Piltz*, NJW 2002, 789.

75) Vgl. hierzu von *Hoffmann*, Internationales Privatrecht, 7. Aufl. 2002, § 3 Rdnr. 236b.

76) Begr. des Kommissionsentwurfs, KOM (1999) 348, S. 17 f.

aus. Anders das *LG Düsseldorf* (6), das auch Ansprüche aus dem UWG und §§ 862, 1004 BGB analog prüfte und – soweit ersichtlich – als eines der ersten deutschen Gerichte einige wenige Ausführungen zum Herkunftslandprinzip machte: Die in Deutschland ansässige Bekl. könne sich auf ihre gem. § 11 TDG n.F. fehlende Verantwortlichkeit für das gesamte Gemeinschaftsgebiet berufen. Sollte die Verantwortlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat also strenger geregelt sein als in Deutschland, wäre dieses unbeachtlich, weil eine solche Regelung in den durch die E-Commerce-Richtlinie koordinierten Bereich fielen. Dieses folge aus Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 der E-Commerce-Richtlinie; § 4 TDG n.F., der diese Vorgabe ins nationale Recht umsetzt, erwähnt die *Kammer* erstaunlicherweise nicht. Hiervon abgesehen stand die Frage nach der praktischen Umsetzung des Herkunftslandprinzips weiterhin im Brennpunkt der Diskussionen und bildete wie schon im vorherigen Berichtszeitraum den Gegenstand vieler Beiträge. Besonders ausführlich widmet sich *Spindler* (8) dem Thema und bringt einen umfassenden Überblick über praktisch sämtliche Facetten und Probleme bei der Anwendung des Herkunftslandprinzips einschließlich derjenigen im öffentlichen Recht, im Strafrecht sowie im Prozessrecht.

Das „wahre Epizentrum des juristischen Erdbebens“, wie *Spindler* treffend formuliert, liege dabei in der Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Herkunftslandprinzip und dem Internationalen Privatrecht (IPR), das ja eigentlich nach Art. 1 Abs. 4 der E-Commerce-Richtlinie und gem. § 1 Abs. 6 TDG n.F. unbeeinflusst bleiben soll. Entsprechend wurde die Auseinandersetzung um dieses Kernproblem auch im vergangenen Berichtszeitraum unverdrossen weiter geführt. *Mankowski* (3, 4) fasst ausführlich sämtliche Gründe zusammen, die für das von ihm vertretene rein kollisionsrechtliche Verständnis des Herkunftslandprinzips und gegen eine sachrechtliche Anknüpfung sprechen. *Sack* (6) hingegen spricht sich vehement für eine IPR-Neutralität des Herkunftslandprinzips aus, unter Umständen sei ein Günstigkeitsvergleich notwendig. *Spindler* wiederum gelangt diesbezüglich zu dem Schluss, dass das Herkunftslandprinzip Elemente zweier Seiten inkorporiere, nämlich die europarechtlich geprägte Prüfung nationalstaatlicher Normen einerseits und die Technik des Verweises auf ausländisches Sachrecht andererseits. Insofern beeinflusse und überlagere das Herkunftslandprinzip das Kollisionsrecht, wirke allerdings ähnlich wie ein kollisionsrechtliches Prinzip. *Lurger/Vallant* (1) konstatieren sogar die Unmöglichkeit, durch Interpretation bzw. Umsetzung den Widerspruch zwischen Art. 1 Abs. 4 E-Commerce-Richtlinie und Art. 3 E-Commerce-Richtlinie aufzulösen. Angesichts der vielen ungelösten Probleme üben die *Autorinnen* harsche Kritik am europäischen Gesetzgeber. An den deutschen Gesetzgeber richtet sich der Vorwurf, die sehr vagen, schwer verständlichen und teilweise widersprüchlichen Vorgaben der Richtlinie nicht in einen klareren Gesetzestext transformiert zu haben, sodass sich die Probleme hierin fortsetzten. Die dadurch bedingten Mängel fänden sich aber auch wieder in der österreichischen Umsetzung, dem E-Commerce-Gesetz (ECG), dem sich *Lurger/Vallant* noch in einem weiteren Beitrag (2) zuwenden, ebenso wie *Spindler/Fallenböck* (9). Dringender Handlungsbedarf für den EG-Gesetzgeber bestünde, so

schließen *Lurger/Vallant*, in zwei Richtungen: erstens im Hinblick auf die geplante europäische Neuregelung des Internationalen Deliktsrechts durch die sog. „Rom-II-Verordnung“ und zweitens eine Angleichung auf der Ebene des materiellen Lauterkeitsrechts, um ein „race to the bottom“ zu verhindern. Nach *Spindlers* Auffassung hingegen ist der Vorwurf des „race to the bottom“ zwar wohlklingend, aber auch irreführend, da der Effekt des Herkunftslandprinzips auf die Unternehmen kaum kalkulierbar sei. Die radikalen Wirkungen des Herkunftslandprinzips würden wegen der vielen Anwendungsprobleme und Durchbrechungen ohnehin nur für einige wenige Rechtsgebiete in „Reinkultur“ eintreten.

2. Sonstiges

Auch jenseits der E-Commerce-Richtlinie gab es wieder einige Beiträge, die die Ubiquität des Internet betrafen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle zunächst noch einmal auf die bereits oben im Top-Thema 5 (s.o. unter VI.) erwähnten Sperrungsverfügungen der *Bezirksregierung Düsseldorf* und die bislang dazu ergangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen. Die Tatsache nämlich, dass sich die Server mit den inkriminierten Inhalten im US-amerikanischen Ausland befanden, hat die Behörde nicht davon abgehalten, den inländischen Access-Providern ggü. die Sperrung anzuordnen. Das *VG Düsseldorf* merkte hierzu an, dass das Schutzgut der betroffenen §§ 130, 86, 86a StGB, nämlich der öffentliche Friede bzw. die Verhinderung einer Staatsgefährdung, hier gerade im Inland liege, sodass es insoweit unbeachtlich sei, dass die Inhalte bei Providern in den USA bereit gehalten würden.⁷⁷ Die *Bezirksregierung* wiederum berief sich zur Begründung für ihre Behauptung, im US-amerikanischen Ausland nicht gegen die Serverbetreiber vorgehen zu können, auf die große Bedeutung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit (First Amendment/Freedom of Speech) in den USA und verwies hierzu auf ein Urteil des *U.S. District Court for the Northern District of California* (8). Dieses hatte einer französischen Entscheidung, die einen US-amerikanischen Internetprovider zur Sperrung des Zugriffs auf rechtsradikale Websites von Frankreich aus verurteilte, die Durchsetzung versagt. Weiter führende Überlegungen zu den unterschiedlichen Rechts- und Wertetraditionen hinsichtlich volksverhetzender Äußerungen in den USA und in Deutschland finden sich in dem Beitrag von *Holzngel* (11). Abschließend sei auf den Beitrag *Roßnagels* (22) hingewiesen, der im Anschluss an die Feststellung, dass das Internet eine – zumindest in Teilen eigene – Rechtsordnung benötige, der Frage nachgeht, ob und an welchen Stellen diese Rechtsordnung für das Internet globaler Natur sein müsse.

A) Rechtsprechung

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(1) <i>OLG Hamburg</i>	U. v. 2.5.2002 – 3 U 312/01	Markenrechtsverletzung durch ausländischen Anbieter im Internet – hotel-maritime.dk	MMR 2002, 822 m. Anm. <i>Mankowski</i> MMR 2002, 817 = CR 2002, 837
(2) <i>OLG Hamburg</i>	U. v. 10.1.2002 – 3 U 218/01	„Veranstaltung“ eines Internet-Glücksspiels in Deutschland, wenn Dienst wesentlich auf deutsche Benutzer zugeschnitten ist	MMR 2002, 471 m. Anm. <i>Bahr</i> = MDR 2002, 1083 (Ls.)

77) Vgl. *BGH*, U. v. 12.12.2000 – 1 StR 184/00, MMR 2001, 228 = BGHSt 46, 212 – Auschwitzlüge.

78) ZfRV=Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht (Österreich).

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(3) OLG Hamm	U. v. 19.2.2002 – 4 U 155/01	Vermittlung von Internetsportwetten für ausländischen Veranstalter	MMR 2002, 551 m. Anm. Mankowski
(4) OLG Karlsruhe	U. v. 10.7.2002 – 6 U 9/02	Kennzeichenbenutzung durch ausländischen Nutzer im Internet – Intel	MMR 2002, 814 m. Anm. Mankowski
(5) OLG München	U. v. 15.11.2001 – 29 U 3769/01	Internationale Zuständigkeit hins. TLD „.com“, „.net“ und „.org“ – literaturhaus.de	MMR 2002, 166 = CR 2002, 449 m. Anm. Mankowski
(6) LG Düsseldorf	U. v. 29.10.2002 – 4a O 464/01	Haftung eines Internetauktionsdienstes für gefälschte Markenprodukte – Rolex/ebay	MMR 2003, 120 = JurPC Web-Dok. 11/2003
(7) LG Hamburg	U. v. 3.8.2001 – 416 O 294/00	Markenrechtsverletzung durch ausländischen Anbieter im Internet – hotel-maritime.dk	GRUR Int. 2002, 163 m. Anm. Pellens/Peitsch
(8) U.S. District Court for the Northern District of California	E. v. 7.11.2001 – C-00-21275 JF	Keine Durchsetzung eines französischen Urteils in USA wg. Schutz der Meinungsfreiheit – Yahoo v. LICRA	MMR 2002, 26

B) Literatur

Verfasser	Titel	Fundstelle
1. Herkunftslandprinzip		
(1) Lurger/Vallant	Grenzüberschreitender Wettbewerb im Internet	RIW 2002, 188
(2) Lurger/Vallant	Die österreichische Umsetzung des Herkunftslandprinzips der E-Commerce-Richtlinie	MMR 2002, 203
(3) Mankowski	Das Herkunftslandprinzip des E-Commerce-Rechts als Internationales Privatrecht	EWS 2002, 401
(4) Mankowski	Herkunftslandprinzip und deutsches Umsetzungsgesetz zur E-Commerce-Richtlinie	IPRax 2002, 257
(5) Plath	Herkunftslandprinzip und Online-Vertragsgestaltung	ITRB 2002, 168
(6) Sack	Herkunftslandprinzip und internationale elektronische Werbung nach der Novellierung des Teledienstegesetzes (TDG)	WRP 2002, 271
(7) Spindler	Das Herkunftslandprinzip im neuen Teledienstegesetz	RIW 2002, 183
(8) Spindler	Herkunftslandprinzip und Kollisionsrecht – Binnenmarktintegration ohne Harmonisierung?	RabelsZ 2002, 633
(9) Spindler/Fallenböck ⁷⁸	Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und seine Umsetzung in Deutschland und Österreich	ZfRV 2002, 214
2. Rechtsvergleichung und Darstellung ausländischen Rechts		
(10) Gottschalk	Digitale Musik und Urheberrecht aus US-amerikanischer Sicht	GRUR Int. 2002, 95
(11) Holznagel	Meinungsfreiheit oder Free Speech im Internet – Unterschiedliche Grenzen tolerierbarer Meinungsäußerungen in den USA und Deutschland	AfP 2002, 128
(12) Rüfner	Zustellung per E-Mail im US-amerikanischen Zivilprozess	RIW 2002, 616
(13) Siems	Neue Medien im UK Company Law	RIW 2002, 202

Verfasser	Titel	Fundstelle
(14) Solmecke	Aktuelle Probleme des Internet-Rechts aus amerikanischer Sicht	TKMR 2002, 372
(15) Spindler/Hüther	Börse ohne Parkett – oder: Alternative Trading Systems – Elektronische Handelssysteme in den USA	RIW 2002, 649
(16) Stotter	Streitschlichtung bei UK-Domains	MMR 2002, 11
(17) Yonemaru/Roßnagel	Japanische Signaturgesetzgebung – auf dem Weg zu „e-Japan“	MMR 2002, 798
3. Sonstiges		
(18) König	Was bringt eine neue GATS-Runde für die audiovisuellen Medien?	ZUM 2002, 271
(19) Koenig/Neumann	Die neue Top-Level-Domain „.eu“ als Beitrag zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze?	EuZW 2002, 485
(20) Leier	Elektronischer Handel in der Welt-handelsorganisation (WTO)	MMR 2002, 781
(21) Luckey	Ein europarechtlicher Rahmen für das elektronische Geld	WM 2002, 1529
(22) Roßnagel	Weltweites Internet – globale Rechtsordnung?	MMR 2002, 67
(23) Wernicke/Hoppe	Die neue EuGVVO – Auswirkungen auf die internationale Zuständigkeit bei Internetverträgen	MMR 2002, 643

XII. Das gab es sonst noch

Auch in diesem Berichtszeitraum hat es wieder Urteile und Aufsätze gegeben, die sich in keines der o.g. Top-Themen einordnen lassen. So sind wie bereits im letzten Berichtszeitraum wieder einige arbeitsrechtliche Entscheidungen veröffentlicht worden. Weiterhin beschäftigen sich auch verschiedene Aufsätze mit steuer- und bilanzrechtlichen Fragestellungen. Allerdings sind die jeweiligen Veröffentlichungen nicht so zahlreich, dass die Neueinführung eines entsprechenden Top-Themas angemessen und erforderlich erscheint.

A) Rechtsprechung

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(1) BVerfG	B. v. 9.10.2001 – 1 BvR 622/01	Verfassungsbeschwerde wegen Schuldnerspiegel im Internet	MMR 2002, 89 = CR 2002, 363
(2) BGH	U. v. 6.12.2001 – I ZR 11/99 u. I ZR 101/99 u. I ZR 316/99	Fernsehberichterstattung zur Durchsetzung von Verbraucherinteressen oder zur Herbeiführung von Streitfalllösungen keine Rechtsberatung	K&R 2002, 498
(3) BGH	U. v. 6.12.2001 – I ZR 14/99	Verbrauchersendungen im Fernsehen und Grenzen der Rechtsberatung	K&R 2002, 491
(4) OLG Rostock	U. v. 7.3.2001 – 2 U 55/00	Rufschädigung durch elektronischen Schuldnerspiegel	ZUM 2002, 150
(5) LG Düsseldorf	B. v. 18.9.2002 – 12 O 334/02	Beratungstätigkeit eines externen Jugendschutzbeauftragten nicht zwingend Rechtsberatung	MMR 2002, 831 = K&R 2002, 666
(6) BPatG	B. v. 29.4.2002 – 20 W (pat) 38/00	Kein Patentspruch für Cyber-Cash-Verfahren	CR 2002, 559

Gericht	Aktenzeichen	Thema	Fundstelle
(7) <i>BPatG</i>	B. v. 13.12.2001 – 17 W (pat) 28/00	Erstellen einer Mailingadressenliste – technischer Charakter	CR 2002, 248
(8) <i>LAG Frankfurt/M.</i>	B. v. 5. 7. 2001 – 5 TaBV 153/00	Befragung der Arbeitnehmer durch ausländische Konzernmutter per E-Mail oder Intranet – Unterlassungsanspruch des Betriebsrats ggü. dem inländischen Arbeitgeber	K&R 2002, 158
(9) <i>LAG Hannover</i>	B. v. 26. 4.2002 – 3 Sa 726/01	Außerordentliche Kündigung wg. privater Internetnutzung am Arbeitsplatz	MMR 2002, 766
(10) <i>ArbG Frankfurt/M.</i>	U. v. 9. 1. 2002 – 7 Ca 5380/01	E-Mails können zur ergänzenden Vertragsauslegung herangezogen werden	CR 2002, 615
(11) <i>VGH München</i>	B. v. 3.6.2002 – 7 CS 02.875	Androhung einer Schulentlassung wegen Verbreitung von Beleidigungen im Internet	NJW 2002, 3044 = DöV 2002, 919
(12) <i>VG Berlin</i>	B. v. 21.8.2002 – VG 4 A 253.02	Internetcafé als Spielhalle	MMR 2002, 767

B) Literatur

Verfasser	Titel	Fundstelle
(1) <i>Bacher</i>	Eingang von E-Mail-Sendungen bei Gericht	MDR 2002, 669
(2) <i>Empt</i>	Virtuelle Kinderpornografie als verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit? – Die Entscheidung des US Supreme Court in <i>Ashcroft v. The Free Speech Coalition</i>	ZUM 2002, 613
(3) <i>Habel</i>	Anti-Terrorism Legislation: Impact on IT and Internet	TMR 2002, 274
(4) <i>Hoffmann</i>	Die Entwicklung des Internet-Rechts von Anfang 2001 bis Mitte 2002	NJW 2002, 2602
(5) <i>Hüttche</i>	Auf welcher (Bilanz-)Seite steht die Website?	K&R 2002, 13
(6) <i>Jofer/Wegerich</i>	Betriebliche Nutzung von E-Mail-Diensten: Kontrollbefugnisse des Arbeitgebers	K&R 2002, 235
(7) <i>Kaminski/Kerssenbrock/Strunk</i>	Elektronischer Datenzugriff der Finanzverwaltung gem. § 147 Abs. 6 AO	K&R 2002, 225
(8) <i>Knödler/Hiller</i>	Preiswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten bei der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von E-Commerce-Transaktionen	RIW 2002, 669
(9) <i>Kraft</i>	Digitale Parteigliederungen	MMR 2002, 733
(10) <i>Kubicek</i>	Vorsteuerabzug und elektronische Rechnungen – ein Ausblick	BB 2002, 328
(11) <i>Ladeur</i>	Verfassungsrechtliche Fragen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit und öffentlicher Wirtschaftstätigkeit im Internet	DöV 2002, 1
(12) <i>Luckey</i>	Ein europarechtlicher Rahmen für das elektronische Geld	WM 2002, 1529
(13) <i>Naujock</i>	Internet-Richtlinien – Nutzung am Arbeitsplatz	DuD 2002, 592
(14) <i>von der Osten</i>	Einspeisung eines Internetdienstes in die Netzebene 4 (Anm. zu <i>OLG München</i> , U. v. 19.6.2001 – 5 U 4543/00)	MMR 2002, 50

Verfasser	Titel	Fundstelle
(15) <i>Sedlmaier</i>	Kein Patentanspruch für Cyber-Cash-Verfahren (Anm. zu <i>BPatG</i> v. 29.4.2002 – 20 W (pat) 38/00)	CR 2002, 562
(16) <i>Spindler</i>	Elektronische Finanzmärkte und Internet-Börsen – Teil I und II	WM 2002, 1341 u. 1365
(17) <i>Storr</i>	Elektronische Kommunikation in der öffentlichen Verwaltung	MMR 2002, 579
(18) <i>Thaenert</i>	Global Networks	AfP 2002, 136
(19) <i>Vehslage</i>	Beweiswert elektronischer Dokumente	K&R 2002, 531
(20) <i>Weingärtner</i>	Globale Netze und lokale Werte – Möglichkeiten und Grenzen strafrechtlicher Regulierung	AfP 2002, 134

XIII. Buchneuerscheinungen – Monografien/ Dissertationen

Verfasser	Titel	Erscheinungsjahr
1. Gesamtdarstellungen		
<i>Ensthaler/Bosch/Völker</i> (Hrsg.)	Handbuch Urheberrecht und Internet	Heidelberg 2002
<i>Geppert/Ruhle/Schuster</i>	Handbuch Recht und Praxis der Telekommunikation – EU, Deutschland, Österreich, Schweiz	Baden-Baden, 2. Aufl. 2002
<i>Gola/Schomerus</i>	BDSG – Bundesdatenschutzgesetz Kommentar	München, 7. Aufl. 2002
<i>Hamann/Weidert</i>	E-Commerce und Recht	Berlin 2002
<i>Heun</i> (Hrsg.)	Handbuch zum Telekommunikationsrecht	Köln 2002
<i>Kaminski</i>	Rechtshandbuch E-Business: rechtliche Rahmenbedingungen für Geschäfte im Internet	Neuwied 2002
<i>Kloepfer</i>	Informationsrecht	München 2002
<i>Lehmann</i> (Hrsg.)	Electronic Business in Europa	München 2002
<i>Moritz/Dreier</i>	Rechts-Handbuch zum E-Commerce	Köln 2002
<i>Scheurle/Mayen</i> (Hrsg.)	Telekommunikationsgesetz	München 2002
<i>Schiffer</i>	Recht, Wirtschaft und Steuern im E-Business: Handbuch für Unternehmer und Berater	Herne 2002
<i>Schneider</i>	Handbuch des EDV-Rechts	Köln, 3. Aufl. 2003
<i>Spahr</i>	Internet und Recht	Zürich, 3. Aufl. 2002
<i>Strömer</i>	Online-Recht	Heidelberg, 3. Aufl. 2002
<i>Ubber</i>	Markenrecht im Internet	Heidelberg 2002
<i>Wandtke/Bullinger</i> (Hrsg.)	Praxiskommentar zum Urheberrecht	München 2002
2. Monografien zu Einzelthemen		
<i>Blank/Bröckert/Bunk</i>	Die Virtuelle Hauptversammlung: Aktionärsbeteiligung via Internet aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht mit Erfahrungsberichten	Berlin Bielefeld München 2002
<i>Bullerdiek/Greve/Puschmann</i>	Verwaltung im Internet	München, 2. Aufl. 2002
<i>Däubler</i>	Internet und Arbeitsrecht	Frankfurt/M., 2. Aufl. 2002
<i>Dilger</i>	Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Internet	München 2002
<i>Gasser</i>	Kausalität und Zurechnung von Information als Rechtsproblem	München 2002
<i>Gounalakis/Rhode</i>	Persönlichkeitsschutz im Internet	München 2002

Verfasser	Titel	Fundstelle
<i>Hoeren</i>	Grundzüge des Internetrechts: E-Commerce, Domains, Urheberrecht	München, 2. Aufl. 2002
<i>Holznapel/Nelles/Sokol</i>	Die neue TKÜV	München 2002
<i>Horst/Horst</i>	Internetpräsenz und E-Commerce für Rechtsanwälte	Köln 2002
<i>Hüter</i>	Aktionärsbeteiligung und Internet	Köln 2002
<i>Käbisch</i>	Internet und Umsatzsteuer	Herne 2002
<i>Kanz</i>	Zum Kennzeichenrecht im Internet – Eine Untersuchung der Verletzungsansprüche des Kennzeicheninhabers unter Berücksichtigung deutscher und amerikanischer Spruchpraxis	Frankfurt/M. 2002
<i>Kath/Richert</i>	Internet-Vertragsrecht: Individuelle Vertragsgestaltung für die Rechts- und Anwaltspraxis. Fachbuch, Vertragsmuster, Vertragssoftware	Berlin 2002
<i>Klam</i>	Die rechtliche Problematik von Glücksspielen im Internet	Berlin Bielefeld München, 2002
<i>Koenig/Kulenkampff/Kühling/Loetz/Smit</i>	Internetplattformen in der Unternehmenspraxis	Heidelberg 2002
<i>Kröger</i>	Informationsfreiheit und Urheberrecht	München 2002
<i>Lehmann (Hrsg.)</i>	Electronic Business in Europa	München 2002
<i>Merx (Hrsg.)</i>	Multimedia-Recht für die Praxis	Berlin 2002
<i>Peck</i>	Die Internet-Versteigerung	Wien 2002
<i>Racz</i>	Second-Level-Domains aus kennzeichenrechtlicher Sicht	Frankfurt/M. 2002
<i>Ruff</i>	DomainLaw: Der Rechtsschutz von Domain-Namen im Internet	Berlin/New York 2002
<i>Schaar</i>	Datenschutz im Internet	München 2002
<i>Schröder</i>	Softwareverträge	München 2002

Verfasser	Titel	Erscheinungsort/-jahr
<i>Spindler</i>	E-Commerce Law in Europe and the USA	Berlin 2002
<i>Stadler</i>	Haftung für Informationen im Internet	Berlin Bielefeld München 2002
<i>Weber</i>	Zahlungsverfahren im Internet: Zahlung mittels Kreditkarte, Lastschrift und Geldkarte	Köln 2002
<i>Wendlandt</i>	Cybersquatting, Metatags und Spam	München 2002
3. Dissertationen		
<i>Bechtold</i>	Vom Urheber- zum Informationsrecht – Implikationen des Digital Rights Managements	München 2002
<i>Gets</i>	Meinungsaüßerungs- und Informationsfreiheit im Internet aus der Sicht des Völkerrechts	Berlin 2002
<i>Nett</i>	Wettbewerb im E-Commerce: die Auswirkungen des Herkunftslandprinzips der E-Commerce-Richtlinie auf das Lauterkeitsrecht der Mitgliedsstaaten	Online-Publikation Uni Konstanz
<i>Popp</i>	Die strafrechtliche Verantwortung von Internet-Providern	Berlin 2002
<i>Rapp</i>	Rechtliche Rahmenbedingungen und Formqualität elektronischer Signaturen	München 2002
<i>Schilling</i>	Informationen zum Kapitalmarkt im Internet: Rechtsbeziehungen und Haftungsfragen	Hamburg 2002
<i>Streif</i>	Der Vertragsschluss mit einem englischen Versicherer via Internet	Frankfurt/M. 2002
<i>Trafkowski</i>	Medienkartellrecht. Die Sicherung des Wettbewerbs auf den Märkten der elektronischen Medien	München 2002